

Sozialgesetz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1617

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	9
1.1 Vorgeschichte	9
1.2 Gesetz Aufgabenreform "soziale Sicherheit"	10
1.3 Teilrevision des Finanzausgleiches Einwohnergemeinden	11
1.4 Anpassung der Gesetzgebung und Praxis.....	11
1.5 Auftrag für ein Sozialgesetz.....	11
1.6 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA).....	12
2. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.1 Vorgehen.....	14
2.2 Vernehmlassungsverfahren.....	15
2.3 Zwischenentscheide des Regierungsrates	17
3. Modell und Stossrichtungen	19
3.1 Modell.....	19
3.2 Elf Stossrichtungen	20
3.2.1 Sozialziele verwirklichen.....	21
3.2.2 Gleichwertigkeit der sozialen Aufgaben anerkennen und Angebote vernetzen	22
3.2.3 Soziale Leistungsfelder zusammenfassen und Einzelgesetze aufheben.....	22
3.2.4 Kompetenzen und Verantwortung klar zuweisen.....	24
3.2.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit aufbauen.....	24
3.2.6 Sozialrat einsetzen	25
3.2.7 Sozialleistungen als Subjektfinanzierung ausrichten.....	25
3.2.8 Sozialregionen bilden.....	25
3.2.9 Kostenverteiler GASS vereinfachen.....	26
3.2.10 Rechtsmittelwege vereinheitlichen.....	27
3.2.11 Sunset act: Geltungsdauer befristen	27
4. Elf Neuerungen	27
4.1 Rechtsansprüche auf soziale Hilfen garantieren.....	28
4.2 Kinderzulage auf Fr. 200.— erhöhen	28
4.3 Finanzkompetenz zur Prämienverbilligung (IPV) neu regeln.....	28
4.4 Einen weiteren Schritt zur Familienförderung machen.....	29
4.5 Alter als Lebensabschnitt postulieren	29
4.6 Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sichern	29
4.7 Ambulante und stationäre Langzeitpflege vernetzen.....	29
4.8 Prinzip Gegenleistung in der Sozialhilfe einführen	29
4.9 Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien festlegen.....	30
4.10 Strafmassnahmenvollzugskosten kantonalisieren	30
4.11 Grundlage für die Umsetzung Asylgesetz schaffen	30
4.12 Verworfenne Anliegen.....	30
4.12.1 Zusammenlegung des Sozialversicherungsvollzugs.....	30
4.12.2 Prämienverbilligung 100% als Grundsatz	31
4.12.3 Neuregelung der Kinderzulagen: Für jedes Kind eine Zulage.....	31
4.12.4 Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.....	31
4.12.5 Neues Modell zur Berechnung der Alimentenbevorschussung	32
4.12.6 Regelungen zur Alkohol- und Tabakprävention	33
5. Verträglichkeitsprüfungen	33
5.1 Verfassungsmässigkeit.....	33
5.2 Regierungsleitbild und Legislaturplan	33
5.3 Gemeindeautonomie.....	35

6.	Finanzielle Auswirkungen	35
6.1	Folgen aus dem allgemeinen Teil.....	35
6.2	Folgen aus dem besonderen Teil.....	40
7.	Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen.....	42
8.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	42
8.1	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	42
8.1.1	1. Kapitel: Grundlagen und Grundsätze.....	42
8.1.2	2. Kapitel: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	48
8.1.3	3. Kapitel: Organisation.....	49
8.1.4	4. Kapitel: Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden	55
8.2	2. Titel: Prävention.....	57
8.3	3. Titel: Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen	58
8.3.1	1. Kapitel: Sozialversicherungen nach Bundesrecht.....	58
8.3.2	2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht.....	61
8.3.3	3. Kapitel: Ergänzungsleistungen.....	64
8.3.4	4. Kapitel: Prämienverbilligung und -übernahme in der Krankenversicherung.....	65
8.4	4. Titel: Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen	67
8.4.1	1. Kapitel: Familie, Kinder, Jugend und Alter	67
8.4.2	2. Kapitel: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe	70
8.4.3	3. Kapitel: Integration der ausländischen Wohnbevölkerung	73
8.4.4	4. Kapitel: Wohnen und Miete	74
8.4.5	5. Kapitel: Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung	75
8.4.6	6. Kapitel: Opferhilfe.....	75
8.4.7	7. Kapitel: Suchthilfe.....	77
8.4.8	8. Kapitel: Menschen mit einer Behinderung.....	79
8.4.9	9. Kapitel: Pflege	84
8.4.10	10. Kapitel: Bestattung.....	85
8.5	5. Titel: Sozialhilfe	86
8.5.1	1. Kapitel: Grundsätze	87
8.5.2	2. Kapitel: Massnahmen und Leistungen	87
8.5.3	3. Kapitel: Leistungen bei Asyl und Flucht.....	89
8.5.4	4. Kapitel: Leistungen an Personen mit illegalem Aufenthalt.....	90
8.6	6. Titel: Rechtsschutz.....	90
8.7	7. Titel: Sanktionen.....	91
8.7.1	1. Kapitel: Massnahmen	91
8.7.2	2. Kapitel: Strafen.....	92
8.8	8. Titel: Schlussbestimmungen.....	92
9.	Antrag.....	93
10.	Beschlussesentwurf	94

Kurzfassung

Ziel der Reform ist, die mit dem Gesetz Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ eingeleitete Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, welche in einem ersten Baustein die Finanzströme entflocht, abzuschliessen.

Ziel ist nicht, die Angebote der sozialen Sicherheit inhaltlich wesentlich zu reformieren. Dies soll - soweit notwendig - in weiteren Schritten erfolgen. Trotzdem drängten sich einzelne Neuerungen und Änderungen auf.

Formal fasst das Sozialgesetz 13 bisherige Gesetze aus dem Bereich der sozialen Sicherheit zusammen. Dadurch können 12 Gesetze ganz und 1 Gesetz weitgehend aufgehoben werden. Die Anzahl der Paragraphen wird dabei nahezu halbiert von 340 auf 179.

Das Gesetz gliedert sich in **8 Titel**. Der 1. Titel enthält die **allgemeinen Bestimmungen** für sämtliche der im Gesetz erwähnten staatlichen und kommunalen Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherheit, die Grundlagen und Grundsätze zu den Massnahmen und Leistungen, zum Verfahren, zur Organisation und zur Finanzierung. Der 2. Titel regelt die **Prävention als Querschnittsaufgabe** im ganzen Bereich der sozialen Sicherheit. Die einzelnen Sozialleistungen und Dienstleistungen sind im 3. Titel (**Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen**), 4. Titel (**Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen**) und im 5. Titel (**Sozialhilfe**) geregelt. Der 6. Titel enthält die Bestimmungen zum vereinheitlichten **Rechtsschutz**. Der 7. Titel regelt - quasi als Pendant zur Prävention - die **Sanktionen** und der 8. Titel die **Schlussbestimmungen**.

Das Sozialgesetz basiert auf **11 Stossrichtungen** und **11 Neuerungen**.

Die **Stossrichtungen** orientieren sich vor allem an der wirkungsorientierten Verwaltungsführung:

- Sozialziele verwirklichen
- Gleichwertigkeit aller sozialen Aufgaben anerkennen und Angebote vernetzen
- Soziale Leistungsfelder zusammenfassen und Einzelgesetze aufheben
- Kompetenzen und Verantwortungen klar zuweisen
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit aufbauen
- Sozialrat als Steuerungsorgan einsetzen
- Sozialleistungen als Subjektfinanzierung statt als Objektfinanzierung ausrichten
- Sozialregionen bilden
- Kostenverteiler Kanton - Gemeinden nach der Aufgabenreform vereinfachen
- Rechtsmittelwege vereinheitlichen
- Sozialgesetz als „Sunset act“ zeitlich befristen.

Nach Art. 22 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ in Verbindung mit Art. 94 KV verwirklicht der Kanton auf dem Weg der Gesetzgebung *in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung* und *im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel* die **Sozialziele**.

Der Kanton hält an seiner Lenkungs- und Steuerungsfunktion der sozialen Sicherheit fest. Neben dem normativen **Sozialgesetz** und der **Sozialverordnung** bilden die strategische **Sozialplanung** und die operativen **Sozialprogramme** Grundlagen für das staatliche Handeln. In einem **Sozialbericht** ist periodisch über die Qualität, die Resultate und Wirkungen zu orientieren, damit die Grundlagen und Massnahmen angepasst werden können. Die

¹⁾ BGS 111.1.

Rechtsprechung sichert als Rechtskontrolle das rechtmässige und rechtsgleiche Erbringen der Leistungen. Mit diesem Modell soll die Koordination unter den sozialen Hilfen, die Effektivität und Effizienz gesteigert werden.

Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zumindest **Sozialregionen für die Sozialhilfe** zu bilden. Damit soll der heutige „atomisierte“ Vollzug der Sozialhilfe regionalisiert und stärker professionalisiert werden. Dadurch werden zwar nicht grosse Einsparungen bei der Sozialadministration erwartet. Vielmehr besteht mit der Professionalisierung in grösseren Regionen (Richtgrösse 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen) die Chance, dass die Gesamtkosten sinken werden, sei es, dass mit Hilfeplänen zum Beispiel die Wiedereingliederung beschleunigt wird und dadurch die Dauer der Sozialhilfe verkürzt werden kann oder sei es mit der rechtzeitigen Anmeldung zu Sozialversicherungsleistungen, welche die Höhe der Sozialhilfeleistung minimieren. Erhofft wird, dass die Einwohnergemeinden auch die Anlaufstellen im Bereich der Sozialversicherungen in die Sozialregion integrieren und auf weitere soziale Leistungsfelder ausdehnen.

Zur Aufteilung der Finanzierung der Sozialleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wird ausgehend vom bisherigen „**Kostenverteiler GASS**“ ein vereinfachtes Modell vorgeschlagen.

Mit einem fixen Verteilschlüssel bei den **Ergänzungsleistungen** von **30% Kanton : 70% Einwohnergemeinden** wird auf der Basis der geforderten Kostenneutralität die Aufgabenteilung abgeschlossen. Der Regierungsrat soll jedoch diesen Verteilschlüssel periodisch im Abstand von 4 Jahren überprüfen und dem Kantonsrat eine Änderung beantragen, wenn sich die Anteile von Kanton und Einwohnergemeinden an den Gesamtkosten der sozialen Aufgaben erheblich verändert haben. Damit kann die Kostenneutralität für Kanton und Einwohnergemeinden auch für die Zukunft erhalten werden. Die bisherigen Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton zu zahlen hatten, gelten - mit Ausnahme derjenigen an die Ergänzungsleistungen (Verbundaufgabe) - als verrechnet. Im Weiteren übernimmt der Kanton neu die Kosten des Massnahmenvollzuges im Umfang von 8-9 Mio. Franken.

Die wesentlichste inhaltliche Neuerung liegt in der Neuordnung der **Rechtsansprüche** auf Leistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden im Bereich der sozialen Sicherheit.

Die im Gesetz als Sozialleistungen und Dienstleistungen der sozialen Sicherheit vorgesehenen sozialen Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden werden nach dem **Vollkostenprinzip** verrechnet und sind grundsätzlich vom Leistungsbezüger und der Leistungsbezügerin zu bezahlen. Dieses marktwirtschaftliche Prinzip der Eigenfinanzierung wird aber mit der **Subjektfinanzierung** aufgefangen: Menschen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen oder trotz Eigenmitteln, Privat- und Sozialversicherungsleistungen, familienrechtlicher oder verwandtschaftlicher Unterstützung die kostendeckenden Taxen oder Gebühren einer notwendigen sozialen Dienst- oder Sachleistung, namentlich von anerkannten Institutionen, nicht oder nur teilweise bezahlen können oder sich in einer Notlage befinden, haben einen Rechtsanspruch auf spezifische **Bedarfsleistungen**.

Mit der bedarfsorientierten Subjektfinanzierung lassen sich aber nicht alle sozialen Dienstleistungen finanzieren. Deshalb hat die **Objektfinanzierung** unter bestimmten Voraussetzungen immer noch ihre Berechtigung. Subventionen an soziale Institutionen werden daher geleistet, um gemeinwirtschaftliche Leistungen abzugelten, wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen zu verhelfen, präventive Massnahmen zu ermöglichen oder den Start einer sozialen Institution zu erleichtern.

Die monatlich wiederkehrende **Kinderzulage soll auf Fr. 200.- pro Kind** erhöht werden, dafür wird auf die einmalige Geburtszulage verzichtet.

Das Verfahren zur **Bewilligung der Prämienverbilligung** wird neu geregelt. Entsprechend der Bundesvorgabe gewährt der Kanton Prämienverbilligungsleistungen auf der Basis von 100%. Der Kantonsrat kann aber weiterhin diese Leistungen um maximal 50% kürzen, wenn das Leistungsziel des KVG auch so erreicht werden kann. Mit dieser positivrechtlichen Regelung werden die Hürden eines Ausgabenbeschlusses (obligatorisches Referendum und 2/3-Quorum im Kantonsrat) ausgeschlossen.

Ein weiterer Schritt zur Familienförderung soll mit der Aufnahme einer Bestimmung über **familienergänzende Betreuungsangebote** gemacht werden.

Aufnahme findet auch eine Bestimmung über die **Schulsozialarbeit**.

Im Hinblick auf die wachsende Internationalität unserer Bevölkerung müssen die bestehenden Formen des Zusammenlebens zwischen einheimischen und aus dem Ausland zugewanderten Einwohnern und Einwohnerinnen neu bedacht und auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden. Bestimmungen über die **Integration der ausländischen Wohnbevölkerung** bilden dafür die rechtliche Grundlage.

Der Bereich **Menschen mit Behinderungen** wird neu gestaltet und damit die Voraussetzung geschaffen, dass auch mit dem Neuen Finanzausgleich Bund - Kantone die Rechtsstellung behinderter Menschen, und ihr Anspruch auf die nötigen Leistungen garantiert ist. Die bisherigen Massnahmen zur **Sonderschulung** (Gesetz über heilpädagogische Institutionen) sind im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen, sie sollen mit einer speziellen Gesetzesvorlage in das Volksschulgesetz überführt werden.

Die **ambulante Hilfe zu Hause und die Langzeitpflege** in den Heimen werden stärker vernetzt.

Das **Alter** wird bewusst als eigener Lebensabschnitt postuliert. Steht bei der Jugend vor allem die Integration in unsere Gesellschaft und in ihre Lebenswelten im Vordergrund, gilt es bei der Altersarbeit zu verhindern, dass ältere Menschen desintegriert und aus ihren bisherigen Lebenswelten ausgeschlossen werden.

Neu statuiert wird das **Prinzip Gegenleistung in der Sozialhilfe**. Sozialhilfeleistungen sollen verstärkt an Gegenleistungen der hilfebedürftigen Person gekoppelt werden. Ausdruck des Gegenleistungsprinzips bilden zum einen individuelle Zielvereinbarungen, welche im Sinne eines Hilfeplans vereinbart werden, und zum andern berufliche und soziale Integrationsmassnahmen, die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen angerechnet werden können.

Um den **Missbrauch** von sozialen Dienstleistungen und von Sozialleistungen stärker zu ahnden, werden **Massnahmen** dagegen formuliert und **Strafen** vorgesehen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu einem integralen Sozialgesetz.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Es gehört zu den Daueraufgaben der politischen Behörden, periodisch zu prüfen, ob die öffentlichen Aufgaben noch zweckmässig oder notwendig sind, ob sie richtig finanziert und vom richtigen Gemeinwesen - hier vom Kanton und von den Einwohnergemeinden – erbracht werden. Die Frage, nach dem richtigen Gemeinwesen wird über die Aufgabenreform, Aufgabenteilung oder Aufgabenteilung beantwortet. Jede Aufgabenteilung basiert – wie die soziale Sicherheit selbst - auf den sechs Prinzipien:

- Subsidiarität
- Solidarität
- Transparenz
- Autonomie
- Finanzierung
- Verantwortung

Die Sozialgesetzgebung des Kantons Solothurn ist nach diesen Prinzipien ständig erneuert worden – sei es über die Totalrevision bestehender Gesetze, über die Teilrevision bestehender Gesetze oder mit neuen Gesetzen.

So wurden in den letzten 20 Jahren im Kanton verschiedene neue Bedarfsleistungen zur Ergänzung des Systems der sozialen Sicherheit eingeführt, wie beispielsweise die Alimentenbevorschussung¹, die Pflegekostenbeiträge², die Opferhilfe³ und die Prämienverbilligung⁴, und als kantonale Pionierleistung die Suchthilfe⁵ (vom Suchthilfegesetz über die Methadon- und Heroinabgabe), um nur die wesentlichsten zu nennen. Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft hatten auch Totalrevision überkommener Gesetze im sozialen Bereich zur Folge, insbesondere das Fürsorgegesetz zu einem neuen Sozialhilfegesetz⁶ mit seiner neuen Stossrichtung zu einer bedarfsgerechten Sozialhilfe und das Alters- und Pflegeheimgesetz⁷.

Damit steht der Kanton schon heute auf einem modernen Stand, auch wenn aus finanziellen Gründen nicht alles Wünschbare umgesetzt werden konnte (Familiengesetzgebung).

Durch den Um- und Ausbau im System der sozialen Sicherheit ging aber die Übersichtlichkeit verloren und auch die Kompetenzen, welche Ebene der Gemeinwesen nun was und in welchem Umfang macht, verwischten sich.

Mit einer „kleinen Aufgabenreform“ im Sozialbereich wurden deshalb 1995 vorerst die Bürgergemeinden von den Aufgaben in der Sozialhilfe und Vormundschaft entlastet. Durch die

¹) BGS 212.222.
²) BGS 838.11.
³) BGS 321.2.
⁴) BGS 832.13.
⁵) BGS 835.41.
⁶) BGS 835.221.
⁷) BGS 838.11.

Übertragung dieser Aufgaben an die Einwohnergemeinden konnte der Verwaltungsaufwand verringert werden und die Kostenverteiler vereinfacht werden.

1.2 Gesetz Aufgabenreform "soziale Sicherheit"

Einen **ersten Baustein** zu einer „echten Aufgabenreform“ machte der Kantonsrat mit dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998¹⁾, basierend auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 1997, RRB Nr. 2306; Kurzfassung in Abstimmungsinfo Kanton Solothurn; offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998).

Demnach ergeben sich für den **Kanton** folgende Lenkungs- und Steuerungsaufgaben:

Er plant generell den Bedarf an sozialen Aufgaben und stellt sie sicher, indem er

- das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet;
- den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt;
- Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst;
- von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Einrichtungen und Heime erstellt;
- Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft;
- den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert;
- Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht;

Er erbringt oder sichert den Vollzug in folgenden sozialen Leistungsfeldern:

- Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht (Arbeitslosenversicherung, Berufliche Vorsorge, Alters- und Hinterlassenenversicherung; Invalidenversicherung; Erwerbsersatzordnung; Unfallversicherung, Militärversicherung, Familienzulagen Landwirtschaft);
- Kinderzulagen nach kantonalem Recht;
- Ergänzungsleistungen als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden;
- Individuelle Prämienverbilligung nach KVG;
- Wohnen – Miete;
- Opferhilfe;
- Hilfen für Menschen mit einer Behinderung.

Die **Einwohnergemeinden** erbringen oder sorgen für den Vollzug in folgenden sozialen Leistungsfeldern:

- Familie, Kinder, Jugend und Alter
- Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe
- Arbeitslosenhilfe, soweit arbeitsmarktliche Massnahmen nicht über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden
- Suchthilfe
- Pflege als ambulante Pflege (Spitex) und stationäre Langzeitpflege
- Bestattung
- Sozialhilfe

An dieser Aufgabenteilung und der festgelegten Finanzierung soll festgehalten werden.

¹⁾ BGS 131.81.

1.3 Teilrevision des Finanzausgleiches Einwohnergemeinden

Als **zweiter Baustein** im Rahmen der übergeordneten Aufgabenreform Kanton - Einwohnergemeinden diente die Teilrevision des Finanzausgleiches. Als Hauptpunkt wurde u.a. ein neues Beteiligungsmodell an der Lehrerbesoldung entwickelt.

Für den Bereich der sozialen Sicherheit relevant war die indirekte finanzausgleichsrelevante Aufhebung des Selbstbehaltes in der Sozialhilfe von 30 % jeder einzelnen Einwohnergemeinde. Dadurch werden die gesamten Sozialhilfeleistungen der Gesamtheit der Einwohnergemeinden auferlegt und pro Kopf der Bevölkerung verteilt. Diese Lösung führt zu einer tendenziellen Entlastung der grösseren Gemeinden in Agglomerationen.

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes¹ - ohne neues Beteiligungsmodell Lehrerbesoldungen - wurde im zweiten Anlauf am 27. August 2002 vom Kantonsrat angenommen und trat, was den Verteilschlüssel Sozialhilfe betrifft, auf 1. Januar 2004 in Kraft.

1.4 Anpassung der Gesetzgebung und Praxis

Als **dritter Baustein** im Hinblick auf das integrale Sozialgesetz wurde die Einzelgesetzgebung und Praxis laufend situativ angepasst:

- Umsetzung der Änderungen der Einzelgesetzgebung durch die Vorgaben des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit²;
- Totalrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³;
- Anpassungen der Verordnung zur Prämienverbilligung^{4 5};
- Aufhebung der kantonalen Baukostenbeiträge an Pflege- und Behinderteninstitutionen^{6 7}
- Mitwirkung und Vorbereitung zur Einführung der neuen interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen;
- Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden zur Führung von Zweigstellen;
- massvolle Erhöhung der Kinderzulagen;
- Leistungskatalog und Leistungsvereinbarungen mit regionalen Suchthilfen;
- Entkoppelung der Leistungserbringung von Sonderschulung (DBK) und Behindertenbereich Erwachsene (Ddl);
- Bedarfsplanung 2004-2006 und im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich Bund –Kantone (NFA) ein Leitbild für Menschen mit Behinderungen und ein Bedarfserfassungsinstrument für die Institutionen;
- Bewilligungsvoraussetzungen zur ambulanten Pflege;
- Grundangebot und Basisqualität in der Langzeitpflege;
- Pflicht zur Führung einer Kostenrechnung für alle sozialen Institutionen, welche direkt oder indirekt öffentliche Mittel beziehen;
- Einführung der Subjektfinanzierung im Bereich der Sucht, Behinderung und Pflege;
- Auftrag für einen Sozialbericht 2005.

1.5 Auftrag für ein Sozialgesetz

In § 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform¹ wurde mit einer Ordnungsfrist in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat als **vierter Baustein** ein Sozialgesetz zu unterbreiten, „das alle

¹) BGS 131.71.
²) BGS 131.81.
³) BGS 831.31.
⁴) BGS 832.13.
⁵) BGS 832.213.
⁶) BGS 838.11.
⁷) BGS 837.11.

sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt.“

Der Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Zum einen lag es an der Komplexität „alle sozialen Leistungsfelder“ zusammenzufassen und gleichzeitig grundlegende Reformen einzelner Leistungsfelder zu prüfen (z.B. Familienlasten-Ausgleichsmodelle („Tessiner Modell“)) sowie an den fehlenden personellen Kapazitäten. Aber auch die erstmalige Ablehnung der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes durch die Stimmenden und die Bestrebungen des Bundes, einen Neuen Finanzausgleich Bund-Kantone (NFA), mit grossen - auch politisch umstrittenen - Veränderungen im Behindertenbereich einzuführen, trugen zur Verzögerung bei.

1.6 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Annahme der Verfassungsänderungen zur NFA im Bund

Am 24. November 2004 haben Volk und Stände die Verfassungsänderungen zur NFA angenommen. Die NFA ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen. Damit soll nicht nur der Finanzausgleich sondern als Basis die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton neu geregelt werden. Dabei werden folgende Hauptziele verfolgt.

- Effizienz im föderalistischen Staat verbessern
- Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen ausgleichen
- Effizienz verbessern mit folgenden Instrumenten:
- Aufgabenentflechtung,
- neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen und
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen.

Mit der NFA werden im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen - neben weiterhin bestehenden Verbundaufgaben - 13 Aufgabenbereiche vollständig in die Verantwortung der Kantone und sieben Aufgabenbereiche in diejenige des Bundes übertragen. Als Grundsatz der Aufgabenzuweisung dient das Subsidiaritätsprinzip. Danach soll die übergeordnete staatliche Ebene (Bund) nur diejenigen Aufgaben übernehmen, welche die untergeordnete Ebene (Kantone) nicht aus eigener Kraft erfüllen kann. Im Rahmen der Finanzierungsentflechtung entfallen die zweckgebundenen Subventionen sowie die finanzkraftabhängigen Zuschläge. Im Gegenzug erhalten die Kantone über die Instrumente des Finanzausgleichs im engeren Sinn mehr freie Mittel zur Verfügung gestellt. Die Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen sollen mit diesem Finanzausgleich im engeren Sinne verkleinert werden, der sich aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich zusammensetzt. Damit sollen die Kantone in die Lage versetzt werden, ihre Grundleistungen mit einer angemessenen Steuerbelastung zu erbringen.

Die grössten Kompetenzverschiebungen ergeben sich im Bereich der sozialen Sicherheit. Die bisherigen Beiträge der Kantone an die individuellen Leistungen von AHV und IV fallen weg, dagegen wird den Kantonen mit den entsprechenden Verfassungsbestimmungen die volle Verantwortung für die Finanzierung der Behinderteninstitutionen sowie für die Sonderschulung zugewiesen. Die Ergänzungsleistungen bleiben eine Verbundaufgabe, wobei der Bund seinen Anteil an den allgemeinen Ergänzungsleistungen erhöht, den Kantonen aber die volle Verantwortung für die durch einen Heimaufenthalt verursachten Kosten überträgt. Dies ermöglicht es den Kantonen, selbst zu entscheiden, ob sie von der heutigen Objektfinanzierung zu Subjektfinanzierung übergehen wollen. Der Bund zieht sich aus der direkten Finanzierung der ambulanten Pflege zu Hause (SPITEX und HEIMEX) zurück. Mit der Aufhebung des heutigen Finanzkraftindex werden die finanzschwächeren Kantone, wie der Kanton Solothurn, u.a. auch in der Prämienverbilligung stärker belastet.

¹⁾ BGS 131.81.

Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

Ohne das Modell des NFA in dieser Vorlage detailliert darzulegen, kann davon ausgegangen werden, dass die eigentliche Aufgabenteilung für den Kanton Solothurn **insgesamt** weitgehend kostenneutral ausgehen wird. Oder mit andern Worten: Wenn der Kanton Solothurn neu die Kosten für die Sonderschulung sowie die Wohnheime und Werkstätten im Behindertenbereich zu übernehmen hat, wird er dafür gleichzeitig vollumfänglich in andern Leistungsfeldern (zum Beispiel nahezu im gleichen Umfang in der AHV und IV) entlastet. Die Bereiche Sonderschulung und Behindertenbereich sind allein schon durch diese Aufgabenteilung entsprechend mitfinanziert. Aufgrund verschiedener Ausgleichsmechanismen erhält der Kanton Solothurn aber zusätzliche finanzielle Mittel, was nach Abzug der Mehrbelastung aus der Aufgabenteilung einen ungebundenen Mehrertrag von rund 56 Mio. Franken ergibt.

Eingeschränkt auf den **Sozialbereich** ohne Sonderschulung ist für den Kanton Solothurn nach einer Tabelle der eidgenössischen Finanzverwaltung, basierend auf dem Durchschnitt der Jahre 2001/2002 hauptsächlich von folgenden Zahlen (gerundet) auszugehen:

	Mehrbelastung	Minderbelastung	Saldo
Leistungen an AHV		-36.4 Mio.	
Leistungen an die IV		-43.2 Mio.	
Familienzulagen Landwirtschaft FLG		vernachlässigbar	
EL (trotz Übernahme EL-Heimkosten)		-1.4 Mio.	
Subventionen der privaten Altershilfe Spitex	4.3 Mio.		
Kollektive Leistungen IV Wohnheime, Werkstätten	38.7 Mio.		
Prämienverbilligung	11.5 Mio.		
Total	54.5 Mio.	81.0 Mio.	-26.5 Mio.

Anpassungen des innerkantonalen Lastenausgleichs

In den von den Aufgabenentflechtungen betroffenen Aufgabenbereichen sind der Kanton selbst und auch die Einwohnergemeinden in die Finanzierung einbezogen, beziehungsweise über den heutigen GASS-Verteilschlüssel mit dem Kanton „verknüpft“. Diese Ausgangslage zwingt dazu, die innerkantonalen Kostenverteiler und Kostenbeteiligungen nicht nur im Bereich der sozialen Sicherheit, neu zu definieren. Dabei wird es darum gehen, einerseits kantonal die Mittel entlasteter Bereiche zugunsten der belasteten Bereiche zu transferieren und andererseits den Befürchtungen der Einwohnergemeinden glaubwürdig entgegenzutreten, Zusatzlasten würden ohne politischen Prozess ohnehin auf sie abgewälzt.

Inkrafttreten der NFA

Für ein Inkrafttreten bedarf es noch zusätzlicher Beschlüsse des Bundesgesetzgebers. Diese beziehen sich insbesondere auf Rahmenvorschriften im Sozialbereich, nämlich bei den Ergänzungsleistungen (Heime) und den Beiträgen an die Behinderteninstitutionen. Die NFA wird erst zusammen mit diesen Rahmengesetzen in Kraft treten. Mit den Gesetzgebungsarbeiten im Kanton kann erst begonnen werden, wenn die entsprechenden, durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Rahmengesetze auf Bundesebene definitiv bekannt sind.

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung wird ein Inkrafttreten der NFA auf den 1. Januar 2008 in Aussicht gestellt, wobei erfahrungsgemäss Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess nicht ausgeschlossen werden können. Ab dem Inkrafttreten der NFA gelten sowohl für die Sonderschulen, für die Förderung der Eingliederung Invalider wie für die Betagten und Behindertenhilfe noch Übergangsbestimmungen. Nach diesen müssen die Kantone die Leistungen in den erwähnten Bereichen noch während mindestens drei Jahren gestützt auf die bisherigen Regelungen des Bundes übernehmen. Die Kantone haben also nach Inkrafttreten der NFA noch drei Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung der NFA anzupassen. Nach dem gegenwärtigen Zeitplan werden also diese Gesetzesänderungen frühestens auf den 1.1.2011 in Kraft treten müssen.

Gestützt auf diese zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der NFA kann das Sozialgesetz wie vorgesehen gestützt auf die zur Zeit noch geltende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erlassen werden. Es wird dann später der NFA anzupassen sein. Dieses Vorgehen in zwei Phasen erleichtert den Prozess der Gesetzgebung. Ein Erlass des Sozialgesetzes mit gleichzeitiger Anpassung der Gesetzgebung an die NFA wäre politisch heikler und mit grossen Risiken verbunden. Das Sozialgesetz ist aber bereits so konzipiert, dass die aus dem NFA nötigen Anpassungen ohne grundlegende Änderungen im Konzept und der Systematik des Gesetzes möglich sein werden.

2. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Vorgehen

Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat setzte eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton und Gemeinden ein, welche die Gesetzgebung erarbeiteten. Die Arbeitsgruppe behandelte jeweils einzelne Themenfelder aufgrund von Entwürfen des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit.

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Barth Gaston, Rechtskonsulent und Personalchef EG Solothurn
- Bentz Urs, Vorsteher Sozialamt EG Solothurn, vorher Arnold Josef, Leiter Sozialamt EG Grenchen
- Isch Ulrich, Dr., Präsident VSEG und Gemeindepräsident EG Nennigkofen
- Mannhart Anna, Dr., Präsidentin Fachkommission Alter, Feldbrunnen
- Tonet Franco, Leiter Sozialamt EG Dulliken
- Brunschwylers Ursula, stv. Chefin AGS, Ddl
- Chatelain-Ammeter Marcel, Chef AGS, Ddl (Vorsitz)
- Hochstrasser Kurt, stv. Geschäftsleiter Ausgleichskasse Kanton Solothurn, VWD

Die Arbeitsgruppe tagte 12 Mal.

Focusgruppen

Flankierend dazu wurden zwei Focus-Gruppen gebildet, welche die Rechtsetzung begleiteten.

Focusgruppe Sozial: Gianola Helen, Dr. Präsidentin Fachkommission Sucht; Holeiter Andy, Präsident Fachkommission Jugend; Schluop Annekäthi, Vizepräsidentin Fachkommission Alter; Brunschwylers Ursula, stv. Chef AGS, Ddl; Chatelain-Ammeter Marcel, Chef AGS, Ddl (Vorsitz); Felder Bernhard, Leiter Sozialhilfe und Asyl; Schlapbach Dorothea, Leiterin soziale Institutionen AGS, vorher Boner Kurt, AGS

Diese Focusgruppe tagte 4 Mal.

Focusgruppe Recht: Gomm Peter, SP, Mitglied SOGEKO, Olten; Meier Peter, FdP, Mitglied SOGEKO, Schönenwerd; Wey Martin, Dr., CVP, Mitglied SOGEKO, Olten; Brunschwylers Ursula, stv. Chef AGS, Ddl; Chatelain-Ammeter Marcel, Chef AGS, Ddl (Vorsitz)

Diese Focusgruppe tagte 4 Mal.

Gesamtgruppensitzung

Der Vernehmlassungsentwurf wurde an der Gesamtgruppensitzung vom 25. März 2003 inhaltlich verabschiedet.

2.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern am 23. März 2004 beauftragt, über Botschaft und Entwurf zum Sozialgesetz bei den interessierten Kreisen ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Folge eröffnet und dauerte bis zum 31. August 2004. Insgesamt 88 Organisationen oder Private haben eine Vernehmlassung eingereicht. Während des Vernehmlassungsverfahrens hat das Departement des Innern im April und Mai 2004 zudem mit den Vorstehern und Vorsteherinnen von kommunalen Sozialämtern sowie mit Vertretern und Vertreterinnen von sozialen Institutionen Hearings zum Gesetzesentwurf durchgeführt.

Kenntnisnahme durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 (RRB Nr. 2004/2602) vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen, den Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen wird für ihre Eingaben und ihre Mitarbeit bestens gedankt und das Departement des Innern beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens die Botschaft und den Entwurf an den Kantonsrat vorzulegen. Für die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf hat er als externen Experten Herrn Dr. Markus Moser, Niederwangen b. Bern beigezogen.

Generelle Zustimmung zum Sozialgesetz

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das generelle Ziel des Entwurfs, nämlich die heute bestehenden Gesetze zu den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit in einem einzigen Gesetz zusammen zu fassen, um damit in diesem Bereich eine bessere Transparenz zu schaffen, stösst auf einhellige Zustimmung, wobei aber durchwegs Vorbehalte zu einzelnen Regelungen angebracht werden. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Vorbehalte:

- Das Departement für Bildung und Kultur, unterstützt durch zahlreiche weitere Vernehmlassungen (IV-Stelle, CVP, Caritas, PDKS, Insieme, Pro Infirmis, SIKO), äussert Vorbehalte gegen einen Einbezug der Sonderschulung in das Sozialgesetz. Das DBK beantragt, diesen Bereich im Volksschulgesetz zu regeln.
- Verschiedene Vernehmlassungen, (Obergericht, SO-AV, CVP, Caritas) regen an, den Vorrang des Bundesrechts noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen und auf unnötige Wiederholungen von Regelungen des Bundesrechts zu verzichten.
- Die Familienausgleichskassen und die Verbände des solothurnischen Gewerbes plädieren für eine Beibehaltung eines eigenständigen Kinderzulagengesetzes.
- Die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime ist der Auffassung, das bestehende Alters- und Pflegeheimgesetz sei wesentlich übersichtlicher und vollständiger. Im Bereich Alter genüge der vorliegende Entwurf nicht.
- An den Hearings wurde auch auf die Risiken bei der Schaffung eines einzigen Gesetzes hingewiesen. Es handelt sich um ein sehr grosses Regelungsgebiet. Dies führt zu vielen offenen Regelungen und Kann-Bestimmung.

Schwerpunkte

Aus der Fülle von Anregungen und Kritikpunkten seien 11 Schwerpunkte herausgegriffen. Abgestellt wird dabei auf die wesentliche inhaltliche Bedeutung oder die finanziellen Auswirkungen.

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Das angestrebte Ziel, mit dem Sozialgesetz die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich soziale Sicherheit zu einem Abschluss zu bringen, wird grundsätzlich unterstützt. Über den konkret einzuschlagenden Weg gehen aber die Meinungen auseinander. Dies gilt insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere kontrovers, ob die „Schattenrechnung“ der ursprünglichen Verteilschlüssel vor der Aufgabenreform soziale Sicherheit weitergeführt werden sollen, oder aber die Aufgabenreform nunmehr mit einem einzigen fixen Verteilschlüssel bei den Ergänzungsleistungen abgeschlossen werden soll.

Prävention: Einzelne Vernehmlassungspartner verlangen nach einer stärkeren Hervorhebung der Prävention, allenfalls unter einem eigenen Titel, verstanden als Sozialprävention, welche in allen Lebenslagen nach mehr Lebensqualität strebt und Armut verhindert.

Subjektfinanzierung: Der Wechsel zum Grundsatz der Subjektfinanzierung wird breit unterstützt. Hingegen wird verlangt, dass in bestimmten Bereichen ausdrücklich Vorbehalte zu Gunsten der Objektfinanzierung angebracht werden, insbesondere im Bereich Sonderschulung, Kinderschutz, Frühförderung, Suchthilfe, Vormundschaftswesen, Spitex sowie als Baubeiträge für kleinere Institutionen. Bedarfsleistungen sollten direkt den Institutionen ausbezahlt werden. Ein Vernehmlasser befürchtet, die reine Subjektfinanzierung könnte langfristig Nachteile haben (Schwarzgeld, Schenkungen).

Lastenausgleich: Der Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden ist im Grundsatz unbestritten. In einigen Vernehmlassungen wird aber darauf hingewiesen, dass bei einem vollständigen Lastenausgleich Anreize zu einem kostenbewussten Verhalten fehlten. Insbesondere die Variante des vollständigen Einbezugs der Administrativkosten in den Lastenausgleich stösst auf Vorbehalte. Hier wird auch angeregt, diesen Einbezug mit Anreizen für eine freiwillige Beteiligung an Sozialregionen zu verknüpfen. Im weiteren wird vorgeschlagen, dass die Einnahmen aus Rückforderungen von Sozialhilfe nicht vollständig in den Lastenausgleich einzubeziehen seien, um so für die Gemeinden einen Anreiz zu setzen, die Rückforderungen konsequent durchzusetzen. Ein weitergehender Vorschlag schlägt für den gesamten Bereich der Sozialhilfe im Rahmen des Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden ein Bonus-/Malussystem auf der Basis eines Benchmarkings vor.

Sozialregionen: Die Bildung von Sozialregionen stösst auf eine breite Zustimmung. Sie wird insbesondere aus Qualitätsgründen als nötig erachtet. Zahlreiche Vernehmlassungen lehnen aber eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen ab. Dafür sollen wirksame Anreize für den Zusammenschluss von Sozialregionen geschaffen werden. Auch die Grösse der Sozialregionen ist umstritten, namentlich auch die in einer Variante vorgeschlagene Basis der Einwohnerzahlen.

Prämienverbilligung: Der Entwurf zum Sozialgesetz sieht wörtlich die Formulierung des KVG vor, wonach grundsätzlich 100% der zur Verfügung stehenden Mittel zur Prämienverbilligung zu verwenden sind, dem Kantonsrat aber die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Mittel um 50% zu kürzen, wenn auch so das Leistungsziel des KVG erfüllt werden kann. Diese Umkehrung der heutigen Regelung wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt.

Familie: Zur Lebenslage „Familie“ genügen einzelnen Vernehmlassungspartnern die Bestimmungen des Sozialgesetzes nicht. Gefordert werden Familienbeihilfen nach dem sogenannten „Tessiner Modell“, eine stärkere Verpflichtung der Einwohnergemeinden im Rahmen der familienergänzenden Betreuung sowie abgestufte Einkommensgrenzen bei der Alimentenbevorschussung.

Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen(EL): Für den Bereich Pflege und Behinderung, aber auch zur Familienförderung werden ergänzende Leistungen nach dem Modell der EL gefordert. Als Hauptgrund wird ins Feld geführt, dass damit

Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden könne. Wobei aber die Antwort auf die Frage offenbleibt, worin sich denn eigentlich staatliche Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen grundsätzlich vom Modell der Sozialhilfeleistungen unterscheiden

Sucht: Einige Vernehmlassungspartner schlagen vor, den Bereich Sucht wieder zu „kantonalisieren“. Zumindest der Teilbereich Prävention/Gesundheitsförderung lasse sich kaum kommunal oder regional erbringen.

Vormundschaft: Die Vormundschaft soll im EG ZGB geregelt bleiben, hingegen sei eine Koordinationsnorm in das Sozialgesetz aufzunehmen.

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA): In zahlreichen Vernehmlassungen wird darauf hingewiesen, bei einer Annahme der NFA bedürfe es einer zusätzlichen Vorlage, bzw. einer Revision des Gesetzes. Dabei dürfe es nicht zu einer Kürzung von Leistungen kommen.

2.3 Zwischenentscheide des Regierungsrates

In einem Zwischenentscheid hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/539 vom 1. März 2005 insbesondere folgende Zwischenentscheide getroffen:

Sonderschulung

Das Departement für Bildung und Kultur hat in der Vernehmlassung beantragt, die Sonderschulung nicht im Sozialgesetz sondern im Volksschulgesetz zu regeln. Dieser Antrag wird unterstützt.

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

In der Vernehmlassung war vor allem umstritten, ob zur Sicherung der Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden die Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln weitergeführt werden soll oder nicht. Der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden hält zwar in seiner Vernehmlassung "vorläufig" an der Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln fest. Aufgrund der zwischenzeitlichen Annahme der NFA rechtfertigt es sich aber, nunmehr von einem fixen Verteilschlüssel auszugehen und die Aufgabenreform soziale Sicherheit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu vollenden. Auf die bisherige Schattenrechnung soll daher verzichtet werden und es soll im Gesetz ein fixer Verteilschlüssel bei den Ergänzungsleistungen (EL) gelten. Dieser Verteilschlüssel ist gestützt auf einen Durchschnittswert vergangener Jahre kostenneutral festzulegen.

Der Verteilschlüssel der EL soll periodisch im Abstand von 4 Jahren überprüft werden und der Regierungsrat hat dem Kantonsrat über eine Teilrevision des Sozialgesetzes jeweils eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen, falls sich die Anteile von Kanton und Einwohnergemeinden durch unterschiedliche Kostenentwicklungen erheblich verändert haben.

Prävention – Sanktion

Im Vernehmlassungsverfahren wurde verlangt, der Prävention ein grösseres Gewicht einzuräumen. Dieser Auffassung ist zu folgen; die Bestimmungen über die Prävention werden in einem eigenen Titel aufgenommen.

Gleichermassen werden die Sanktionsbestimmungen in einem eigenen Titel zusammengefasst.

Leistungsvereinbarung

Umstritten war im Vernehmlassungsverfahren insbesondere, ob auch die Verwaltungskosten der Sozialdienste in den Lastenausgleich einzubeziehen sind und ob bei der Aufteilung der Kosten auf die Einwohnergemeinden auch Anreize für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben

geschaffen werden sollen. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat dazu ein konkretes Modell vorgeschlagen. Im Entwurf zum Sozialgesetz ist von folgendem auszugehen:

- Die Verwaltungskosten der Sozialdienste können nur in den Lastenausgleich einbezogen werden, wenn die Sozialhilfe in Sozialregionen erbracht wird und die Organisation der Sozialdienste die Vorgaben des Regierungsrates erfüllt.
- Der Regierungsrat kann den gesetzlichen Verteilschlüssel (Aufteilung im Verhältnis zur Zahl der Einwohner) mit Kriterien für eine effiziente Aufgabenerfüllung ergänzen.

Sozialregionen

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen war im Vernehmlassungsverfahren sehr umstritten, obwohl eine Professionalisierung der Sozialhilfe im Grundsatz auf eine breite Zustimmung gestossen ist. Angeregt wurde, statt eines Zwanges zur Bildung von Sozialregionen Anreize für den Zusammenschluss zu Sozialregionen zu schaffen. Im Vernehmlassungsentwurf vom April 2004 waren 20'000 Einwohner für eine Sozialregion vorgesehen, was auf Widerstand gestossen ist. Die Vorgaben im Vernehmlassungsentwurf werden wie folgt modifiziert:

Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, die Sozialleistungen grundsätzlich in Sozialregionen zu erbringen, welche mindestens 12'000 Einwohner umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialkreise mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen. Verstärkt zu beachten ist auch das Kriterium der "Fallzahlen".

Es soll ermöglicht werden, vorerst nur die Sozialhilfe in einem "Sozialkreis" zu erbringen und dann weitere soziale Aufgaben der Einwohnergemeinden einzubinden.

Die Verwaltungskosten für die Leistungen der Sozialhilfe in den Sozialregionen beziehungsweise "Sozialkreisen" werden im Lastenausgleich berücksichtigt, wenn sie Fachpersonen der Sozialhilfe im Umfang von mindestens zwei vollen Stellen und einer administrativen Stelle von 0.5 (total 2.5 Stellen) beschäftigen und die vom Regierungsrat festgelegten Vorgaben bezüglich Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle erfüllt sind.

5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der Regierungsrat jene Einwohnergemeinden, welche noch keiner Sozialregion angehören, zwangsweise zuweisen. Diese Frist war bereits im Entwurf vom April 2004 vorgesehen.

Prämienverbilligung

Die im Entwurf vom April 2004 vorgeschlagene Regelung, wonach der Kanton grundsätzlich die vollen Beiträge des Bundes beanspruchen soll, der Kantonsrat aber die Beiträge des Bundes - und damit auch die Beiträge des Kantons - wie im KVG vorgesehen um bis zu 50% kürzen kann, ist im Vernehmlassungsverfahren teilweise auf Widerstand, aber teilweise ebenso begrüsst worden. Ein solcher Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht mehr wie bei der heutigen Regelung dem Quorum für neue Ausgaben und gegebenenfalls dem obligatorischen, sondern nur noch dem fakultativen Referendum. Dieser Unterschied scheint nicht sehr gravierend; dies um so weniger, als die vorgeschlagene Regelung dem Wortlaut im Bundesgesetz über die Krankenversicherung entspricht. Die im Entwurf vom April 2004 vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten.

Familie, Kinderzulagen

Einzelne Vernehmlassungen haben einen Ausbau der Kinderzulagen zu einem System der Familienbeihilfen nach dem sogenannten „Tessiner Modell“ beantragt. Auf der anderen Seite ist teilweise eine Erhöhung der Kinderzulagen von heute Fr. 190.- auf Fr. 200.- auf Widerstand gestossen.

In beiden Fragen sind die Formulierungen im Entwurf vom April 2004 zu übernehmen; also kein Ausbau der Kinderzulagen zu Familienbeihilfen vorzusehen, die Kinderzulagen aber im Gesetz auf Fr. 200.- festzulegen, mit der Kompetenz an den Regierungsrat, diese der Teuerung anzupassen. Auch in diesem Bereich ist eine allfällige Bundeslösung abzuwarten.

Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen

Im Vernehmlassungsverfahren ist verlangt worden, für den Bereich der Pflege und der Behinderung Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen vorzusehen. Im Bereich der Langzeitpflege sind zur Zeit beim Bund Bestrebungen für eine Revision des KVG und damit verbunden auch für eine Revision des ELG im Gange. Gleichzeitig ist im Zusammenhang mit der NFA eine Neuregelung der EL im Rahmen der Heimpflege notwendig. Die Forderung ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Um aber die Arbeit am Sozialgesetz nicht zu blockieren, soll kein Modell der Beihilfen zu Ergänzungsleistungen genommen werden. Vielmehr ist diese Problematik, allenfalls in Verbindung mit den Familienbeihilfen, in einer 2. Phase näher zu prüfen.

Sucht

Zahlreiche Vernehmlassungen haben eine „Kantonalisierung“ des Leistungsbereichs Sucht verlangt. Dies vor allem mit dem Hinweis, die Einwohnergemeinden seien nicht in der Lage, von sich aus wirksame Programme zur Suchprävention aufzustellen. Eine Kantonalisierung wird abgelehnt. Diesen Einwänden wird durch die Regelung bei der Prävention entgegengekommen (vgl. Ziff. 2.3).

Vormundschaft

Entsprechend einer Forderung im Vernehmlassungsverfahren wird ein Querverweis zum Vormundschaftsrecht aufgenommen.

Ausländerrecht - einerseits Integration und andererseits illegaler Aufenthalt von Menschen mit Nichteintretensentscheid Asyl (NEE)

Unabhängig vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist neu zu prüfen, ob auch Regelungen aufzunehmen sind, welche einerseits die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sichern.

Andererseits sind aber Massnahmen gegenüber Menschen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, ermöglichen. Darüber hat zwischenzeitlich ein entsprechender Bundesgerichtsentscheid Aufschluss gegeben.

Schulsozialarbeit

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 gelangte die Bildungs- und Kulturkommission des Kantonsrates an das Departement des Innern mit dem Ersuchen, die Schulsozialarbeit in geeigneter Form im Sozialgesetz zu verankern. Das Departement sicherte die Prüfung zu. Dieser Vorschlag ist im Entwurf zu einem Sozialgesetz weiter zu verfolgen.

3. Modell und Stossrichtungen

3.1 Modell

Systematik und Norm

Das Gesetz besteht aus 8 Titeln:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

2. Titel: Prävention

3. Titel: Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen

4. Titel Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen

5. Titel: Sozialhilfe

6. Titel: Rechtsschutz

7. Titel: Sanktion

8. Titel: Schlussbestimmungen

Diese Darstellungsform setzt das noch darzustellende "Ampelmodell" um und ermöglicht es, zu einem späteren Zeitpunkt, einzelne Module zu reformieren oder weitere Leistungsfelder aufzunehmen.

Sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die Regelungen der einzelnen Leistungsfelder sind grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

- Grundlagen und Grundsätze
- Leistungen und Massnahmen
- Verfahren und Organisation
- Finanzen

Regelungsdichte

Gemessen an der bisherigen Gesetzgebung werden die rund 340 Paragraphen in der Einzelgesetzgebung auf 179 Paragraphen halbiert. Verzichtet wurde in der Regel auf Wiederholungen aus der Bundesgesetzgebung oder aus der Verfassung. Daher finden sich zum Beispiel keine Formulierungen über die Menschenwürde oder die Gleichstellung der Geschlechter, da sie höherstufig geregelt sind und als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Anpassungen an die Praxis und Rechtsprechung

Jede Rechtsetzung nimmt auch die Gelegenheit wahr, Praxis und Rechtsprechung zu berücksichtigen. Zwei Beispiele mögen genügen:

Im Rahmen der Regelungen über die Kinderzulagen, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung „die Wahlfreiheit unter Ehegatten bei Anspruchskonkurrenz“ zu ermöglichen. Nach geltendem Recht wird für den Fall, dass sowohl Ehemann und Ehefrau mit Kindern erwerbstätig und beide kinderzulagenberechtigt sind, geregelt, dass die Kinderzulagen dem Ehemann auszubezahlen sind. Diese Vorschrift verstösst gegen das Gleichstellungsgebot der Geschlechter.

In der Alimentenbevorschussung ist eine Höchstgrenze von gegenwärtig 645 Franken vorgesehen. Das Oberamt ging in der Praxis von einer absoluten Höchstgrenze aus; so dass diese Höchstgrenze mit der Bevorschussung auch dann nicht überschritten werden dürfe, wenn der Alimentenschulder selbst einen Teil der Alimente leiste. Das Verwaltungsgericht kam nun zum Schluss, dass diese Höchstgrenze gar keine Höchstgrenze sei, sondern die maximale Bevorschussungssumme definiere, die ausbezahlt sei, unabhängig davon, wieviel der Alimentenschuldner leiste. Diese kostentreibende Auslegung wird nun im Sinne der Praxis der Oberämter gesetzlich korrigiert.

Sprache

Der Aufbau des Gesetzes richtet sich nach dem Handlungsablauf, die Formulierungen sind verständlich und richten sich nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch. Verwendet werden geschlechtsneutrale Formulierungen oder parallel weibliche und männliche Funktionsbezeichnungen.

3.2 Elf Stossrichtungen

Nach der Ordnungsvorschrift in § 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit sind im Sozialgesetz „**alle sozialen Leistungsfelder**“ zusammenzufassen und die

„**Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden**“ neu zu regeln. Daraus ergeben sich 11 Stossrichtungen, die vor allem im **allgemeinen Teil** und **Schlusssteil** umgesetzt worden sind.

3.2.1 Sozialziele verwirklichen

Nach Art. 22 der Kantonsverfassung (KV)¹ in Verbindung mit Art. 94 KV verwirklicht der Kanton auf dem Weg der Gesetzgebung in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel die Sozialziele.

Der Kanton strebt danach

- Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten;
- die Familie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert wird;
- jeder sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen kann;
- jeder seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann und gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt ist;
- jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann.

Mit Ausnahme des Sozialziels in lit. c und des Leistungsbereiches „Gesundheit“ nimmt das Sozialgesetz diese Vorgaben auf. Das Sozialziel in lit. c ist hauptsächlich im Rahmen der Bildungsgesetzgebung, dasjenige über die Gesundheit in der Gesundheitsgesetzgebung anzustreben.

Gleich wie die Gebote zur Aufgabenteilung zwischen Gemeinwesen gilt für staatliches Handeln in erster Linie das **Subsidiaritätsprinzip**. Was das Individuum aus eigener Fähigkeit, aus privater Initiative und Eigenverantwortung allein oder dank der Unterstützung anderer Individuen tun kann, soll nicht die Gesellschaft oder der Staat tun. Private Initiative und Eigenverantwortung entstehen aber nicht von selbst; sie können auch gestört oder vermindert sein. Die Gesellschaft oder genauer der Staat hat unter diesem Aspekt zwei Hauptaufgaben. Er muss einerseits die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, dass diese Eigenverantwortung sich überhaupt entwickeln kann und nicht durch das Streben anderer Individuum unzulässig eingeschränkt wird und er hat dafür zu sorgen, dass Menschen unterstützt werden, welche diese Eigenverantwortung aus irgendwelchen Schwächezuständen oder äusseren Zwängen nicht in geeigneter Form wahrnehmen können. Das Subsidiaritätsprinzip wird damit mit dem **Solidaritätsprinzip** gleichwertig ergänzt: Subsidiarität und Solidarität sind Kehrseiten der gleichen Medaille des menschlichen Zusammenlebens.

Private Initiative und **Eigenverantwortung** sind das Resultat der Selbstbestimmung. Selbstbestimmt oder autonom kann ein Individuum handeln, wenn es über Handlungskompetenz verfügt. Diese Handlungskompetenz wiederum ergibt sich aus der Selbstkompetenz, der Sach- und Methodenkompetenz und der Sozialkompetenz. Diese Kompetenzen können – vor allem in jüngeren Jahren - zwar hauptsächlich über die Familie und die Bildung, aber letztlich über sämtliche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lernfelder erworben werden. Soziale Sicherungssysteme haben dafür zu sorgen, dass diese Kompetenzen ausgebildet (Prävention), erhalten (Allokation) oder wieder hergestellt (Intervention) werden,

¹) BGS 111.1.

damit das Individuum sein Leben eben weitgehend selbstbestimmt (autonom) führen, aber auch zulässige und zumutbare äussere Zwänge oder Einschränkungen akzeptieren oder ändern kann.

Das Sozialgesetz bildet somit einen kantonalen Grundstein, um im Sinne der Präambel der Kantonsverfassung – im Rahmen der verfügbaren Mittel – eine Gesellschaftsordnung anzustreben, die der Entfaltung und sozialen Sicherheit des Menschen dient.

3.2.2 Gleichwertigkeit der sozialen Aufgaben anerkennen und Angebote vernetzen

Chronologisch besteht zwar eine Rang- und Reihenfolge *innerhalb der sozialen Aufgaben, also der Sozialleistungen und der Dienstleistungen der sozialen Sicherheit*. Jede Rang- und Reihenfolge produziert offenbar – wie aus dem Sport bekannt – Gewinnerinnen und Verlierer. Dieser Mechanismus soll mit dem Sozialgesetz abgebaut werden, indem namentlich die Sozialhilfe als unabdingbares gleichwertiges Element der sozialen Sicherheit betrachtet wird. Sozialhilfe fängt wirtschaftlich nicht nur soziale Notlagen i.e.S. auf, sondern ermöglicht auch die Langzeitpflege. Ohne Pflegekostenbeiträge als Sozialhilfeleistungen könnte zum Beispiel für viele ältere pflegebedürftige Menschen der Aufenthalt im Heim nicht finanziert werden.

Sozialhilfe gilt aber weiterhin gegenüber allen anderen sozialen Aufgaben als subsidiär. Als zentrales kommunales Instrument der sozialen Sicherheit mit einem Gesamtvolumen von 40 Mio. Franken ist es – von wenigen Ausnahmen des Missbrauchs abgesehen – zugleich ein gesellschaftlicher „Armut-Indikator“ unseres Kantons. Dass sich die Sozialhilfekosten in den letzten 8 Jahren – trotz Sparmassnahmen – nahezu verdoppelt haben, ohne dass die Lebenshaltungskosten entsprechend gestiegen sind, muss zu denken geben und signalisiert Handlungsbedarf, nicht nur im Rahmen des „Sozialen“.

Die Formulierung eines allgemeinen Teils des Sozialgesetzes, bildet die rechtliche Basis dafür, dass soziale Sicherheit integral verstanden wird und die daraus fliessenden sozialen Aufgaben koordiniert und vernetzt erbracht werden können. Dies verlangt in der Anwendung ein Umdenken, da die generellen Rechte und Pflichten des allgemeinen Teils für alle im Sozialgesetz geregelten Leistungsfelder gelten und sich nicht mehr im Spezialgesetz finden, welches eine isolierte Anwendung erlaubte. Dieser allgemeine Teil geht dabei weiter als zum Beispiel der „Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechtes“¹⁾ des Bundes, der damit zwar die Verfahrensvorschriften vereinheitlichte, aber letztlich die Einzelgesetze als Spezialgesetzgebung als vorrangig vorbehielt.

3.2.3 Soziale Leistungsfelder zusammenfassen und Einzelgesetze aufheben

Konzeption der Zusammenfassung

Der Konzeption lag ursprünglich die Überlegung zugrunde, dass der Mensch als Ganzes, sozusagen von der Geburt bis zum Tod, und mit allen sozialen Komponenten und Problemstellungen im Sozialgesetz erfasst wird.

Dieser umfassende Gedanke musste aufgrund der Komplexität und der Schnittstellen mit andern Kernbereichen staatlichen Handelns (Wirtschaft, Bildung, öffentliche Sicherheit, Infrastruktur,) aufgegeben werden. Das Sozialgesetz fasst aber immer noch „den grössten Teil“ von sozialen Leistungsfeldern in einem einzigen Gesetz zusammen. Die wichtigsten Lebensphasen und Problemstellungen im Bereich der sozialen Sicherheit sind damit im Sozialgesetz geregelt.

Offen blieb in diesem Zusammenhang, ob auch Probleme von gesellschaftlichen Minderheiten als *eigene* Leistungsfelder zu erfassen seien.

¹⁾ SR 830.1.

Als solche „randständige“ Personengruppen oder „an den modernen Staatserrungenschaften weniger partizipierende Menschen“ können beispielsweise wegen ihrer besonderen Lebens- oder Erwerbsform die Fahrenden oder die Sexworkerinnen (Prostituierte) gelten. Sie sind im öffentlichen Bewusstsein wenig oder erst bei auftauchenden Problemen punktuell präsent.

All diesen Menschen ist jedoch gemeinsam, dass auch sie sich in unterschiedlichen Lebensphasen und -lagen befinden und weitgehend über die im Sozialgesetz geregelten sozialen Leistungsfelder (Sozialversicherungen, Ergänzungshilfen, Unterstützung und Hilfe nach Lebens- und Problemlagen, Sozialhilfe) mit erfasst werden.

Die Aufführung einzelner Personenkategorien als gesellschaftliche Gruppen nach einem besonderen Aufenthalts- oder Erwerbsstatus oder nach einer besonderen Lebensweise wurde schliesslich verworfen, zum einen wegen ihres zahlenmässigen Ausnahmeharakters und zum andern um deren Minderheitsstatus nicht noch damit zu zementieren.

Dies soll aber nicht für die Gruppe der Migranten und Migrantinnen gelten. Bereits Art. 96 KV verlangt von Kanton und Gemeinden, dass sie in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Wohlfahrt und Eingliederung der Ausländer und Ausländerinnen fördern. Integration setzt Partizipation im Sinne von Teilhabe an der Politik, Kultur und Gesellschaft sowie am gesellschaftlichen Leben einen gelungenen Integrationsprozess voraus. Dazu im Sozialgesetz eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.

Einzelgesetze aufheben

Die Neukodifikation über die Zusammenfassung von Einzelgesetzen führt dazu, dass folgende 12 Gesetze oder kantonsrätliche Verordnungen im Schlussteil des Gesetzes aufgehoben werden:

- Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden²
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV - SO)⁴
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁵
- Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes⁶
- Kinderzulagengesetz⁷
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe⁸
- Alters- und Pflegeheimgesetz⁹
- Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz)¹⁰
- Suchthilfegesetz¹¹
- Gesetz über die Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge und Schwangerschaftsberatung¹²
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)¹³.

Das Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG)¹⁴ kann hingegen nicht völlig aufgehoben werden. Seine Bestimmungen über die Früherfassung und Sonderschulung von Kindern und

¹) BGS 111.1.

²) BGS 131.81.

³) BGS 832.13.

⁴) BGS 831.11.

⁵) BGS 831.31.

⁶) BGS 321.2.

⁷) BGS 833.11.

⁸) BGS 835.221.

⁹) BGS 838.11.

¹⁰) BGS 212.222.

¹¹) BGS 835.41.

¹²) BGS 835.31.

¹³) BGS 834.11;GS (2004 noch nicht publiziert).

¹⁴) BGS 837.11.

Jugendlichen müssen in Kraft bleiben, so lange die betreffenden Regelungen nicht in das Volksschulgesetz integriert sind.

3.2.4 Kompetenzen und Verantwortung klar zuweisen

Diese Stossrichtung wird erfüllt. Beim Kanton wird die Lenkung und Steuerung der sozialen Sicherheit verstärkt. Zu diesem Zweck werden auch Instrumente geschaffen, welche diese Lenkung und Steuerung ermöglichen: die Normierung über die Rahmengesetzgebung, die Strategie und das Controlling über die Sozialplanung, die Sozialprogramme und den Sozialbericht, die Vorgabe von Grundangeboten und Basisqualität, die Einführung von sogenannten Bedarfserfassungsinstrumenten (zum Beispiel RAI/RUG in der Pflege oder GBM im Bereich Behinderung) sowie der Kostenrechnung in den sozialen Institutionen.

Die operative Verantwortung zur Leistungserbringung wird entsprechend den Vorgaben des Gesetzes klar an Kanton und Einwohnergemeinden zugeteilt.

Auch wenn sämtliche finanziellen Verteilerschlüssel aufgehoben bleiben, die Finanzierung des jeweiligen Leistungsfeldes somit zu 100% beim definierten Gemeinwesen bleibt, konnte dem postulierten Grundsatz „wer zahlt befiehlt“ nicht in allen Teilen nachgekommen werden. Dadurch, dass Lenkung und Steuerung über die Normierung und Planungshoheit sowie die Garantie des Rechtsschutzes beim Kanton bleiben, ergeben sich Wechselwirkungen, welche zum Beispiel eine ausschliessliche Zuordnung eines sozialen Leistungsfeldes, einschliesslich Rechtsetzungskompetenz, an die Einwohnergemeinden verunmöglichen.

Aufgrund der Komplexität des menschlichen Zusammenlebens kann heute ohnehin nicht mehr von ausschliesslichen Zuständigkeiten eines Gemeinwesens ausgegangen werden. Vielmehr ist dem jeweiligen Gemeinwesen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in "seinen" Leistungsfeldern „eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit“ einzuräumen. Für die Einwohnergemeinden gilt dabei Art. 3 der Kantonsverfassung¹⁾, wonach ihnen die Gesetzgebung einen weiten Gestaltungsfreiraum einräumt. Jeder Freiraum birgt aber nicht nur Rechte sondern auch Pflichten und Verpflichtungen in sich. Wenn es daher zum Beispiel um die Umsetzung der ambulanten Pflege und stationäre Langzeitpflege geht, ist es einzig Sache der Einwohnergemeinden, dafür zu sorgen, dass diese Dienst- und Sachleistungen erbracht und die entsprechenden Institutionen erneuert und finanziert werden. Das gleiche Gebot gilt für den Kanton im Bereich Menschen mit Behinderungen.

3.2.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit aufbauen

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung (RAV), IV-Stellen und Sozialhilfe, welche bereits mit der Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform, angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, eine gesetzliche Grundlage gefunden hat, soll nun auch in das Sozialgesetz integriert werden. Interinstitutionelle Zusammenarbeit heisst Koordination; koordiniertes Miteinander aller beteiligten Sozialstellen, die Ausgliederung von Menschen aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben zu verhindern oder deren Eingliederung zu ermöglichen. Die bisherige Sektorsierung führte dazu, dass vorwiegend nach Zuständigkeit gedacht, geplant und gehandelt wurde, statt nach dem grösstmöglichen Nutzen für die betroffenen Menschen. Neu sollen verstärkt auch die „Mehrfachproblematik“ oder „multiplen Problemstellungen“ bei schwer integrierbaren Klienten und Klientinnen angegangen und formelle Hürden unter den unterschiedlichen Leistungserbringern und -erbringerinnen abgebaut werden. Die Errichtung von Sozialregionen wird die konkrete Ausgestaltung von gemeinsamen Anlaufstellen und Fallführungsstellen erleichtern (vgl. dazu auch das neue Handbuch zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), das von den Mitgliedern der nationalen IIZ-Koordinationsgruppe unter dem Präsidium der Präsidentin der

¹⁾ BGS 111.1.

kantonalen Sozialdirektionen über das seco – Direktion für Arbeit, Bern, 2004, herausgegeben wurde).

3.2.6 Sozialrat einsetzen

Gerade weil die soziale Sicherheit nur im Zusammenwirken privater und öffentlicher Trägerschaften und der öffentlichen Trägerschaften untereinander (hier vor allem zwischen Kanton und Einwohnergemeinden) gewährleistet werden kann und die interinstitutionelle Zusammenarbeit (hier vor allem unter Amtsstellen) und die Vernetzung gefördert werden sollen, ist eine Steuerungsgruppe notwendig. Auch wenn gegenüber neuen „Räten“ oder Kommissionen eine gewisse Skepsis vorherrscht, wird ein Sozialrat vorgesehen, zusammengesetzt aus den wesentlichen Akteuren der sozialen Sicherheit: dem Kanton, den Einwohnergemeinden, den Sozialversicherungsstellen und privaten Institutionen. Der Sozialrat berät grundsätzliche Fragen der sozialen Sicherheit. Er nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen, Bedarfsplanungen, Vorgaben zum Basisangebot, zur Basisqualität und zur Wirtschaftlichkeit der sozialen Hilfen sowie zur Sozialberichterstattung.

3.2.7 Sozialleistungen als Subjektfinanzierung ausrichten

Mit Ausnahme der Sozialversicherungen war der Sozialbereich lange geprägt von sogenannten kollektiven Leistungen, Subventionen oder Defizitdeckungen an Leistungserbringer und -erbringerinnen. Dadurch konnte die Dienst- oder Sachleistung überhaupt angeboten werden und die Taxen im Umfang der Subventionierung verbilligt werden, unabhängig der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Benützers oder der Benützerin. Blieb Ende Jahr ein Defizit, wurde es durch öffentliche Mittel gedeckt. Man war es den Institutionen und den darin begleiteten oder betreuten Personen im Doppelsinn des Wortes „schuldig“. Unklar blieben dadurch die wahren Kosten der Dienst- oder Sachleistung. Das Angebot orientierte sich oft am Bedürfnis und nicht am Bedarf.

Vollkostenrechnung und Eigenfinanzierung

Neu wird von einer Vollkostenrechnung ausgegangen, welche die Basis für die Taxen oder Gebühren eines Angebotes ist. Diese Taxen orientieren sich am notwendigen individuellen Bedarf und können auch pauschaliert werden. Grundsätzlich sind diese vollen Taxen vom Leistungsbezüger und von der Leistungsbezügerin aus Eigenmitteln und Sozialversicherungsleistungen zu bezahlen.

Subjektfinanzierung als Bedarfsleistung

Ohne flankierende Massnahmen wäre eine reine marktwirtschaftlich orientierte Verrechnung zu den vollen Taxen unsozial, da viele Menschen notwendige soziale Dienste gar nicht aus eigenen Mitteln und Sozialversicherungsleistungen bezahlen können. Genau für diesen Fall ist die Subjektfinanzierung vorgesehen. Wer eine notwendige soziale Dienst- oder Sachleistung nicht bezahlen kann, erhält unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse des Gemeinwesens.

3.2.8 Sozialregionen bilden

Status quo

Grundsätzlich ist für die Organisation ihrer sozialen Aufgaben jede einzelne Einwohnergemeinde selbst verantwortlich. Sie wählt eine Sozialhilfekommission und setzt je nach Grösse der Einwohnergemeinde einen Sozialdienst (ein Sozialamt) ein oder beteiligt sich an einem Sozialdienst. Das Gemeindegesetz¹⁾ lässt es bereits heute zu, dass sich die Einwohnergemeinden fakultativ und freiwillig „von unten nach oben“ in den vorgesehenen

¹⁾ BGS 131.1.

Zusammenarbeitsformen im Zweckverband oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Sozialkreisen oder Sozialregionen organisieren.

Sozialregion

Der Gesetzesentwurf geht zwar weiterhin vom geltenden Modell aus, verlangt aber, dass für die Sozialhilfe Sozialregionen gebildet werden müssen. Grundsätzlich haben die Einwohnergemeinden ihre sozialen Aufgaben –mit Ausnahme der Sozialhilfe- nach dem bisherigen Konzept zu organisieren. Sie **können** diese Aufgaben aber auch durch die im Gemeindegesetz¹ vorgesehenen Zusammenarbeitsformen in Sozialregionen erbringen. Diese Sozialregionen müssen mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen, wobei der Regierungsrat mit Rücksicht auf besondere regionale Verhältnisse auch eine tiefere Zahl zulassen kann (im Vernehmlassungsentwurf waren noch 20'000 Einwohner und Einwohnerinnen vorgesehen).

Für Sozialregionen spricht hauptsächlich die notwendige Professionalisierung mit ausgebildeten Fachleuten, welche angesichts der zunehmend komplexer werdenden gesellschaftlichen Verhältnisse zwingend wird. Damit ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Aufwand und damit die Kosten der „Sozialadministration“ steigen, in der Regel sinken aber die Gesamtkosten der Unterstützungsleistungen um ein Mehrfaches, weil die richtigen Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können; ganz abgesehen davon, dass damit vor allem die persönliche Hilfe fachlich abgestützt erbracht wird. Mit der Errichtung von Sozialregionen verzichten die Einwohnergemeinden auf eigene Sozialdienste und Sozialorgane. Sie setzen einen regionalen Sozialdienst und eine regionale Sozialkommission ein; nach dem gleichen Organisationsmodell wie im Bildungs- und Schulbereich.

Für die Organisation der Sozialhilfe **müssen** sich aber die Einwohnergemeinden zu Sozialregionen zusammenschliessen. Der Gesetzesentwurf gibt den Einwohnergemeinden 5 Jahre Zeit, um sich „von unten nach oben“ in Sozialregionen zu organisieren. Als Anreiz für eine rasche Bildung von Sozialregionen wird vorgeschlagen, dass die Verwaltungskosten von Sozialregionen, welche den Anforderungen des Gesetzes genügen, in den Lastenausgleich einbezogen werden können, während Einwohnergemeinden, die sich noch nicht zu Sozialregionen zusammengeschlossen haben, ihre Verwaltungskosten selber tragen müssen. Nach Ablauf von 5 Jahren weist der Regierungsrat jene Einwohnergemeinden, die noch keiner Sozialregion angehören, einer Sozialregion zu und legt damit die Sozialregionen fest.

Ein mögliches Modell mit geschätzten Folgekosten ist unter Ziff. 6.1. dargestellt.

3.2.9 Kostenverteiler GASS vereinfachen

Nachdem Kanton und Einwohnergemeinden nunmehr über 6 Jahre Erfahrungswerte gesammelt hat, soll dieses komplizierte Modell mit seinen aufwändigen Berechnungen durch ein einfaches und transparentes Modell abgelöst werden. Die bisherige „Schattenrechnung“ wird gestrichen und die sozialen Leistungsfelder werden somit integral dem jeweiligen Gemeinwesen zugeteilt. Um die Kostenneutralität zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu erhalten, wird der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte neu berechnet und fix im Gesetz festgelegt. Weil gleichzeitig auf einen Teil der Verwaltungskosten GASS verzichtet wird und inhaltlich der Massnahmenvollzug kantonalisiert werden soll, ergibt sich ein fixer EL-Verteilschlüssel von:

Kanton 30% : Einwohnergemeinden 70%

Ergeben sich erhebliche Veränderungen in den Anteilen von Kanton und Einwohnergemeinden an den Gesamtkosten aller sozialen Aufgaben, muss der Regierungsrat dem Kantonsrat eine

¹) BGS 131.1.

Änderung des Verteilschlüssels bei den EL beantragen. Der Verteilschlüssel ist auch zu überprüfen, wenn durch Gesetzesänderungen die finanzielle Belastung von Kanton oder Einwohnergemeinden verändert wird.

Das Modell und seine finanziellen Auswirkungen sind unter Ziff. 6.1. dargestellt.

3.2.10 Rechtsmittelwege vereinheitlichen

In „verwaltungsrechtlichen“ Angelegenheiten richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz², sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

In „versicherungsrechtlichen“ Angelegenheiten wird für die Sozialversicherungen des Bundes nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ verfahren. Für die kantonalen Kinderzulagen soll im Sinne einer Vereinheitlichung des Rechtsweges das ATSG analog zur Anwendung gelangen: danach kann gegen Verfügungen der Ausgleichskasse (einschliesslich EL und Prämienverbilligung (IPV)), der IV-Stelle und der Familienausgleichskassen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Organisation Einsprache erhoben werden. Gegen deren Einspracheentscheide und -verfügungen kann beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

3.2.11 Sunset act: Geltungsdauer befristen

Im Sozialbereich wurden in den letzten Jahren alle neuen Erlasse befristet. Dies kann zwar zu einer Belastung der Verwaltung führen, erhöht aber den Reformdruck. Dies verlangt von allen beteiligten Stellen aber auch ein gewisses Umdenken. Es muss keinesfalls Unvermögen sein, wenn auf den Zeitpunkt des „Verfalldatums“ keine erneuerte Gesetzgebung vorliegt. Gesetzliche Bestimmungen können sich bewähren und dem Kantonsrat steht es frei, anstelle einer Totalrevision die bisherige Gesetzgebung zu verlängern oder ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz soll deshalb vom Kantonsrat vor Ablauf einer Geltungsdauer von 12 Jahren seit Inkrafttreten verlängert werden oder es verfällt – für den Fall, dass das Gesetz auf 1. Januar 2007 in Kraft tritt - per 31. Dezember 2018.

4. Elf Neuerungen

Grundlegende **inhaltliche Reformen** einzelner Leistungsfelder wurden zwar von politischen Kreisen und sozialen Organisationen gefordert, ergaben aber – mit Ausnahme des Bereiches über Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem NFA – keine politischen Mehrheiten. Inhaltlich gewichtige Reformen – wie zum Beispiel eine kohärente Familiengesetzgebung – sollen, sofern der politische Wille vorhanden und mehrheitsfähig ist, später mit einem **fünften Baustein** an die Hand genommen werden.

Deshalb werden weitgehend die bestehenden Regelungen aus Einzelgesetzen in das Sozialgesetz überführt. Das Revisionsvorhaben lässt sich unter diesem Gesichtswinkel hauptsächlich als „Nachführung“ oder „technische Revision“ bezeichnen. Aufgrund veränderter Umstände oder geplanter Neuordnungen drängten sich aber auch so noch viele Neuerungen und Änderungen auf.

¹⁾ BGS
²⁾ BGS
³⁾ SR 830.1.

Die Neuerungen – hauptsächlich im **besonderen Teil** geregelt - werden nachfolgend in der Reihenfolge des Gesetzesaufbaus kurz dargestellt. Die Änderungen finden sich bei der Kommentierung der einzelnen Module.

4.1 Rechtsansprüche auf soziale Hilfen garantieren

Die Ansprüche auf Sozialleistungen und Dienstleistungen der sozialen Sicherheit werden nach der Bundesgesetzgebung oder diesem Gesetz garantiert.

Aus kantonaler Sicht steht dabei der **Rechtsanspruch** auf finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Vordergrund, welche notwendige Dienstleistungen, Sonderschulungen oder stationäre Aufenthalte in sozialen Institutionen nicht oder nur teilweise bezahlen können.

Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf werden die Bestimmungen des geltenden kantonalen Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (früher Jugendheimgesetz)¹ nicht in das Sozialgesetz einbezogen, sondern sie sollen mit einer besonderen Vorlage in das Volksschulgesetz integriert werden.

4.2 Kinderzulage auf Fr. 200.— erhöhen

Die wiederkehrende Kinderzulage beträgt gegenwärtig Fr. 190.- pro Kind und Monat. Diese soll mit dem Gesetz auf Fr. 200.- pro Kind und Monat erhöht werden. Im Hinblick auf das mögliche Inkrafttreten des Sozialgesetzes auf 2007 lässt sich jedoch diese massvolle Erhöhung rechtfertigen, ohne dass die wirtschaftliche Standortgunst des Kantons merklich geschmälert würde. Der Kanton ist aber in seiner Doppelrolle als Arbeitgeber in seiner Entscheidung nicht ganz frei, weil er vor einigen Jahren aus Spargründen der Familienausgleichskasse ausgetreten ist und damit die Kinderzulagen direkt aus eigenen Mitteln bezahlt. Für den Kanton Solothurn mit einer jährlichen Mehrleistung von rund 400'000 Franken zu rechnen.

Die Erhöhung der Kinderzulagen betrifft nur die bisher anspruchsberechtigten Kinder und bedeutet nicht eine Ausdehnung des Anspruchs auf eine Kinderzulage von Fr. 200.- für jedes Kind.

Als kleine Kompensation wird dafür die einmalige Geburtszulage gestrichen und beim Export von Kinderzulagen als Sozialversicherungsleistungen wird auf die Kaufkraft des jeweiligen Landes abgestellt. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass eine solche Anpassung von Kinderzulagen nur möglich ist für Arbeitnehmende aus Ländern, welche nicht der EU angehören, beziehungsweise mit denen die Schweiz kein besonderes Übereinkommen abgeschlossen hat.

4.3 Finanzkompetenz zur Prämienverbilligung (IPV) neu regeln

Nach der Auslegung des Kantonsrates unterliegen Beschlüsse über Kostenbeiträge an die Prämienverbilligung dem obligatorischen Referendum, wenn der Minimalanteil von 50% um 5 Mio. Franken überschritten wird. Zudem wird das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen² angewendet, somit also das 2/3-Quorum des Kantonsrates verlangt. Diese Praxis ist gesetzlich zu ändern. Der Kantonsrat soll aufgrund des Mechanismus des Prämienverbilligungsmodells ermächtigt werden, den Kantonsbeitrag mit einfachem Mehr zu beschliessen. Zu diesem Zweck wird die geltende Bundesregelung des KVG in das kantonale Recht überführt. Der Kanton Solothurn gewährt damit als Regel 100% der Prämienverbilligung; der Kantonsrat kann aber – wie bisher - diese Leistung um maximal 50%

¹) BGS 837.11.
²) BGS 121.24.

kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

4.4 Einen weiteren Schritt zur Familienförderung machen

Das Sozialgesetz enthält keine kohärente und umfassende Familienpolitik sondern nur bisherige Teilleistungen mit sozialem Charakter ergänzt mit

- der Aufnahme familienergänzender Betreuungsangebote. Dabei kommt dieser Bestimmung programmatischer Charakter zu und appelliert an die Einwohnergemeinden, ihren Autonomiebereich für adäquate Lösungen zu nutzen;
- der Verstärkung des Kinderschutzes;
- der Verankerung der Jugendförderung im Gesetz;
- der Schulsozialarbeit als indirekte Eltern- und Kinderhilfe.

4.5 Alter als Lebensabschnitt postulieren

Neu wird der Bereich Alter bewusst von seiner Verbindung mit der Pflege und mit den Heimen abgekoppelt. Das Alter soll – wie die Jugend - bewusst als familienbedingter Lebensabschnitt positioniert werden. Ähnlich wie bei der Jugendförderung haben die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Autonomie – auch ausserhalb der Pflege - mit Massnahmen, Dienst- und Sachleistungen den Besonderheiten einer zunehmend grösser werdenden Bevölkerungsgruppe Rechnung zu tragen. Steht bei der Jugend vor allem die Integration in unsere Gesellschaft und in ihre Lebenswelten im Vordergrund, gilt es bei der Altersarbeit zu verhindern, dass ältere Menschen desintegriert und aus ihren Lebenswelten ausgeschlossen werden.

4.6 Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sichern

Im Hinblick auf die wachsende Internationalität unserer Bevölkerung müssen die bestehenden Formen des Zusammenlebens zwischen einheimischen und aus dem Ausland zugewanderten Einwohnern und Einwohnerinnen neu bedacht und auf gemeinsame Ziele ausgerichtet und die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung gefördert werden. Integrationsarbeit ist in erster Linie eine kommunale Querschnittsaufgabe. Sie erfolgt in Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen, nämlich den Behörden, Schulen, Unternehmen, Religionsgemeinschaften, privaten Organisationen und Vereinen. Die Integration muss aber auch durch eine Anlauf- und Koordinationsstelle des Kantons unterstützt werden. Ziel der Integrationsarbeit ist es, das Zusammenleben in unserer Gesellschaft zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung zu verbessern.

4.7 Ambulante und stationäre Langzeitpflege vernetzen

Die ambulante Pflege und die stationäre Langzeitpflege sollen zusammengefasst werden. Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen übernommen. Der Bereich Pflege ist auch ausserhalb der Spitalpflege im Kanton Solothurn weit entwickelt. Faktisch zu wünschen sind weiterhin grössere Betriebsverbände oder Zusammenschlüsse der Leistungserbringer und -erbringerinnen.

4.8 Prinzip Gegenleistung in der Sozialhilfe einführen

Neu statuiert wird das Prinzip Gegenleistung. Wie der Name sagt, sollen Sozialhilfeleistungen an Gegenleistungen der hilfebedürftigen Person gekoppelt werden. Ausdruck des Gegenleistungsprinzips bilden zum einen individuelle Zielvereinbarungen, welche im Sinne eines Hilfeplans vereinbart werden, und zum andern berufliche und soziale Integrationsmassnahmen, die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen angerechnet werden können.

Eine Umsetzung dieser Zielsetzung gelingt aber letztlich nur mit professionellen Sozialdiensten.

4.9 Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien festlegen

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll grundsätzlich auf die SKOS-Richtlinien abgestellt werden. Die bisher geltende generelle Kürzung der Sozialhilfe im Vergleich zu den SKOS-Richtlinien um 10% wird ohnehin obsolet, weil die SKOS neue Richtlinien erlassen hat, welche das Gegenleistungsprinzip (vgl. oben Ziff. 4.8) ebenfalls stärker betonen. Der Regierungsrat soll aber die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Damit kann weiterhin auf Besonderheiten im Kanton Solothurn Rücksicht genommen werden, wenn sich dies als sinnvoll erweist.

Mit der Anwendung der SKOS-Richtlinien wird ein wichtiger Beitrag zur interkantonalen Harmonisierung im Bereich Sozialhilfe geleistet und das Problem der Ungleichbehandlung in interkantonalen ZUG¹-Fällen ausgeschaltet. Auch aus fachlicher Sicht ist die integrale Übernahme zu begrüssen.

4.10 Strafmassnahmenvollzugskosten kantonalisieren

Straf-Massnahmenvollzugskosten gelten als Sozialhilfeleistungen, Strafvollzugskosten werden hingegen vom Kanton getragen. Diese Ungleichbehandlung ist stossend. An sich spräche nichts dagegen, auch die Strafvollzugskosten zu individualisieren und den einzelnen „Bezügern und Bezügerinnen der Leistung“ in Rechnung zu stellen. Wer die Strafvollzugskosten nicht bezahlen kann, würde über die Subjektfinanzierung von der Sozialhilfe unterstützt und – wenn er in günstige Verhältnisse kommt - rückerstattungspflichtig.

Sowohl Straf-Massnahmenvollzug und Strafvollzug sind aber Bereiche, in denen die Organe einer Einwohnergemeinde nichts zu sagen haben. Aus diesem Grund wurde dieser Lösungsansatz nicht mehr weiter verfolgt. Der Straf- und Massnahmenvollzug, einschliesslich der Massnahmen des Jugendstrafrechtes, soll vielmehr als kantonale Aufgabe definiert werden, was faktisch bereits so ist. Deshalb sind konsequenterweise auch die Kosten kantonal zu übernehmen. Damit werden rund 8-9 Mio. Franken von den Einwohnergemeinden zum Kanton transferiert. Daraus resultiert eine Korrektur des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen nach dem geltenden Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit² zulasten der Einwohnergemeinden von etwa 15%.

4.11 Grundlage für die Umsetzung Asylgesetz schaffen

Bis heute wird das eidgenössische Asylgesetz – zumindest im Sozialbereich – direkt aus dem Bundesgesetz und aufgrund von Regierungsratsbeschlüssen vollzogen. Es rechtfertigt sich, dafür eine formalgesetzliche Rahmenbestimmung zu verfassen.

4.12 Verworfenne Anliegen

4.12.1 Zusammenlegung des Sozialversicherungsvollzugs

Mit der Massnahme SO⁴49 sollte geprüft werden, ob der Sozialversicherungsvollzug, namentlich die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und auch die Arbeitslosenversicherungskasse organisatorisch zusammenzulegen seien. Eine in einem eigenen Projekt gebildete Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass sich aus einer - zwar möglichen - Zusammenlegung keine Synergien ergäben. Es sei vielmehr individuell auf verbesserte Abläufe und auf die auch vom Bund propagierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zu setzen.

¹) SR 851.1.
²) BGS 131.81.

4.12.2 Prämienverbilligung 100% als Grundsatz

Auch dieses Begehren wurde aus Kostengründen nicht weiterverfolgt. Im Raum bleibt aber die Tatsache stehen, dass der Kanton Solothurn im Jahr 2004 nur auf der Basis von 68% Bundesmittel abholt und damit rund 80 Mio. Franken statt 117 Mio. Franken zur Prämienverbilligung zur Verfügung hat. Aufgrund der heutigen Finanzierung Bund 71% : Kanton 29% verzichtet der Kanton somit auf Bundesmittel im Umfang von 26 Mio. Franken, um selber 11 Mio. Franken aus eigenen Mitteln nicht ausgeben zu müssen. Es lässt sich fragen, ob sich nicht eine kompensatorische Lösung im Umfang von 11 Mio. Franken finden liesse, welche es auch dem Kanton ermöglichen würde, die Prämienverbilligung auf der Basis von 100% der Bundesmittel zu gewähren. Der Kanton Thurgau ging diesen Weg, indem er im Rahmen der Steuergesetzgebung¹ die Kinderabzüge herabsetzte, damit die steuerbaren Einkommen erhöhte und aufgrund der Progression zu Mehreinnahmen kam, welche die Mehraufwendungen für die Prämienverbilligung - unter Privilegierung von Familien - weitgehend deckten. Allein dieses Modell –im Kanton Solothurn 1996 bei der Einführung der Prämienverbilligung zur Diskussion gestellt und bei der letzten Steuergesetzrevision 2001 erneuert und mit einem Kurzgutachten unterlegt - fand keine politische Mehrheit.

4.12.3 Neuregelung der Kinderzulagen: Für jedes Kind eine Zulage

Dieses Anliegen wurde aus Kostengründen verworfen.

4.12.4 Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Auch die Forderung nach Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien kann aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Immerhin sei das postulierte „Tessiner-Modell“ kurz skizziert. Es kennt vier Formen von Zulagen:

Unabhängig vom Einkommen der Eltern:

- Grundzulage
- Ausbildungszulage für Kinder in Ausbildung in der Schweiz (Export möglich für EU-Länder) und für behinderte Kinder

Abhängig vom Einkommen der Eltern:

- Ergänzungszulage: deckt den Bedarf der Kinder bis 15 Jahre, sofern das Einkommen der Eltern nicht genügt;
- Kleinkinderzulage: Ergänzt das Familieneinkommen, wenn eine Familie mit mindestens einem Kind unter drei Jahren trotz Ergänzungszulage ihren Minimalbedarf nicht zu decken vermag.

Dieses Familienzulagengesetz wurde im Jahre 2002/2003 revidiert und mit einem neuen Familiengesetz ergänzt. Die beiden Gesetze bilden zusammen die Hauptpfeiler der Familienpolitik des Kantons Tessin. Das bisherige Konzept der Obhut wurde durch dasjenige des Zusammenlebens mit dem Kind ersetzt, das als besser geeignet gilt, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Für die Ergänzungszulage wurden Formen von „teilweisem Zusammenleben“ zugelassen (das Kind wird tagsüber oder während eines Teils der Woche von Drittpersonen betreut). Für die Kleinkinderzulage wird künftig auf wirtschaftliche Kriterien (Einkommensgrenze) abgestellt und verlangt, dass das Kind tatsächlich mit den Eltern zusammen lebt. Es wird nicht mehr vorausgesetzt, dass sich ein Elternteil mindestens während der Hälfte des Arbeitstages um das Kind kümmert und die Berufstätigkeit den Beschäftigungsgrad von 50 Prozent überschreiten müsse. Die Hauptneuheit besteht indessen in der Einführung einer weiteren Unterstützungsleistungen für arme Familien, die insbesondere den Müttern erlaubt, Familien- und Berufsleben zu vereinbaren. Für berufstätige Eltern wird

¹) BGS 614.1.

eine Entschädigung für die Kosten der Kinderbetreuung in einer anerkannten und zugelassenen Kinderkrippe bzw. bei einer anerkannten Tagesmutter eingeführt. Die Beihilfe wird durch die Kombination einer direkten Unterstützung an die bewilligten Strukturen und einer direkten Hilfe an die bedürftigen Familien gesichert.

Am 22. Januar 2002 hat der Kantonsrat eine entsprechende Motion der SP-Fraktion (M109/2001: Ergänzende Bedarfsleistungen – Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein) nicht erheblich erklärt. Die damalige Begründung gilt auch heute noch: Dem Anliegen ist zwar grundsätzlich Verständnis entgegenzubringen, allein die finanzielle Ausgangslage des Kantons Solothurn verunmöglicht derzeit, das Modell einzuführen. Wenn der Kanton Solothurn das Tessiner Modell einführen würde, müssten zusätzlich zu den Kinderzulagen neu Ergänzungszulagen und Kleinkinderzulagen in der Höhe zwischen CHF 14 bis 18 Mio. ausbezahlt werden, die nur zu einem Teil durch die Einsparungen infolge geringerer Sozialhilfeleistungen wettgemacht werden können. Die Sozialhilfe für Familien würde mit der Einführung einer Ergänzungszulage nicht wegfallen, weil das soziale Existenzminimum nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) höher ist als der Lebensbedarf beim Ergänzungszulagenmodell. Die Infrastruktur der Sozialhilfe erfährt mit der wesentlichen Verlagerung von Leistungen in die Familienausgleichskassen keine substantielle Reduktion, da die Durchführung der Sozialhilfe sehr dezentral aufgebaut ist und weiterhin für die verbleibenden Bedarfsgruppen aufrecht erhalten werden müsste. Da die kantonale Verwaltung keiner Familienausgleichskasse angeschlossen ist und die Kinderzulagen als Unternehmen mit mehr als 500 Angestellten selber zahlt, würde die Einführung des Tessiner-Modells zusätzliche Mehraufwendungen von rund 4-5 Mio. Franken nach sich ziehen. Die zusätzlichen Stellen und die entsprechende Infrastruktur bei der Familienausgleichskasse würden jährlich rund CHF 0,7 Mio. kosten. Die Kleinkinderzulagen müssten vollumfänglich vom Kanton und den Gemeinden finanziert werden. In jedem Fall wäre mit einem Ausbau der Leistungen zu rechnen, weil Familien Zulagen erhalten würden, die bisher keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Im gleichen Zusammenhang wurde auch das Modell nicht weiterverfolgt, die Höhe der Kinderzulagen generell von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (den Einkommens- und Vermögensverhältnissen) der Eltern abhängig zu machen.

4.12.5 Neues Modell zur Berechnung der Alimentenbevorschussung

Schliesslich wurde vorgeschlagen, das heutige Alimentenbevorschussungsmodell mit seinen starren Grenzwerten kostenneutral „aufzuweichen“ indem abgestufte nach oben abnehmende Bevorschussungshöhen eingeführt würden. Mit einem sanften Übergang entfalle damit im Grenzbereich das „Alles oder Nichts“. Gleichzeitig könnten damit – getreu dem Bedarfsleistungsprinzip - Alimentenkläubigerinnen mit geringerem Einkommen bevorzugt werden. Diese an sich bestechende Lösung wurde verworfen, weil die Kostenneutralität aufgrund der ohnehin schon herabgesetzten Bevorschussungshöhe nicht hätte eingehalten werden können. Auch in Relation zum Verwaltungsaufwand macht es wenig Sinn, Alimentenkläubigerinnen im Grenzbereich eines steuerbaren Einkommens (ohne Alimente) von Fr. 40'000.- zum Beispiel noch mit Fr. 240.- statt heute 645 Franken zu bevorschussen. Da es sich um eine Bevorschussung handelt, liessen sich solche Modelle nur dann verwirklichen, wenn die Bevorschussungshöhe hinaufgesetzt würde (zum Beispiel auf die maximale Waisenrente nach AHV, statt wie heute auf den Durchschnittswert zwischen der minimalen und maximalen Waisenrente). Gerade dadurch würde aber der Sanierungserfolg der letzten Jahre zunichte gemacht, der sich aus eben dieser Senkung der Bevorschussungshöhe auf den heutigen Wert für Kanton und Einwohnergemeinden ergab. Zweifellos liesse sich das Modell auch verbessern, wenn der Inkassoerfolg bei nahezu 100% läge. So würde sich das Modell selber finanzieren. Die Praxis ist aber nicht so. Seit der Einführung der Alimentenbevorschussung im Jahre 1982 liegt – trotz gesteigerter Anstrengung - der durchschnittliche Inkassoerfolg bei rund 40%, was dazu führt, dass das Gemeinwesen jährlich 4.5 Mio. Franken als Defizit und damit als verkappte Sozialhilfe zu tragen hat.

4.12.6 Regelungen zur Alkohol- und Tabakprävention

Im Grunde läge es auf der Hand, Regelungen zur Alkohol- und Tabakprävention unter dem Modul Sucht aufzunehmen. Allein die zur Diskussion stehenden Postulate, von Werbeverböten auf öffentlichem Grund bis hin zu Rauchverböten in öffentlichen Lokalen, lassen es als angezeigt erscheinen, darüber zu gegebener Zeit eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Allfällige Bestimmungen könnten in das Sozialgesetz oder in andere Gesetze aufgenommen werden.

5. Verträglichkeitsprüfungen

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit ist gewährleistet und konkretisiert die **Sozialziele** nach Art. 22 KV¹ in Verbindung mit Art. 94 KV. Dabei wird darauf geachtet, dass die Sozialziele – entsprechend dem Verfassungstext – *in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung* und *im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel* verwirklicht werden.

Auch wenn die **Sozialhilfe** nach diesem Gesetz eine kommunale Aufgabe ist, bleibt die Sicherstellung im Sinne der dargelegten Lenkung und Steuerung eben auch Sache des Kantons und entspricht dadurch Art. 95 KV.

Auch Art. 99 KV über das **Versicherungswesen** bildet nach wie vor die Grundlage für die getroffenen gesetzlichen Regelungen, auch wenn das kantonal postulierte Versicherungsobligatorium mittlerweile mit der Bundesgesetzgebung überholt ist.

Es liesse sich einzig fragen, ob Art. 101 Abs. 1 KV anzupassen sei. Demnach führt der Kanton allein oder mit anderen Trägern Spitäler und **Heime**. Aufgrund der Auslegung wird daraus die grundsätzlich ausschliessliche Verpflichtung des Kantons abgeleitet, auch wirklich Spitäler zu führen. Im Gegensatz dazu stellt sich diese Frage bei den Heimen offensichtlich anders. Mit Ausnahme des Wohnheims „Wyssestei“ und der Beschäftigungsstätte „Wyssestei“ im Behindertenbereich führt der Kanton im sozialen Bereich keine eigenen Heime. Im Behindertenbereich werden die Heime privat geführt; im Pflegebereich werden die Heime von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Stiftungen und Privaten geführt. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, aber es fehlt die ausdrückliche verfassungsmässige Regelung, wonach hauptsächlich die Einwohnergemeinden für die Pflegeheime (nicht Behindertenheime) verantwortlich sind. Dabei ginge es aber nicht darum, die Einwohnergemeinden zu verpflichten, selber Heime zu führen, sondern im Sinne des geltenden Alters- und Pflegeheimgesetzes² „dafür zu sorgen“, dass Pflegeheime geführt werden. Allein dafür reicht auch die im Sozialgesetz aufgenommene Verpflichtung aus. Eine Revision der Verfassungsbestimmung drängt sich nicht auf.

5.2 Regierungsleitbild und Legislaturplan

Das Leitbild und das Regierungsprogramm werden umgesetzt.

Das Sozialgesetz basiert wie das **Leitbild** auf den verfassungsmässigen Sozialzielen, welche in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung gewährleistet werden, damit soziale Notlagen verhindert oder deren Folgen gemildert werden.

¹) BGS 111.1.
²) BGS 838.11.

Der Zweckartikel des Gesetzes entspricht dem **Legislaturplan** unter Kapitel 6 mit dem Ziel, die **soziale Sicherheit zu erhalten** und sie damit nach dem Wortlaut – Zielbestimmung ohne Adjektiv - nicht auszubauen, aber auch nicht abzubauen. Das Ziel soll über das noch darzustellende „Ampelmodell“ erreicht werden, indem

Einwohner und Einwohnerinnen mit präventiven Massnahmen und Beratung vor sozialen Notlagen geschützt sowie deren Selbsthilfe und Eigenverantwortung gestärkt werden;

Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen mit sozialen Hilfen unterstützt werden;

Menschen in einer sozialen Notlage mit Sozialhilfe die Existenz gesichert wird;

Personen, welche die Sozialwerke und Sozialleistungen missbrauchen, verstärkt erfasst und zur Verantwortung gezogen werden.

Im **Legislaturplan** wurde das Sozialgesetz – verbunden mit der Vorgabe, die objektorientierte Subventionierung mit der Subjektfinanzierung auf Vollkostenbasis abzulösen - auf die Traktandenliste der Legislaturperiode 2001-2005 gesetzt.

5.3 Gemeindeautonomie

Die Gemeindeautonomie ist nach Art. 45 Abs. 2 KV zwar nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet. Besondere Beachtung ist aber dem Umstand zu widmen, dass

- die Gemeinden ihre Organisation selbst bestimmen können und
- die Gesetzgebung ihnen nach Art. 3 KV einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt.

Diese Kriterien sind situationsbezogen erfüllt.

Gleichermaßen ist die Forderung in Art. 45 Abs. 3 KV erfüllt, indem die den Gemeinden zugeordneten Aufgaben weiterhin auf einer gesetzlichen Grundlage basieren.

6. Finanzielle Auswirkungen

Dargestellt werden nicht die finanziellen Aufwendungen für die sozialen Leistungsfelder, sondern nur die Auswirkungen der Gesetzesrevision gegenüber dem heutigen Zustand.

6.1 Folgen aus dem allgemeinen Teil

Sozialregionen

Dem Kanton dürften keine Kosten anfallen. Vielmehr wäre mit einer Entlastung des heutigen Verwaltungsaufwandes zu rechnen.

Aufgrund von Erfahrungswerten werden zusammengelegte Organisationen aufgrund von Synergien dann günstiger, wenn ihre bisherige Organisationsform und vor allem die Professionalität vergleichbar sind. Beteiligen sich aber auch Partner, welche die Leistungen bis anhin kaum und/oder qualitativ ungenügend erbrachten, ist für diese Partner eine teurere Lösung - was die administrativen Kosten betrifft - nicht auszuschliessen.

Mit der Professionalisierung besteht aber die grosse Chance, dass die Gesamtkosten günstiger werden, sei es, dass mit Hilfeplänen zum Beispiel die Wiedereingliederung beschleunigt wird und dadurch die Dauer der Sozialhilfe verkürzt werden kann oder sei es mit der rechtzeitigen Anmeldung zu Sozialversicherungsleistungen, welche die Höhe der Sozialhilfeleistung minimiert. Aufgrund des vorgeschlagenen Modells kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuungs- und Verwaltungskosten kaum wesentlich teurer ausfallen.

Modell

Ausgehend von der Grösse einer Sozialregion von rund 12'000 Einwohnern und Einwohnerinnen ist bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 250'000 von ca. 20-25 Sozialregionen auszugehen. Die Zahl ist damit deckungsgleich mit der Annahme der Anlaufstellen für den Sozialversicherungsvollzug. Ausgehend von den "Fallzahlen", beziehungsweise gegenwärtig rund 5'000 Dossiers in der Sozialhilfe (einschliesslich Asyl) und unter der praxisgerechten Annahme, dass für die Bearbeitung von 100 Dossiers rund 1.2 Stellen einzusetzen sind, ergibt dies rund 60 Stellen für die Bearbeitung von Dossiers der Sozialhilfe. Werden diese rund 60 Stellen rechnerisch auf die 20-25 Sozialregionen verteilt, ergibt sich eine notwendige Stellenbesetzung pro Sozialregion von rund 2.5 Stellen. Auch wenn natürlich den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist, zeigt zumindest, dass die Grösse der geplanten Sozialregionen sowohl auf der Basis der Einwohnerzahlen wie auch auf der Basis der Dossierzahlen plausibel ist. Gleichzeitig wird damit auch die Zahl von 2.5 Stellen verifiziert, welche für eine professionelle Arbeit und insbesondere auch für die Stellvertretung notwendig sind.

Unter der Annahme, dass für eine Personalstelle von rund 100'000 Franken, multipliziert mit dem Faktor 1.4 für Infrastruktur und Overhead, somit von 140'000 Franken auszugehen ist, ergeben sich bei 60 Stellen somit gesamthaft Bruttofolgekosten von rund Fr. 8.4 Mio Franken für die Sozialdienste der Sozialhilfe. Gemessen an den Totalausgaben für die Sozialhilfe einschliesslich Asyl von rund 84 Mio. Franken ergibt sich somit ein Betreuungs- und Verwaltungsaufwand von ca. 10%. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl ist somit von einem Pro-Kopf-Beitrag von rund 35 Franken (9'00'000 Franken : 250'000 Einwohner und Einwohnerinnen) auszugehen.

Bereits heute führen die Einwohnergemeinden in mannigfaltigen Formen Sozialdienste. Ungefähr 25 Einwohnergemeinden führen vollzeitliche oder teilzeitliche Sozialdienste oder haben die Aufgaben teilweise an private Anbieter und Anbieterinnen ausgelagert. Andere Einwohnergemeinden wiederum beziehen die sozialen Dienstleistungen von Sozial-(Familien-)beratungsstellen, in deren Trägerschaft sie selbst Mitglied sind. Es ist schwierig, die Gesamtzahl der Stellen und Pensen zu schätzen, da einzelne Stellen mit weiteren Verwaltungsaufgaben oder anderen sozialen Dienstleistungen (zum Beispiel Vormundschaft) betraut sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in all diesen Organisationsformen zusammengezählt mindestens 60 Stellen vorhanden sind. Ohne anklagend zu sein, kann davon zudem ausgegangen werden, dass ein Teil der Einwohnergemeinden die Anforderungen an eine professionelle soziale Begleitung nicht erfüllen oder aufgrund der Kleinräumigkeit zumindest auf mögliche Synergien verzichtet.

Kostenverteiler Kanton – Einwohnergemeinden

Die heutige Berechnung der Anteile bei den Ergänzungsleistungen stellt sich wie folgt dar und beruht auf der bisherigen Schattenrechnung nach den bis 1998 geltenden Verteilschlüsseln:

• AHV	Kanton: 66.6%; Gemeinden: 33.3%
• IV	Kanton: 66.6%; Gemeinden: 33.3%
• Ergänzungsleistungen	Kanton: 66.6%; Gemeinden: 33.3%
• Individuelle Prämienverbilligung nach KVG	Kanton: 65.0%; Gemeinden: 35.0%
• Sucht	Kanton: 65.0%; Gemeinden: 35.0%
• Sozialhilfe	Kanton: 35.0%; Gemeinden: 65.0%
• Schwangerschaftsberatung, Säuglings- und Familienfürsorge	Kanton: pauschal 625'000 Franken
• Schulgelder Sonderschulung	Kanton: pauschal 1'350'000 Franken

Im Jahr **1999** belief sich die GASS - relevante Gesamtsumme auf 172.5 Mio Franken. Daran waren der Kanton mit 60% oder 104.5 Mio Franken und die Einwohnergemeinden mit 40% oder 68 Mio. Franken beteiligt. Der Ausgleichsschlüssel über die EL betrug:
Kanton 33.3% : Gemeinden 66.6%.

Im Jahr **2004** beläuft sich die GASS - relevante Gesamtsumme auf 232.5 Mio Franken. Daran sind der Kanton mit 57% oder 132.5 Mio Franken und die Einwohnergemeinden mit 43% oder 100 Mio. Franken beteiligt. Der Ausgleichsschlüssel über die EL beträgt:
Kanton 55.5% : Einwohnergemeinden 44.5%.

Die Verlagerung der Kostentragung innerhalb des Verteilschlüssels ist hauptsächlich auf die Kostensteigerung in der Sozialhilfe zurückzuführen.

Mit dem neu vorgeschlagenen fixen Verteilschlüssel bei den Ergänzungsleistungen bleibt die Kostenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden trotz der Umverteilungen von bestimmten Leistungsfeldern (Massnahmenvollzug) anteilmässig unverändert.

Modell

Mit dem Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998¹ wurden die Verteilschlüssel zwischen Kanton und Einwohnergemeinden in den im Gesetz genannten Leistungsfeldern mit Ausnahme des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen (Verbundaufgabe) aufgehoben.

Aus dieser an sich einfachen Lösung ergab sich aber ein kompliziertes Abrechnungsmodell. Um die **Kostenneutralität** zu gewährleisten, werden nämlich nach geltendem Recht die aus den wirtschaftlichen Belastungen und Entlastungen von Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entstehenden Kosten trotz Aufgabenreform weiterhin nach den bis 1998 geltenden Verteilschlüsseln aufgerechnet. Der Regierungsrat ändert jeweils den Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zugunsten oder zulasten des Kantons:

Diese "Schattenrechnung" war einerseits politisch motiviert, um den ersten Baustein Aufgabenreform soziale Sicherheit überhaupt realisieren zu können. Nach aussen wird damit aber der Anschein erweckt, die Finanzströme in der sozialen Sicherheit seien entflochten, dabei ist im Innenverhältnis aber alles beim alten geblieben. Andererseits weisen nunmehr die Einwohnergemeinden und der Kanton rein buchhalterisch die jeweils auf 100% aufgerechneten Zahlen ihrer Leistungsfelder in der Rechnung aus, was der Transparenz und Kostenwahrheit dient.

Verwaltungskosten

Im gleichen Gesetz über die Aufgabenreform wurden die Einwohnergemeinden auch verpflichtet, sich an den Verwaltungskosten des Kantons zu beteiligen, welche dem Kanton in bestimmten Leistungsfeldern entstehen: Diese Verwaltungskosten betragen zur Zeit einschliesslich der Verwaltungskosten an die EL rund **3.4 Mio. Franken** und teilten sich wie folgt auf:

Lastenausgleich Sozialhilfe	100%	700'000.-
Alimentenbevorschussung	100%	500'000.-
Individuelle Prämienverbilligung	35%	600'000.-
Ergänzungsleistungen	50%	1'600'000.-

Diese Verwaltungskosten betragen zur Zeit rund 3.4 Mio. Franken

Neuregelung

Nachdem Kanton und Einwohnergemeinden nunmehr über 6 Jahre Erfahrungswerte gesammelt hat, soll dieses komplizierte Modell mit seinen aufwändigen Berechnungen durch ein einfaches und transparentes Modell abgelöst werden. Die bisherige „Schattenrechnung“ wird gestrichen und die sozialen Leistungsfelder werden somit integral dem jeweiligen Gemeinwesen zugeteilt.

Im Weiteren verzichtet der Kanton darauf, den Einwohnergemeinden die gesamten bisherigen **Verwaltungskosten** von 3.4 Mio. in Rechnung zu stellen. Vielmehr wird dieser Beitrag zweigeteilt: der Kanton trägt die Kosten, weil er neu gesetzlich festgelegt bestimmte Verwaltungsleistungen für die Einwohnergemeinden erbringt (Lastenausgleich Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung und auf die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten der Prämienverbilligung verzichtet. Dieser Anteil der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten macht auf der Basis des Rechnungsjahres 2004 **1.8 Mio. Franken** aus. Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an der Verbundaufgabe Ergänzungsleistungen bleibt und macht auf der Basis des Rechnungsjahres 2004 **1.6 Mio. Franken** aus. Die Bestimmungen über die Verwaltungskosten werden entsprechend angepasst.

¹) BGS 131.81.

Zudem sollen neu die von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe getragenen **Kosten des Massnahmenvollzuges** im Umfang von **8-9 Mio. Franken** auch – wie heute schon die Strafvollzugskosten - kantonalisiert werden.

Um die Kostenneutralität zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu erhalten, wird der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte neu berechnet.

Der Verteilschlüssel der EL wird im Gesetz verbindlich festgelegt. Es erfolgt also keine jährliche Nachkalkulation. Seine Auswirkungen müssen aber vom Regierungsrat im Abstand von vier Jahren überprüft werden. Ergeben sich erhebliche Veränderungen in den Anteilen von Kanton und Einwohnergemeinden an den Gesamtkosten aller sozialen Aufgaben, muss der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels bei den EL beantragen. Der Verteilschlüssel ist auch zu überprüfen, wenn durch Gesetzesänderungen die finanzielle Belastung von Kanton oder Einwohnergemeinden verändert wird. Dies wird vor allem bei der Umsetzung der NFA der Fall sein. So ist bereits heute abzusehen, dass die Gemeinden durch die NFA mit insgesamt rund **4 - 5 Mio. Franken** zusätzlich belastet werden. Dies wird eine Anpassung des EL-Schlüssels zur Folge haben (zur NFA vgl. auch vorne Ziff. 1.6).

Vorgehen

In einem **ersten Schritt** die bisherige „Schattenrechnung“ gestrichen und die sozialen Leistungsfelder werden somit integral dem jeweiligen Gemeinwesen zugeteilt. Dafür wird der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen aufgrund der Erfahrungswerte fix festgelegt. Auszugehen ist vorerst von der Entwicklung der Kosten in den letzten vier Jahren:

Leistungsfeld	Totalaufwand Rechnung 2001	Totalaufwand Rechnung 2002	Totalaufwand Rechnung 2003	Totalaufwand Rechnung 2004	Totalaufwand Durchschnitt
Kantonal					
Prämienverbilligung KVG	21'300'000.00	19'900'000.00	22'900'000.00	20'518'516.62	21'154'629.16
AHV	37'866'886.50	37'239'247.75	36'161'662.45	35'000'097.70	36'566'973.60
IV	42'518'558.00	43'648'209.00	46'519'865.00	46'878'184.00	44'891'204.00
Baukosten Jugendheime**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Kommunal					
Sozialhilfe	35'182'424.01	40'627'897.45	43'151'914.65	59'454'162.80	44'604'099.73
Baukostenbeitr. AH**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Alimentenbevorschussung	4'191'732.62	4'068'209.15	4'454'751.40	4'807'142.04	4'380'458.80
Schulgelder Sonderschulen	1'250'000.00	1'250'000.00	1'250'000.00	1'350'000.00	1'275'000.00
Sucht	3'663'622.20	3'199'573.00	3'974'265.00	3'973'312.00	3'702'693.05
Beratungsinstitutionen	625'533.00	626'121.00	701'413.30	702'831.60	663'974.73
Verbund					
Ergänzungsleistungen (EL)	45'427'783.05	53'052'324.10	56'450'243.00	59'652'050.55	53'645'600.18
Total	192'026'539.38	203'611'581.45	215'564'114.80	232'336'297.31	210'884'633.24

Anteil Kanton	124'399'336.03	127'313'618.80	133'806'648.95	132'222'823.60	129'435'606.85
Anteil EG	67'627'203.36	76'297'962.65	81'757'465.85	100'113'473.72	81'449'026.40
Ausgleich	8'008'055.08	4'871'154.80	4'297'266.20	-3'320'497.10	3'463'994.75

EL-Schlüssel Kanton : EG	32.5% : 67.5%	41%: 59%	42.5% : 57.5%	55.5% : 44.5%	43.5% : 56.5%
--------------------------	----------------------	-----------------	----------------------	----------------------	----------------------

Würde auf den Durchschnitt dieser letzten vier Jahre abgestellt, würde daraus gerundet folgender zukünftiger fixer Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen resultieren:

Kanton 45% : Einwohnergemeinden 55%

Allerdings ist sofort ersichtlich, dass damit dem Trend nicht Rechnung getragen würde. Der Trend hat wegen der gesteigerten Sozialhilfekosten den Verteilschlüssel zwischen Kanton und Einwohnergemeinden knapp umgekehrt. Nicht mehr die Einwohnergemeinden waren 2004 ausgleichspflichtig, sondern erstmals der Kanton.

Es rechtfertigt sich daher, als Berechnungsgrundlage vom **Durchschnitt der beiden letzten Jahre** 2003-2004 auszugehen. Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

Leistungsfeld	Totalaufwand Rechnung 2003	Totalaufwand Rechnung 2004	Totalaufwand Durchschnitt
Kantonal			
Prämienverbilligung KVG	22'900'000.00	20'518'516.62	21'709'258.31
AHV	36'161'662.45	35'000'097.70	35'580'880.08
IV	46'519'865.00	46'878'184.00	46'699'024.50
Baukosten Jugendheime**	0.00	0.00	0.00
Kommunal			
Sozialhilfe	43'151'914.65	59'454'162.80	51'303'038.73
Baukostenbeitr. AH**	0.00	0.00	0.00
Alimentenbevorschussung	4'454'751.40	4'807'142.04	4'630'946.72
Schulgelder Sonderschulen	1'250'000.00	1'350'000.00	1'300'000.00
Sucht	3'974'265.00	3'973'312.00	3'973'788.50
Beratungsinstitutionen	701'413.30	702'831.60	702'122.45
Verbund			
Ergänzungsleistungen (EL)	56'450'243.00	59'652'050.55	58'051'146.78
Total	215'564'114.80	232'336'297.31	223'950'206.06

Anteil Kanton	133'806'648.95	132'222'823.60	133'014'736.20
Anteil EG	81'757'465.85	100'113'473.72	90'935'469.79
Ausgleich	4'297'266.20	-3'320'497.10	488'384.55

EL-Schlüssel Kanton : EG	42.5% : 57.5%	55.5% : 44.5%	49% : 51%
--------------------------	----------------------	----------------------	------------------

Würde auf den Durchschnitt dieser beiden letzten Jahre abgestellt, würde daraus gerundet folgender zukünftiger fixer Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen resultieren:

Kanton 50% : Einwohnergemeinden 50%

Davon ist auszugehen.

In einem **zweiten Schritt** verzichtet der Kanton darauf, den Einwohnergemeinden die heutigen Verwaltungskosten - mit Ausnahme der Beteiligung an den Verwaltungskosten der EL (Verbundaufgabe Kanton - Einwohnergemeinden) im Umfang von 1.6 Mio. Franken in Rechnung zu stellen. Der Kanton trägt die Verwaltungskosten, weil er neu **gesetzlich festgelegte** Verwaltungsleistung erbringt.

Um die Kostenneutralität zu erhalten, verändert diese Transaktion den auf der Basis des dargestellten ersten Schrittes den EL-Verteilschlüssel zugunsten des Kantons auf:

Kanton 46 % : Einwohnergemeinden 54%

In einem **dritten Schritt** erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich zugunsten des Kantons, weil er neu die Kosten der Massnahmenvollzuges nach Strafrecht und Jugendstrafrecht übernimmt, welche bis anhin im Umfang von 8-9 Mio. Franken von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe getragen wurden. Damit werden diese Kosten - wie heute schon die Strafvollzugskosten - *kantonalisiert* werden. Um die Kostenneutralität zu erhalten, müsste deshalb bei **Annahme von 9 Mio. Franken** der EL-Verteilschlüssel wie folgt angepasst werden:

Kanton 30% : Einwohnergemeinden 70%

Dieser neue Verteilschlüssel wird fix in § 85 dieses Gesetzes festgeschrieben.

Dieser Verteilschlüssel soll periodisch angepasst werden, wenn die Verhältnisse wesentlich ändern. Eine solche wesentliche Änderung wird die Übernahme der Bundesbeiträge an die **Spitex** im Rahmen der NFA sein. Die mutmasslich 5 Mio. Franken zu Gunsten der **Einwohnergemeinden** und zu Lasten des Kantons sind dannzumal über den EL-Verteilschlüssel zu kompensieren.

Der Verteilschlüssel ändert hingegen nicht, wenn der **Kanton** als Folge der NFA entlastet wird (zum Beispiel bei den Beiträgen an die AHV und IV, weil dieser Entlastung eine äquivalente Belastung des **Kantons** in andern Leistungsfeldern (zum Beispiel Sonderschulung, Werkstätten und Wohnheime IV) zur Folge hat.

Gebührentarif

Eine allfällige Anpassung der Gebühren steht nicht in direktem Zusammenhang mit dieser Revision. Eine entsprechende Anpassung wird zum gegebenen Zeitpunkt in einer besonderen Vorlage unterbreitet. Kommunale Gebühren sind in rechtsetzenden Reglementen der Einwohnergemeinde festzulegen.

6.2 Folgen aus dem besonderen Teil

Prävention

Die vom Kanton zu tragenden Kosten der generellen Prävention werden aus dem Alkoholzehntel finanziert. Die Spezialprävention der Einwohnergemeinden (Ehe-, Säuglings- und Familienberatung) wird sich grundsätzlich im bisherigen Rahmen bewegen. So dass sich aus dem Sozialgesetz keine grösseren Mehrbelastungen ergeben werden.

AHV, IV, EO

Keine finanziellen Auswirkungen.

Kinderzulagen

Eine Erhöhung der Kinderzulagen um 10 Franken pro Monat dürfte kaum zu Mehrkosten führen, die sich in einer erheblichen Erhöhung der Beitragssätze der Familienausgleichskassen

niederschlagen werden. Für den Kanton Solothurn selbst als Arbeitgeber wird eine solche Erhöhung der Kinderzulagen zu jährlichen Mehrkosten von rund 400'000 Franken führen.

Ergänzungsleistungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Prämienverbilligung nach KVG

Nach dem vorgeschlagenen Modell „Status quo“ keine finanziellen Auswirkungen.

Familie, Kinder, Jugend

Mit dem Entwurf sind keine neuen, direkten finanziellen Auswirkungen verbunden. Je nach Engagement in einzelnen Bereichen, z.B. der Förderung familienergänzender Betreuungsangebote, werden die Belastungen, aber auch die Standortvorteile der Einwohnergemeinden auch künftig unterschiedlich ausfallen.

Alter

Mit dem Entwurf sind keine neuen, zwingenden direkten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Integration

Die vom Kanton zu tragenden Kosten werden sich in der bisherigen Höhe von 300'000 bis 400'000 Franken bewegen. Diese Kosten werden aus Fondsmitteln bezahlt. Für die Einwohnergemeinden dürfte sich die Belastung etwas erhöhen. Es wird mit direkten Mehrkosten von 250'000 bis 500'000 (Fr. 1 bis 2 pro Kopf der Wohnbevölkerung) zu rechnen sein.

Alimentenbevorschussung

Keine neuen finanziellen Auswirkungen

Opferhilfe

Da keine materiellen Änderungen getroffen werden, die Opferhilfe ohnehin weitgehend bundesrechtlich definiert ist und die Zuweisung an den Kanton unverändert bleibt, sind keine finanziellen Auswirkungen mit der Anpassung und Integration ins Sozialgesetz verbunden; hingegen folgt die Kostenentwicklung unabhängig vom Gesetz der Anzahl Fälle, der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung.

Suchthilfe

Keine finanziellen Auswirkungen

Menschen mit einer Behinderung

Ohne Berücksichtigung möglicher weiterer Entlastungsmassnahmen des Bundes; keine finanziellen Auswirkungen

Pflege

Wegen vorgezogener Teilrevisionen im Zusammenhang mit dem Sparmassnahmenpaket 1998 drängen sich nunmehr keine weiteren materiellen Änderungen mehr auf. Dementsprechend zeitigt der Entwurf auch keine finanziellen Auswirkungen.

Sterben und Bestattung

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sozialhilfe allgemein

Nachdem die SKOS-Richtlinien bereits geändert worden sind, führt das Sozialgesetz zu keinen materiellen Änderungen bei der Sozialhilfe und damit zu keinen Mehrkosten, die auf Gesetzesänderungen zurückzuführen sind.

Hingegen bewirkt die Verkürzung der Verwirkungsfrist bei der Rückerstattung der Sozialhilfe von 20 auf 10 Jahre Mindererträge. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch eher gering, weist doch die bisherige Rückerstattungsbewirtschaftung mit lange zurückliegenden Fällen ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, oder im Klartext einen eher geringen Erfolg auf.

Verschiebungen im Verhältnis Kanton und Einwohnergemeinden ergeben sich an der neuen Finanzierungsregelung beim Strafvollzug und den Strafrechtsmassnahmen. Diese Neuordnung der Finanzierungszuständigkeiten im Umfang von ca. 6 Mio. Franken zu Lasten des Kantons wird beim EL-Verteilschlüssel berücksichtigt und ausgeglichen.

Sozialhilfe Asyl und Nothilfe Menschen mit illegalem Aufenthalt

Ohne Berücksichtigung allfälliger Entlastungsmassnahmen des Bundes; keine finanziellen Auswirkungen.

7. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Mit diesem Gesetz können folgende parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

Aus dem Geschäftsbereich des Departementes des Innern:

- Motion vom 26. März 2002: Basisqualität und Qualitätssicherung für Heime für behinderte Menschen (Anna Mannhart; CVP)
- Postulat vom 15. September 1999: Gesetzliche Verankerung der Hilfe und Pflege zu Hause (Ida Waldner; SP)
- Postulat vom 26. März 2002: Jugend im Sozialgesetz (Fraktion SP)
- Postulat vom 7. Mai 2003: Alterspolitik – eine Zukunftsaufgabe (überparteilich)
- Postulat vom 17. Juni 2003: Behinderte dürfen nicht zu kurz kommen. Revision der rechtlichen Grundlagen im Behindertenbereich (Beatrice Heim; SP)

Aus dem Geschäftsbereich des Volkswirtschaftsdepartementes:

- Auftrag vom 18. Dezember 2002: Änderung des Kinderzulagengesetzes (Claude Belart, FdP; Edi Baumgartner, CVP)
- Motion vom 22. Februar 1995: Direktanweisung der Kinderzulagen (Beatrice Heim, SP)
- Motion vom 1. Juli 1997: Totalrevision des kantonalen Kinderzulagengesetzes (Fraktion FdP/JLB)
- Postulat vom 9. Mai 2000: Neue Rechtsform für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle des Kantons Solothurn (Elisabeth Schibli, FdP/JLB)

8. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

8.1 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

8.1.1 1. Kapitel: Grundlagen und Grundsätze

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Ziel und Zweck

Das Sozialgesetz stützt sich auf die in Artikel 22 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)¹ festgesetzten Sozialziele und verwirklicht sie im Bereich der sozialen Sicherheit nach Artikel 94 KV im Rahmen der Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung.

Als Grundlage dient das adaptierte und für den Bereich der sozialen Sicherheit ausgebaute sogenannte „**Ampelmodell**“ (grün - gelb - rot) der Weltgesundheitsorganisation WHO, welche ihre Massnahmen wie folgt gliedert:

Grün	Go ahead	richtet sich an alle Menschen in ihren Lebenswelten	Prävention
Gelb	Caution	richtet sich an gefährdete Menschen	Allokation - Subvention
Rot	Danger	richtet sich an hilfebedürftige Menschen in sozialen Notlagen	Intervention
Blau	Abuse	Gleichzeitig soll der Missbrauch bei der Gewährung sozialer Hilfen und bei Ausrichtung von Sozialleistungen verhindert und bekämpft werden	Sanktion
Grau	Structure	Im Rahmen der Struktur geht es darum <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu konkretisieren • die private soziale Tätigkeit (Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe) und private soziale Institutionen zu fördern • die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen sowie öffentlichen und privaten sozialen Institutionen weiter zu entwickeln und • Bundesrecht zu vollziehen 	Organisation

Dieses Modell wird auch für den Sozialbereich übernommen und im Sozialgesetz als Ziel- und Zweck formuliert.

§ 2. Sachliche Geltung

Diese Bestimmung umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes und schliesst als „Generalgesetz“ der sozialen Sicherheit einzelne Leistungsfelder aus und verweist sie in die Spezialgesetzgebung.

Das Sozialgesetz ist zum einen Einführungsgesetz von Bundeserlassen zur sozialen Sicherheit, insbesondere der Sozialversicherungen, zum anderen regelt es die eigenständigen sozialen Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden.

§ 3. Örtliche Geltung

Als Basis wird auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abgestellt. In einzelnen Bereichen gilt als Rechtsbegriff der sogenannte „gewöhnliche Aufenthalt“ und im Rahmen der Sozialhilfe wird im Einzelfall gar die tatsächliche Anwesenheit auf dem Gebiet des Kantons beziehungsweise der Einwohnergemeinde abgestellt. Gegenüber dem geltenden Sozialhilfegesetz² war für den Unterstützungswohnsitz eine Straffung auf einen Paragraphen möglich, weil die Bestimmungen

¹) BGS 111.1.

²) BGS 835.221.

des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹⁾, welche den Unterstützungswohnsitz interkantonal regeln, auch im innerkantonalen Verhältnis für anwendbar erklärt werden.

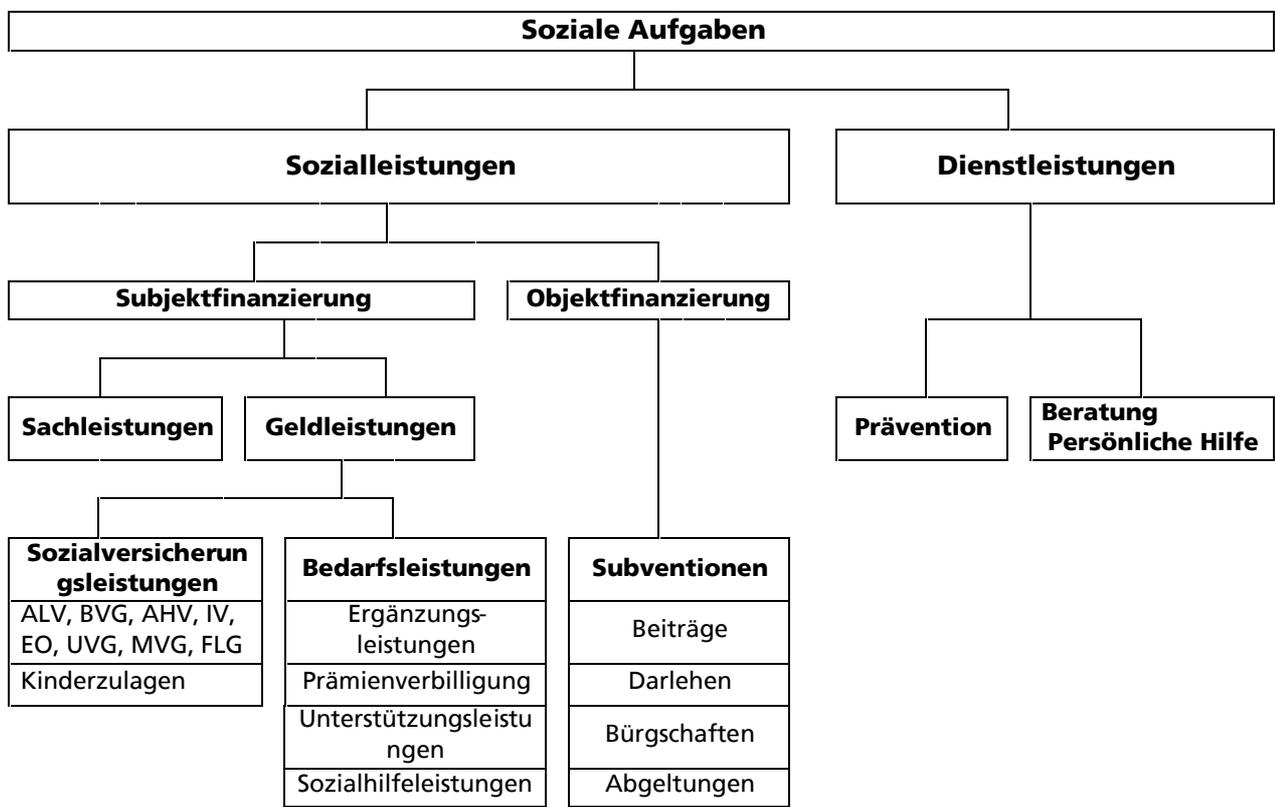
2. Abschnitt: Massnahmen und Leistungen

§ 4 Soziale Aufgaben

Dieser Abschnitt umschreibt die sozialen Aufgaben, welche Kanton und Einwohnergemeinden in Rahmen des Sozialgesetzes erfüllen. Es sind dies auf der einen Seite Angebote von Dienstleistungen an die Bevölkerung und auf der anderen Seite individuelle und kollektive Leistungen (Sozialleistungen).

Soziale Aufgaben werden aber nicht nur vom Kanton und den Einwohnergemeinden erfüllt. Einen hohen Stellenwert hat auch die private soziale Tätigkeit. Diese privaten Tätigkeiten sollen vom Kanton gefördert werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden können ihre sozialen Aufgaben nur mit entsprechend ausgebildeten Fachpersonen erfüllen. Es ist deshalb auch eine Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden, die Aus. Fort- und Weiterbildung der mit sozialen Aufgaben beauftragten Personen zu fördern.

Die folgende Tabelle stellt die Systematik der im Gesetz geregelten sozialen Aufgaben graphisch dar



§ 5 Dienstleistungen

Kanton und Einwohnergemeinden erfüllen soziale Aufgaben in Form von Dienstleistungen, die sie der Bevölkerung in bestimmten Lebenslagen (Kinder, Jugend Alter) oder in bestimmten Problemlagen (z. B. für Arbeitslose, Opfer von Straftaten, Menschen mit Behinderungen) anbieten. Es handelt sich hauptsächlich um präventive Hilfen, Beratungen, und persönliche Hilfen.

¹⁾ SR 851.1.

§ 6 Sozialleistungen

Ein Hauptelement der sozialen Sicherheit sind aber die geldwerten Leistungen. Diese Sozialleistungen werden teils vom Kanton, teils von den Einwohnergemeinden erbracht. Die Aufgabenteilung wird in den §§ 25 und 26 festgelegt. Alle Sozialleistungen werden unter Vorbehalt der Eigenleistungen erbracht, finanziert und vollzogen.

Individuelle Sozialleistungen werden einerseits als Sachleistungen und andererseits Geldleistungen erbracht. Als kollektive Sozialleistungen gelten die finanziellen Unterstützungen an soziale Institutionen (Subventionen), insbesondere in Form von Beiträgen, aber auch als Darlehen oder Bürgschaften. Kanton und Einwohnergemeinden fördern zudem Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Sozialbereich mandatierten Personen mit Beiträgen und mit andern geeigneten Mitteln.

§ 7 und 8 Sachleistungen und Geldleistungen

Die Sach- und die Geldleistungen werden nach dem Vorbild des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹ umschrieben. Es handelt sich nicht um eine abstrakte Definition, sondern um eine Aufzählung der unter die einzelnen Begriffe fallenden Leistungen.

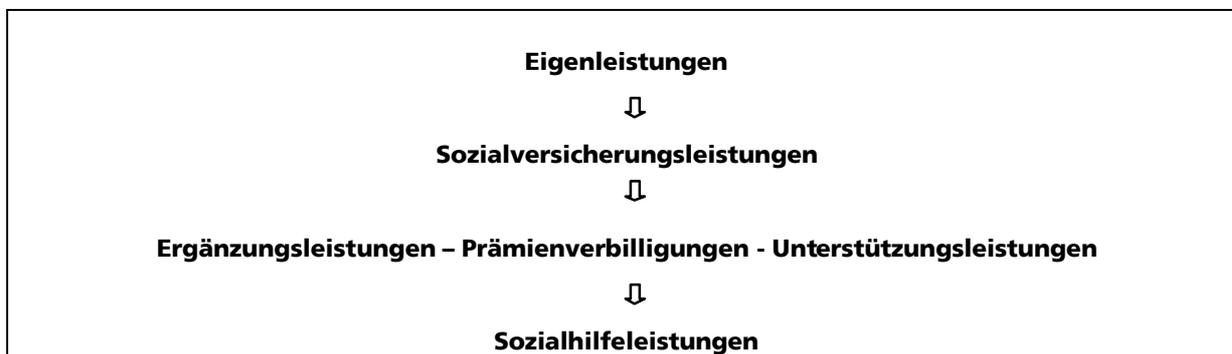
Sachleistungen sind insbesondere Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen sowie Heilbehandlungen (§ 6).

Zu den Geldleistungen (§ 7) zählen insbesondere die Taggelder und Renten der Sozialversicherungen, aber auch Ergänzungsleistungen und finanzielle Unterstützungen in bestimmten Lebens- und Problemlagen. Geldleistungen der Sozialversicherungen werden bei Vorliegen der versicherungsmässigen Voraussetzungen unabhängig von der konkreten wirtschaftlichen oder sozialen Lage der versicherten Personen ausgerichtet, während Ergänzungsleistungen und Unterstützungsleistungen als Bedarfsleistungen gelten, also nur ausgerichtet werden, wenn im konkreten Fall die Eigenleistungen, nämlich eigene Mittel, private Versicherungsleistungen aus angemessenen Versicherungspflichten, Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht ausreichen oder wenn das Einkommen und Vermögen unter den im Gesetz definierten Grenzen bleibt, wie dies bei den Prämienverbilligungen der Krankenversicherung der Fall ist.

§ 9 Subsidiarität

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist der Lebensunterhalt zunächst aus **Eigenmitteln** sowie aus den erworbenen Ansprüchen aus **Sozialversicherungen** zu bestreiten. Genügen diese Mittel nicht, werden **Bedarfsleistungen** ausgerichtet. Die **Sozialhilfe** ist gegenüber allen andern Sozialleistungen subsidiär.

Die Rangfolge kann in folgendem Schema dargestellt werden:



§ 10. Anspruch auf Bedarfsleistungen

Über den Anspruch auf Bedarfsleistungen wird zwar im Gegensatz zu den

¹) SR 830.1.

Sozialversicherungsleistungen gestützt auf die Verhältnisse im konkreten Fall entschieden, aber auch auf diese Leistungen gibt es einen Rechtsanspruch, wenn die im Gesetz generell-abstrakt umschriebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn gestützt auf die Ermittlungen im Einzelfall der Bedarf nachgewiesen ist. Das Gleiche gilt für die Leistungen der Sozialhilfe. Hier werden die Voraussetzungen immer im Einzelfall geprüft.

§ 11. Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen

Die Bedarfsleistungen orientieren sich grundsätzlich am individuellen Bedarf, können aber auch pauschaliert werden. Unterstützungshilfen und Sozialhilfe können als Geldleistung ausbezahlt, als Naturalleistung gewährt oder von einer Kostengutsprache abhängig gemacht und zugunsten der anspruchsberechtigten Person direkt an die Institution bezahlt werden, welche die Dienst- oder Sachleistung erbringt. Sowohl bei Bedarfsleistungen wie bei den Leistungen der Sozialhilfe besteht kein Anspruch darauf, dass die Leistungen in der beantragten Art erbracht werden.

§ 12. Subventionen

Nicht alle Sozialleistungen lassen sich als individuelle Leistungen (Subjektfinanzierung) erbringen. Beispiele sind Anlaufstellen für suchtkranke Menschen oder Erstberatungsstellen. Hier sind „Zugangsschwellen“ über kollektive Sozialleistungen, nämlich eine finanzielle Unterstützung von bestimmten Institution (Objektfinanzierung) abzubauen. Subventionen an soziale Institutionen werden deshalb als Beiträge und Darlehen geleistet, um einerseits wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen zu ermöglichen. Andererseits werden Subventionen ausgerichtet, um gemeinwirtschaftliche Leistungen oder die Kosten von übertragenen öffentlich-rechtlichen sozialen Aufgaben abzugelten.

Neu wird im Sozialgesetz die Bürgschaft vorgesehen. Dadurch, dass vor allem der Kanton keine Investitionsbeiträge mehr leistet (zum Beispiel Baukostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime und an Institutionen für Menschen mit Behinderungen) und die Betriebskosten nur indirekt über die Subjektfinanzierung mit getragen werden, können einzelne Institutionen vielfach keine vorgängigen Erneuerungsinvestitionen tätigen, weil ihnen die notwendigen Eigenmittel fehlen oder die Banken zur Fremdfinanzierung nach Sicherheiten verlangen. Zu diesem Zweck ist das Instrument der Bürgschaft vorzusehen. Gestützt auf Anregungen im Vernehmlassungsverfahren sollen Bürgschaften aber auch zur Sicherung der Liquidität einer Institution eingesetzt werden können.

3. Abschnitt: Nachforderung und Rückerstattung von Geldleistungen

§ 13. Nachforderung nicht bezogener Sozialleistungen

Wer eine ihm gesetzlich zustehende Kinderzulage oder eine andere rechtmässig zugesicherte Sozialleistung nicht oder nur teilweise bezogen hat, kann die ihm zustehende Sozialleistung nachfordern. Der Anspruch verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

§ 14 Rückerstattung von unerhältlichen Beiträgen nach KVG

Haben Einwohnergemeinden unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen (vgl. § 92), so sind diese von der versicherten Person zurückzuerstatten, wenn sie später in der Lage ist, diese Rückerstattung zu leisten.

§ 15 Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Leistungen der Sozialhilfe müssen ebenfalls zurückerstattet werden, wenn die betroffenen Person später in eine finanziell günstige Lage gelangt, welche ihr die Rückerstattung ermöglicht. Die Rückerstattungspflicht gilt ebenfalls für Erben und durch ein Vermächtnis bedachte Personen, soweit sie aus dem Nachlass einer Person, welche Leistungen der Sozialhilfe erhalten hat, geldwerte Leistungen erhalten haben. Gleiches gilt auch bei Begünstigungen aus Lebensversicherungen. Die Rückerstattungspflicht ist vom Kanton zu prüfen und zu verfügen. Die Amtschreibereien haben der zuständigen kantonalen Stelle die Inventare über den Vermögensnachlass anzuzeigen. Die kantonale Stelle kann anschliessend gestützt auf § 18 Abs.

2 bei Personen, welche Sozialhilfe erhalten haben, von der Amtschreiberei nähere Auskünfte über Inhalt des Vermögensnachlasses verlangen.

Die während der Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder durch Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfe ist nicht zurückzuerstatten.

§ 16 Verjährung und Verwirkung

Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Leistungszahlung. Gegenüber der bisherigen Regelung wird damit für Leistungen der Sozialhilfe die bestehende 20jährige Frist um 10 Jahre herabgesetzt und damit mit den andern Rückerstattungsfristen vereinheitlicht. In der Praxis ergab sich denn auch bei der Bearbeitung der „alten“ Forderungen ein grosser Aufwand mit geringem Ertrag.

Werden aber die erbrachten Leistungen grundpfandlich sichergestellt, kann die Verjährung ausgeschlossen werden. Nach Art. 807 ZGB¹ unterliegen Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, keiner Verjährung. Da aber vorgesehen ist, für Sozialhilfeleistungen weiterhin eine Verwirkungsfrist – wenn auch gegenüber der bisherigen Regelung verkürzt – beizubehalten, muss diese Verwirkung gegenüber der grundpfandlich sichgestellten Rückerstattungsforderung ausdrücklich ausgeschlossen werden, weil sonst die Forderung nicht mehr bestehen und damit das Grundpfand wertlos würde. Gegenüber der bisherigen Regelung sind diese Forderungen auf Rückerstattung daher unverjährbar.

Gegenüber Erben, durch Vermächtnis bedachte Personen oder Begünstigte aus Lebensversicherungen müssen die Ansprüche auf Rückerstattung innerhalb von 2 Jahren seit dem Tod des Empfängers oder der Empfängerin der rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Rückerstattung besteht aber nur, wenn im Zeitpunkt des Todes die Forderung noch nicht verjährt ist.

Beruhet eine Rückerstattungsanspruch auf einer strafbaren Handlung, gilt die strafrechtliche Verjährungsfrist, wenn diese länger angesetzt ist als die Verjährung nach dem Sozialgesetz

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten von gesuchstellenden und leistungsbeziehenden Personen

§ 17 Anhörung, Mitsprache und Mitwirkungspflichten

Bei allen sozialen Hilfen sind die betroffenen Menschen anzuhören. Bei der Anordnung von Massnahmen, die in die Lebensgestaltung einwirken, haben die Betroffenen ein Mitspracherecht. Diese Mitsprache ist aber nicht mit Mitbestimmung zu verwechseln. Namentlich in der Sozialhilfe geht es bei der Mitsprache nicht darum, ob und in welchem Umfang eine Massnahme getroffen wird, sondern nur um die Art und Weise.

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sowie Leistungsbezüger und -bezügerinnen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet, aktiv am Verfahren mitzuwirken, Auflagen und Weisungen zu befolgen und insbesondere Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich nicht nur auf das Fällen des Entscheids, sondern auch auf dessen Umsetzung. Insbesondere haben leistungsbeziehende Personen zumutbare Gegenleistungen zu erbringen.

§ 18. Auskunftspflichten

Die Datenschutzgesetzgebung² verlangt grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage für die

¹) SR 210.

²) BGS 114.1.

Auskunftspflicht von und über Drittpersonen an das Gemeinwesen oder unter Leistungserbringern- und –erbringerinnen selbst.

Damit überhaupt die sozialen Hilfen korrekt gewährt und die Sozialleistungen korrekt ausgerichtet werden können, die Koordination unter den verschiedenen Leistungserbringern und –erbringerinnen sichergestellt werden kann (Interinstitutionelle Zusammenarbeit) aber auch, um Missbrauch zu verhindern, müssen nicht nur Gesuchsteller und Leistungsbezügerinnen mitwirken, sondern auch Gemeinden und soziale Institutionen, Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane sowie Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Sozialversicherer (die Stellen der AHV, IV, EL und ALV, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherer) und weitere Stellen und Private, welche Personen unterstützen. Sie sind zu verpflichten, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Dabei geht es um zwei Aspekte. Einerseits geht es darum, dem Kanton oder den Einwohnergemeinden für das Controlling und die Aufsicht die notwendigen Auskünfte zu erteilen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren. Andererseits sind kostenlos diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die individuellen Sozialleistungen festzusetzen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte ausbezahlen oder zurückzufordern.

§ 19. Schweigepflicht, Berufsgeheimnis und Datenschutz

Wer Sozialleistungen bezieht, hat Anspruch darauf, dass sein Name und seine Lebensumstände nicht öffentlich werden. Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche Interessen, wie etwa Forschungsinteressen, allerdings verbunden mit der Auflage, die bekanntgegebenen Personendaten nur anonym zu veröffentlichen. Behördemitglieder und Mitarbeitende von Sozialorganen sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Weiter gehende Schweigepflichten aus dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. Im übrigen ist auch das Informations- und Datenschutzgesetz¹ zu beachten.

8.1.2 2. Kapitel: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Neben dem normativen **Sozialgesetz** und der **Sozialverordnung** bilden die **Sozialplanung** die strategischen (Leitbild) und die **Sozialprogramme** die operativen (Konzept - Massnahmenplan) Grundlagen für das staatliche Handeln. In einem **Sozialbericht** ist periodisch über die Qualität, die Resultate und Wirkungen zu orientieren, damit die Grundlagen und Massnahmen angepasst werden können. Die **Rechtsprechung** sichert die Rechtskontrolle.

Das Sozialgesetz setzt damit das aus der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bekannte neue Lenkungs- und Steuerungsmodell um. Zwar wird das bestehende System weitgehend übernommen, die Lenkung (Parlament über die Sozialgesetzgebung) und die Steuerung (Regierungsrat über die Sicherstellung der Leistungen mit der Sozialplanung und den Sozialprogrammen) des Kantons soll verstärkt werden. Als Leistungsbesteller fungieren die kantonalen Departemente und die Einwohnergemeinden. Die Aufgabenerfüllung (Leistungserbringung) soll klar einem Gemeinwesen zugeordnet werden, welches die Leistung selber erbringt oder dafür sorgt, dass eine soziale Institution oder eine Privatperson die Leistung anbietet. Im besonderen Teil wird daher jedem Modul eine finaler Zweck- und Zielbestimmung vorangestellt, welche es ermöglicht, Resultate und Wirkungen zu messen und im periodischen Sozialbericht zu rapportieren.

Mit diesem Modell soll die Koordination unter den sozialen Aufgaben, die Effektivität und Effizienz gesteigert werden. Entsprechend werden die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (§ 20 ff) und die Organisation der sozialen Aufgaben (vgl. § 25 ff) ausgestaltet.

¹⁾ BGS 114.1.

§ 20 Sozialplanung, Sozialprogramme und Sozialbericht

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einem Plan oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an. Der Kantonsrat genehmigt die Planung, soweit sie Leitbildcharakter hat. Der Regierungsrat setzt die Planung in Sozialprogrammen um und berichtet dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen erreicht worden sind und wo der Sozialplan anzupassen ist. Die Rechtsprechung garantiert die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit der Anwendung.

§ 21. Bewilligung und Aufsicht

Das Verfahren nach Bewilligung und Aufsicht widerspiegelt das herkömmliche hoheitliche Verwaltungshandeln. Das Departement bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen sozialer Dienst- und Sachleistungen und den Betrieb sozialer Institutionen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen.

§ 22. Voraussetzungen für die Bewilligung

Bewilligungen oder Anerkennungen setzen bestimmte Kriterien voraus, welche im Gesetz umschrieben sind. Dabei kann jede Bewilligung befristet und mit Auflagen und Bedingungen (Weisungen) verbunden werden. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 23. Leistungsvereinbarungen und Controlling

Das Verfahren nach Leistungsvereinbarung und Controlling verkörpert das moderne partnerschaftliche Verwaltungshandeln. Der Regierungsrat kann daher in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen sozialen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§ 24 Statistik

Die Erstellung von Statistiken bildet eine wichtige Grundlage für den Einsatz der Instrumente einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Alle mit der Erfüllung von sozialen Aufgaben betrauten Institutionen, einschliesslich der kantonalen und kommunalen Behörden sind daher verpflichtet, die nötigen Daten unentgeltlich bereit zu stellen und den mit der Erstellung der Statistiken betrauten Institutionen abzuliefern.

8.1.3 3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Kanton und Gemeinden

§ 25. Aufgabe des Kantons

Entsprechend seiner Lenkungs- und Steuerungsaufgabe plant der Kanton den Bedarf an sozialen Aufgaben und stellt sie sicher, unabhängig davon, wer schliesslich die Leistung erbringt. Der Umfang dieser Sicherstellung ist in der Bestimmung selbsterklärend umschrieben.

Der Kanton erfüllt entsprechend der Aufgabenreform soziale Sicherheit 1998 die ihm zugewiesenen Leistungsfelder, fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten Projekte und kann dafür Subventionen gewähren. Die Projekte können kantonal, aber auch interkantonal ausgerichtet sein.

Wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Einrichtungen schaffen. Der Kantonsrat bewilligt die dafür erforderlichen Kredite gestützt auf § 56 endgültig.

§ 26. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden besorgen und vollziehen diejenigen sozialen Leistungsfelder, welche

ihnen nach der Aufgabenreform 1998 zugeteilt wurden. Auch die Einwohnergemeinden fördern im gleichen Sinn wie der Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten Projekte und können dafür Subventionen gewähren. Zweifellos wird aber der Schwerpunkt der Projektunterstützung im lokalen und regionalen Rahmen liegen und Gemeindepартnerschaften im In- oder Ausland einschliessen.

§ 27. Sozialkommission und Sozialdienst

Die Einwohnergemeinden haben sich so zu organisieren, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Dazu zählt die Einrichtung einer Sozialkommission und eines Sozialdienstes. Bereits nach geltenden Recht können die Einwohnergemeinden die ihnen zugeteilten Aufgaben allein, im Verbund mit Nachbargemeinden oder regional erbringen. Es wird davon aber kaum Gebrauch gemacht.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen (Riedholz – Niederwil, Leimental (ohne Metzleren-Mariastein)) führen alle Einwohnergemeinden eine eigene Sozialhilfekommission, meistens in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde (bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes¹ waren auch diese Behörden getrennt). Etwa 30 Einwohnergemeinden führen ein eigenes Sozialamt oder einen eigenen Sozialdienst. Einige wenige Gemeinden führen diesen Dienst gemeinsam. Ein Grossteil der vor allem kleinen Einwohnergemeinden führt keinen Sozialdienst, ist aber in der Regel einer regionalen Familienberatungsstelle angeschlossen, welche als Zweckverband (im Schwarzbubenland Sozialberatungsstelle als Verein) organisiert ist.

Als kleiner Exkurs sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die herkömmliche Sozialhilfekommission (früher Fürsorgekommission, noch früher „Armenkommission“) in **Sozialkommission** umbenannt wird. Diese Namensänderung soll nicht nur plakativ sein, sondern auch die neue inhaltliche Aufgabe manifestieren, auf Gemeindeebene für die soziale Sicherheit und nicht nur für die Sozialhilfe der Einwohner- und Einwohnerinnen mitverantwortlich zu sein.

§ 28 Sozialregionen

Wie bereits bei der Vorstellung der 11 wichtigsten Stossrichtungen des Gesetzes erwähnt worden ist (Ziff. 3.2.8), soll die Erfüllung der sozialen Aufgaben der Gemeinden künftig stärker innerhalb von grösseren Sozialregionen erfolgen und mit Bezug auf die Sozialhilfe verbindlich vorgeschrieben werden. Die Herausforderungen im Bereich der sozialen Aufgaben sind in den letzten Jahren stark gewachsen.

Für Sozialregionen spricht hauptsächlich die notwendige Professionalisierung mit ausgebildeten Fachleuten, welche angesichts der zunehmend komplexer werdenden gesellschaftlichen Verhältnisse zwingend wird. Damit ist zwar nicht auszuschliessen, dass damit der Aufwand und damit die Kosten der „Sozialadministration“ steigen, in der Regel sinken aber die Gesamtkosten der Unterstützungsleistungen um ein Mehrfaches, weil die richtigen Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können; ganz abgesehen davon, dass damit vor allem die persönliche Hilfe fachlich abgestützt erbracht wird.

Nach dem vorgeschlagenen Konzept muss eine Sozialregion mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Mit Rücksicht auf spezielle regionale Verhältnisse kann der Regierungsrat aber auch Sozialregionen mit geringeren Einwohnerzahlen zulassen. Diesen Sozialregionen können grundsätzlich alle sozialen Aufgaben der Einwohnergemeinden übertragen werden. Eine Einwohnergemeinde muss aber ihre sozialen Aufgaben grundsätzlich immer der gleichen Sozialregion übertragen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat aber Ausnahmen bewilligen. Zu denken ist etwa an bereits bestehende Zweckverbände in bestimmten Leistungsfeldern (z.B. Alters- und Pflegeheime).

¹) BGS 131.1.

Die Sozialhilfe muss auf jeden Fall innerhalb von Sozialregionen durchgeführt werden. Die Einwohnergemeinden sollen grundsätzlich selber entscheiden, mit welchen Nachbargemeinden sie eine Sozialregion bilden wollen. Das Gesetz räumt ihnen dazu eine Frist von 5 Jahren ein (vgl. § 171). Als Anreiz zur raschen Bildung von Sozialregionen wird vorgesehen, dass die Verwaltungskosten, welche den Sozialregionen im Zusammenhang mit dem Erbringen der Sozialhilfe entstehen, in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden eingebracht werden können. Vorausgesetzt wird aber, dass die Sozialregion auch bestimmte Vorgaben beim Personal (Anstellung von Fachpersonen der Sozialhilfe im Umfang von mindestens 2.5 vollen Stellen) sowie bei der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle erfüllt. Einwohnergemeinden, welche diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen ihre Verwaltungskosten selber tragen.

Eine Mindestgrösse ist Voraussetzung dafür, dass die Dienst- oder Sachleistung professionell angeboten, die Erreichbarkeit gesichert und eine qualifizierte Stellvertretung gewährleistet werden kann. Die Differenzierung der sozialen Sicherheit verlangt bei aller Vernetzung nach verschiedenen Fachlichkeiten und keinen „Einpersonen-Betrieb“. Um Synergien zu nutzen, braucht es eine effiziente Sozialadministration und eine Struktur, welche letztlich die Schulung vereinfacht, eine einheitliche Praxis sichert und die Zahl der Ansprechpartner und –partnerinnen für den Kanton massiv verkleinert.

Den Sozialregionen können auch die Aufgaben der interinstitutionellen Zusammenarbeit (vgl. § 48) übertragen werden.

Mit der Errichtung von Sozialregionen verlieren der Sozialdienst und die Sozialkommission der Einwohnergemeinde für die der Sozialregion übertragenen Aufgaben ihre Zuständigkeit. Die Sozialregionen setzen einen regionalen Sozialdienst und eine regionale Sozialkommission ein; nach dem gleichen Organisationsmodell wie im Bildungs- und Schulbereich. Der Zusammenschluss von Einwohnergemeinden zu Sozialregionen erfolgt nach den in § 164 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Zusammenarbeitsformen (Zweckverband, öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Das Modell mit geschätzten Folgekosten ergibt sich aus Ziff. 6.1.

2. Abschnitt: Ausgleichskasse und IV-Stelle

§ 29. Aufgaben

Ausgleichskasse und Invalidenversicherungsstelle werden vom Bundesrecht vorgeschrieben. Dabei bleibt es – unter Zustimmungsvorbehalt des Bundes - den Kantonen überlassen, wie sie die Stellen organisieren. Im Grossen und Ganzen wird von der bisherigen Regelung ausgegangen. Hingegen soll der eigenen Rechtspersönlichkeit der beiden Organisationseinheiten verstärkt Rechnung getragen werden.

Die IV-Stelle vollzieht dabei originär Aufgaben der bundesrechtlich geregelten Invalidenversicherung

Die Ausgleichskasse erfüllt originäre Aufgaben aus der bundesrechtlich geregelten AHV und IV, der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Dazu vollzieht sie als übertragene Aufgaben die kantonalen Kinderzulagen, die Ergänzungsleistungen (EL), und die individuelle Prämienverbilligung (IPV). Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesbehörden weitere Aufgaben übertragen.

§ 30. Rechtsform und Bundesaufsicht

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Soweit es sich Bundesaufgaben handelt, steht die Ausgleichskasse unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der

Bundesbehörden. Die IV-Stelle steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes.

§ 31. Verwaltungsrat

Die heute vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission zählt 10 Mitglieder. Die Aufsichtskommission soll als Verwaltungsrat amten und auf 5-7 Mitglieder verkleinert werden. Auf die bisherigen gesetzlichen Vorgaben über die Verteilung der Mandate wird verzichtet. Selbstredend wird den verschiedenen Interessengruppen Rechnung getragen werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes soll nicht mehr zwingend Mitglied sein und den Vorsitz von Amtes wegen führen. Damit können mögliche Rollenkonflikte ausgeschlossen und der selbständige Charakter von Ausgleichskasse und IV-Stelle betont werden. Selbstverständlich ist der Regierungsrat in seinem Entscheid frei. Die Geschäftsleiter oder -leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sind aber nicht mehr Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Stellung des Verwaltungsrates als „Vorstand“ der juristischen Personen Ausgleichskasse und IV-Stelle wird gestärkt und das Aufgabengebiet auf die wesentlichen Aufgaben gestrafft. Namentlich soll der Verwaltungsrat die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen (Direktoren oder Direktorinnen) einstellen und insbesondere innerhalb des staatlich vorgegebenen Lohnklassensystems die Funktionen einreihen. Der Verwaltungsrat

- erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement
- erlässt die personalrechtlichen Vorschriften
- beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse, beantragt beim Bund den Stellenplan der IV-Stelle und reiht die Funktionen in das Lohnklassensystem ein;
- stellt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle an;
- wählt die Revisionsstelle;
- beaufsichtigt die Ausgleichskasse, IV-Stelle und die Familienausgleichskassen und überwacht die Geschäftsführung;
- genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Geschäftsberichte der Ausgleichskasse;
- berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskassen
- setzt die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen und die Vergütungen an die kommunalen Zweigstellen fest;
- kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Weisungen erteilen.

§ 32. Geschäftsleitung

Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleiterinnen oder der Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle werden neu nicht mehr im Gesetz sondern im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt, das vom Verwaltungsrat erlassen wird.

§ 33. Zweigstellen

Die bisherige gesetzliche Regelung wird übernommen. In der gegenwärtigen Praxis führt die Ausgleichskasse aber keine eigenen Zweigstellen, wie gesetzlich vorgesehen. Vielmehr hat sie von der Ausnahmebefugnis Gebrauch gemacht und mit den Einwohnergemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ist geplant, die Zweigstellen in eine gemeinsame Anlaufstelle (Intake) von ALV/RAV, AHV-IV, EL und Sozialhilfe zu integrieren und diese in die Sozialregionen zu integrieren. Daher sind neu auch Vereinbarungen mit Sozialregionen vorgesehen.

§ 34. Revisionsstelle

Die Bestimmung ist selbsterklärend.

§ 35. Verwaltungskostenbeiträge

Die Ausgleichskasse erhebt Verwaltungskostenbeiträge, welche den Verwaltungsaufwand, einschliesslich der Vergütungen für die Aufgaben ihrer Zweigstellen decken. Die Bestimmung nennt die beteiligten Stellen.

§ 36. Haftung des Kantons

Die Haftung des Kantons für den Vollzug bundesrechtlicher Aufgaben richtet sich ausschliesslich nach der Bundesgesetzgebung. Bei den vom Kanton übertragenen Aufgaben gilt das Verantwortlichkeitsgesetz¹.

3. Abschnitt: Familienausgleichskassen

Zu folgenden Bestimmungen über die Organisation der Familienausgleichskassen gibt es keine materiellen Änderungen

§ 37. Familienausgleichskassen: Aufgaben

§ 38. Private Familienausgleichskassen

§ 39. Kantonale Familienausgleichskasse

§ 40. Kassenzugehörigkeit

§ 41 Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen

§ 42. Berichterstattung und Aufsicht

Entsprechend der verstärkten Positionierung der Ausgleichskasse als autonome Anstalt und der Entflechtung von Verantwortlichkeiten wird eine Aufgaben- und Kompetenzverschiebung vom Regierungsrat beziehungsweise zuständigen Departement auf den Verwaltungsrat der Ausgleichskasse vorgeschlagen. Neu soll demnach der Verwaltungsrat die Aufsicht über die Kassen ausüben.

4. Abschnitt: Fachstelle Arbeitslosenversicherung

Änderungen

Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen. Das total revidierte „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih“ wird in das Sozialgesetz integriert.

§§ 43-45

Auf den 1.1.2005 ist eine kantonale Totalrevision dieses Leistungsbereichs unter dem Titel „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih“ als EG AVIG/AVG in Kraft getreten. Die Bestimmungen sollen nun aus systematischen Gründen in das Sozialgesetz überführt werden. Kurzgefasst geht es dabei um Folgendes: Seit dem Inkrafttreten (1. Januar 1984) des noch geltenden kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG) vom 4. Dezember 1983 ist die schweizerische Arbeitslosenversicherung in mehreren Schritten grundlegend revidiert worden. Vor allem die Revision des Bundesgesetzes (AVIG-Revision) vom 23. Juni 1995 hat aus einer taggeldauszahlenden Institution, die auch Beiträge an arbeitsmarktliche Massnahmen (Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Beschäftigungsprogramme usw.) ausrichten kann, ein umfassendes

¹) BGS 124.21.

arbeitsmarktliches Wiedereingliederungssystem gemacht. Dieses koordiniert die drei Säulen „Lohnersatzleistungen“ (Taggeldzahlungen durch Arbeitslosenkassen), „Arbeitsvermittlung und Beratung“ (regionale Arbeitsvermittlungszentren – RAV) und „Förderung bzw. Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und –chancen“ (arbeitsmarktliche Massnahmen). Dank der vollständigen Finanzierung aller drei Säulen über den Arbeitslosenversicherungsfonds kann dieses System gesamtschweizerisch gesteuert werden. Im Bereiche der RAV und der arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgt die zentrale Steuerung so weit wie rechtlich möglich durch die Vorgabe von Wirkungen und Zielen. Die Kantone, zu deren Verwaltungen die RAV, die öffentlichen Arbeitslosenkassen und andere AVIG-Vollzugsstellen gehören, sind weitgehend frei, wie sie die ihnen von der Arbeitslosenversicherung für den AVIG-Vollzug zur Verfügung gestellten Mittel einsetzen wollen. Das Nichterreichen der ihnen vorgegebenen Ziele und Wirkungen hat für sie allerdings finanzielle Konsequenzen. Die durch ein neues Einführungsgesetz zum AVIG aufgenommenen Bestimmungen werden übernommen:

- für die neu entstandenen Vollzugsorgane wie RAV und LAM-Stellen (Logistikstelle, d.h. Planungs- und Koordinationsstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen), damit diese ihre im Bundesgesetz für sie vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen auch wahrnehmen können.
- um die interkantonale Zusammenarbeit und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Diese ergeben sich aus dem allgemeinen Teil des Sozialgesetzes.

Die Bestimmungen über zusätzliche kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen, insbesondere auch Projekte für ausgesteuerte Personen sowie der kantonale Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) sind in diesem Gesetz als Unterstützungsmassnahmen in den §§ 128 und 129 geregelt.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit

§ 46. Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung

Der Kanton Solothurn ist – gerade im Behindertenbereich - darauf angewiesen, mit andern Kantonen zusammenzuarbeiten oder aber Konkordaten beizutreten. Der Regierungsrat soll daher grundsätzlich Verträge mit andern Kantonen abschliessen können, um soziale Hilfen gemeinsam zu erbringen und die Kosten gemeinsam zu tragen. Trotzdem sollen innerkantonale Institutionen bevorzugt werden. Kanton und Einwohnergemeinden ermöglichen jedoch den Besuch oder Aufenthalt in ausserkantonalen Einrichtungen, wenn kantonal entsprechende Institutionen oder Plätze fehlen, die Institutionen besser geeignet oder erreichbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Eine Zusammenarbeit von Einwohnergemeinden mit Gemeinden ausserhalb des Kantons ist ebenfalls möglich. Sie richtet sich nach § 165 des Gemeindegesetzes.

§ 47. Innerkantonale Partnerschaft

Kanton, Einwohnergemeinden, Sozialversicherungsträgerinnen und soziale Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Kanton und Einwohnergemeinden können mit Bürger- und Kirchgemeinden sowie mit privaten Organisationen und mit Einzelpersonen zusammenarbeiten, um einzelne soziale Aufgaben zu erfüllen. Die Einwohnergemeinden können auch einzelne Aufgaben oder Leistungsfelder an den Kanton oder an soziale Institutionen oder Privatpersonen übertragen.

§ 48 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Gerade im Zusammenhang mit der auch vom Bund postulierten interinstitutionellen Zusammenarbeit sollen Aufgaben in Sozialversicherungsfragen oder generell in Sozialfragen auch in integralen Anlaufstellen (Intake) und besonderen Fallführungsstellen (Case Management) erbracht werden können. Die mit der Teilrevision des Gesetzes über die

Aufgabenreform vom 26. Januar 2005 bereits erlassenen Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (Volksabstimmung vom 5. Juni 2005) werden in das Sozialgesetz übernommen. Die Aufgaben der interinstitutionellen Zusammenarbeit sollen insbesondere den Sozialregionen übertragen werden können.

§ 49 Freiwilligenarbeit

Kanton und Einwohnergemeinden fördern Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe. Die vorgeschlagene Bestimmung gilt als Absichtserklärung, aus der sich kein Rechtsanspruch auf wirtschaftliche Leistungen ableiten lässt.

§ 50. Sozialrat und Fachkommissionen

Der Regierungsrat kann einen Sozialrat von 9-15 Mitgliedern wählen. Auch wenn gegenüber neuen „Räten“ oder Kommissionen eine gewisse Skepsis vorherrscht, erscheint ein Sozialrat als „Steuerungsgruppe“, zusammengesetzt aus den wesentlichen Akteuren der sozialen Sicherheit, dem Kanton, den Einwohnergemeinden, den Sozialversicherungsstellen und privaten Institutionen als sinnvoll. Der Sozialrat berät grundsätzliche Fragen der sozialen Sicherheit. Er nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen, Bedarfsplanungen, Vorgaben zum Basisangebot, zur Basisqualität und zur Wirtschaftlichkeit der sozialen Hilfen sowie zum Sozialbericht.

Der Regierungsrat kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern auch Fachkommissionen einsetzen. Für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist ein Leitungsorgan aus den beteiligten Institutionen und dem Verband der Einwohnergemeinden einzusetzen.

8.1.4 4. Kapitel: Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden

§ 51 Leistungsvergütung durch Taxen

Grundsätzlich gilt für die nach dem Sozialgesetz erbrachten Leistungen das **Vollkostenprinzip**. Dies bedeutet, dass die Kosten sozialer Dienst- und Sachleistungen, welche das Gemeinwesen oder anerkannte soziale Institutionen oder Privatpersonen erbringen, grundsätzlich zu den vollen Kosten erhoben werden. Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) anrechenbarer Investitionen sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung) gelten als Betriebsaufwand.

Dieser moderne Ansatz der Kostenwahrheit und Kostentransparenz wird gelegentlich aus falschem Verständnis heraus bekämpft. Auch der Sozialbereich muss ein Interesse daran haben, feststellen zu können, was die Sozialleistung, die soziale Dienst- oder Sachleistung insgesamt kostet. Das Modell der Vollkostenrechnung in Verbindung mit einer Leistungs- und Kostenrechnung erleichtert aber auch die Vergleichbarkeit gleichartiger Dienst- und Sachleistungen und Institutionen.

Vollkostenrechnung bedeutet nicht, dass die Kosten für die erbrachten Leistungen in jedem Fall in vollem Umfang den Bezüchern und Bezügerinnen verrechnet werden. Soziale Institutionen werden weiterhin durch Beiträge der Gemeinwesen unterstützt. Diese Beiträge werden aber ebenfalls auf der Basis der an die einzelnen Personen erbrachten Leistungen berechnet (Subjektfinanzierung). Die Beiträge der Gemeinwesen führen dann zu einer entsprechenden Reduktion der auf den Vollkosten berechneten Taxen. In bestimmten Fällen sind aber auch weiterhin direkte, nicht leistungsbezogene Beiträge an soziale Institutionen im Sinne der Objektfinanzierung möglich (beispielsweise in § 139 bei der Finanzierung der Suchthilfe).

§ 52 Genehmigung der Taxen

Der Regierungsrat legt generelle Höchsttaxen fest. Die anerkannten Institutionen legen die individuellen Taxen fest. Das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen. Diese Regelung besteht bereits heute und dient einerseits dazu, die sozialen Institutionen zu wirtschaftlichem Verhalten anzuregen und die öffentlichen Bedarfsleistungen (vor allem Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen) zu minimieren.

§ 53 Übernahme der Taxen

Schuldner oder Schuldnerin der gestützt auf die §§ 51 und 52 festgelegten Taxen sind grundsätzlich jene Personen, welche die Leistungen in Anspruch genommen haben. Das Gemeinwesen oder Sozialversicherungen vergüten aber diese Taxen ganz oder teilweise, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen der Sozialversicherungen sind grundsätzlich nicht Bedarfsleistungen sondern sie werden unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet, wenn die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die übrigen Sozialleistungen wird aber grundsätzlich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Wer wirtschaftlich dazu in der Lage ist, zahlt - sofern er nicht privatversichert ist - die benötigte oder notwendige Dienst- oder Sozialleistung selbst. Damit können staatliche Mittel subsidiär, in Ergänzung zur Selbstverantwortung, gezielt als Bedarfsleistung an wirtschaftlich schwächere Menschen oder Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ausgerichtet werden; nur sie erhalten individuelle Ergänzungs- und Unterstützungsbeiträge oder Sozialhilfeleistungen.

§ 54 Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinden

Der mit dem Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998¹ eingeführte Verteilschlüssel zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (vgl. Ziff. 6.1) soll vereinfacht werden, indem die „Schattenrechnung“ bei den Ergänzungsleistungen aufgehoben wird.

Kanton und Einwohnergemeinden kommen in den ihnen zugewiesenen Leistungsfeldern vollständig für die jeweils entstehenden finanziellen Verpflichtungen auf.

Der Grundsatz der Kostenneutralität in den Anteilen an den Gesamtkosten bleibt gewahrt, indem beim Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen und ihrer Verwaltungskosten eine Aufteilung von 30% Kanton und 70% Gesamtheit der Einwohnergemeinden festgelegt wird.

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen dieser Regelung auf die Anteile an den Gesamtkosten von Kanton und Einwohnergemeinden alle vier Jahre zu überprüfen. Stellt er dabei fest, dass sich die Anteile erheblich verändert haben, muss der dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels bei den Ergänzungsleistungen beantragen. Im weiteren ist der Verteilschlüssel bei Gesetzesänderungen, welche die finanzielle Belastung von Kanton und Einwohnergemeinden verändern, zu überprüfen. Dies wird insbesondere bei der Umsetzung der Neuverteilung der Aufgaben und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) der Fall sein.

Das Modell ist unter Ziff. 6.1. dargestellt.

In Absatz 4 schliesslich wird die mit der Einführung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bereits festgelegte Aufteilung der Kosten unverändert übernommen.

§ 55. Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden

Folgende kommunalen sozialen Leistungsfelder unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich: Interinstitutionelle Zusammenarbeit; Alimentenbevorschussung; arbeitsmarktliche Massnahmen; Suchthilfe; Sozialhilfe. Der Lastenausgleich umfasst grundsätzlich alle wirtschaftlichen Leistungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betriebs- und Prozesskosten. Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde grundsätzlich selber. Die Verwaltungskosten der Sozialregionen fallen hingegen in den Lastenausgleich, wenn die Sozialregion die in § 28 Abs. 3 verlangten Anforderungen (Beschäftigung von Fachpersonen im Umfang von mindestens zwei vollen Stellen und einer 0.5 Stelle Administration, Erfüllen der Anforderungen bezüglich Quantität und Qualität, etc.). Die erbrachten Geldleistungen und Verwaltungskosten werden im Verhältnis der

¹) BGS 131.81.

Einwohnerzahl der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt. Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.

Absatz 5 gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die Aufteilung pro Einwohner durch zusätzliche Kriterien zu ergänzen. Damit können Anreize geschaffen werden, damit die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen die **Sozialhilfe** kostengünstig erbringen, beziehungsweise unterdurchschnittlich tiefe Sozialhilfeleistungen – unter vergleichbaren Umständen - ausrichten würden. Für ein solches Anreizsystem wird ins Feld geführt, dass die Einwohnergemeinde X ihre Sozialhilfeempfänger und –empfängerinnen verstärkt persönlich betreue, konsequent zur Erwerbsarbeit anhalte, beziehungsweise rechtzeitig Sozialversicherungsleistungen oder Ergänzungs- und Unterstützungsleistungen anbegehre, was die Sozialhilfeleistung erübrige, senke oder deren Leistungsdauer verkürze. Im Vernehmlassungsverfahren ist ein konkreter Vorschlag für ein solches Anreizsystem vorgeschlagen worden. Die Vor- und Nachteile und die konkreten Auswirkungen eines solchen Systems müssen noch näher geprüft werden.

§ 56. Ausgabenbewilligungen

Jährlich wiederkehrende und einmalige Ausgaben: In dieser Bestimmung wird festgelegt, wie der Kantonsrat und der Regierungsrat die erforderlichen Kredite, differenziert zwischen neuen jährlich wiederkehrenden und neuen einmaligen Ausgaben bewilligen. Diese Regelung lässt sich rechtfertigen, weil mit Ausnahme der Objektfinanzierung die Leistungen als Rechtsansprüche zu den gebundenen Ausgaben gehören.

Bürgschaften: Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, kantonale Bürgschaften bis zu fünf Millionen im Einzelfall zu gewähren. Diese auf einer Kann-Vorschrift basierende Bürgschaft soll es sozialen Institutionen ermöglichen, ihre Investitionsgüter rechtzeitig zu erneuern und dafür Fremdmittel aufzunehmen, sofern sie nicht über genügend eigene Mittel verfügen. Die Kapitalfolgekosten können nach der gesetzlichen Regelung als Betriebsaufwand geltend gemacht und in den Taxen und Gebühren berücksichtigt werden. Eine Bürgschaft birgt somit entgegen der Volksweisheit „Bürgen tut würgen“ in diesem Fall ein kleines Risiko; sie entspricht letztlich einer vorgezogenen kapitalisierten Subjektfinanzierung an die Institution selbst.

Für Einwohnergemeinden gelten zur Kreditbewilligung die Kompetenzregelungen in der Gemeindeordnung.

§ 57 Gebührentarif

Kantonale Gebühren werden nach dem Gebührentarif¹⁾ erhoben. Gegenüber dem bisherigen Zustand werden keine neuen Gebühren erhoben, allerdings hat sich wegen der Reorganisationen in den vergangenen Jahren in der Höhe und im Rahmen der Gebühren – gemessen am Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip - eine gewisse Uneinheitlichkeit ergeben. Der Gebührentarif – soweit er den Bereich der kantonalen sozialen Sicherheit betrifft – soll daher dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer besonderen Vorlage unterbreitet werden.

Kommunale Gebühren sind in rechtsetzenden Reglementen der Einwohnergemeinde festzulegen.

8.2 2. Titel: Prävention

Bereits der Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren sah ausdrücklich auch die präventiven Hilfen vor. Im Vernehmlassungsverfahren ist verschiedentlich angeregt worden, der Prävention einen höheren Stellenwert beizumessen. Wir nehmen diese Anregung auf, entspricht doch die

¹⁾ BGS 615.11.

Prävention dem in § 1 dargestellten „Ampelmodell“. Die Prävention soll deshalb in einem eigenen Titel des Gesetzes geregelt werden. Die Regelung folgt der in der Prävention üblichen Unterscheidung zwischen genereller Prävention (§ 58), die sich an die ganze Bevölkerung richtet, und spezieller Prävention (§ 59), die sich an Personen richtet, bei welchen bereits ein Gefährdungspotenzial besteht. Zudem soll in diesem Titel auch der Verwendungszweck des Alkoholzehntels geregelt werden, der bereits heute der Prävention dient (§ 60).

§ 58 Generelle Prävention

Die generelle Prävention, also die Aufklärung der gesamten Bevölkerung über Ursachen einer sozialen Gefährdung oder Notlage, wird als Aufgabe des Kantons statuiert. Damit wird auch eine Anregung aufgenommen, die im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich mit Bezug auf die Suchtprävention gemacht worden ist. Generelle Kampagnen und Informationen an die ganze Bevölkerung sollten tatsächlich besser vom Kanton als von den einzelnen Einwohnergemeinden organisiert werden. Das Gleiche gilt auch für die Einrichtung von allfälligen Fachstellen, welche die generelle Prävention unterstützen.

Als Bindeglied zur speziellen Prävention geht es in der Prävention auch darum, Angebote und Programme für Menschen in ihren jeweiligen Lebenswelten ("Setting") zu entwickeln.

§ 59 Spezielle Prävention

Die spezielle Prävention muss Einzelpersonen erreichen. Diese muss deshalb in erster Linie auf der Ebene der einzelnen Gemeinden stattfinden, wobei aber der Kanton die Einwohnergemeinden fachlich unterstützen soll. Spezielle Prävention besteht insbesondere im Angebot einer Erstberatung, in Massnahmen der Ausbildung und dem Angebot von speziellen Trainings. Dies alles mit dem Ziel, die Menschen zu befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder sich aus einer sozialen Notlage zu befreien.

§ 60 Alkoholzehntel

Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel des Bundes (jährlich 600'000 Franken) weiterhin unter Berücksichtigung der vom Bund vorgegebenen Zweckbestimmung für kantonale und regionalen Projekte im Sozialbereich, für Gesundheitsförderungsprojekte und für Untersuchungen und Berichte zur sozialen und gesundheitlichen Lage der solothurnischen Bevölkerung.

8.3 3. Titel: Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen

Dieser Titel gliedert sich in vier Kapitel:

- Sozialversicherungen nach Bundesrecht;
- Kinderzulagen nach kantonalem Recht;
- Ergänzungsleistungen;
- Prämienverbilligung und Prämienübernahme in der Krankenversicherung

8.3.1 1. Kapitel: Sozialversicherungen nach Bundesrecht

Änderungen

Inhaltliche Änderungen wurden keine vorgenommen.

Formell wird das geltende Einführungsgesetz zu AHV und IV aufgehoben. Die Autonomie von Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und IV-Stelle als eigenständige Rechtspersönlichkeiten werden gestärkt. Die Organisationsbestimmungen finden sich unter den allgemeinen Bestimmungen.

§ 61 Ziel und Zweck

Für die vom Bund errichteten Sozialversicherungen (vgl. dazu die Aufzählung in § 2) ergeben

sich Ziel und Zweck aus der Bundesgesetzgebung. Der kantonale gesetzliche Regelungsbedarf ist somit gering und beschränkt sich vor allem auf organisatorische und aufsichtsrechtliche Massnahmen sowie auf den Erlass von Verfahrensbestimmungen. Die vom Kanton zu erlassenden Bestimmungen über die Organisation von Ausgleichskasse und IV-Stelle, Familienausgleichskassen und kantonale Arbeitslosenkasse sind bereits im Kapitel Organisation des 1. Titels enthalten (§§ 29 ff). Zahlreiche Vollzugsbestimmungen zu den Sozialversicherungen des Bundes sind heute in regierungsrätlichen Verordnungen enthalten, weil das Bundesrecht oft die Kantonsregierungen mit dem Erlass von Vollzugsvorschriften beauftragt. Diese lassen sich künftig – wie das Sozialgesetz - in einer zusammenfassenden Sozialverordnung regeln.

§ 62 Berufliche Vorsorge; Aufsicht

Hier wird lediglich die bestehende Rechtsgrundlage für die Aufsicht ohne materielle Änderung vom EG ZGB in das Sozialgesetz transferiert. Auch dieser Bereich der Sozialversicherungen – verstanden als 2. und 3. Säule der sozialen Sicherung – soll nämlich aus Gründen der Vollständigkeit und Systematik in das Sozialgesetz aufgenommen werden. Art. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)¹ bezweckt denn auch, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der eidgenössischen Versicherung (AHV/IV) den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht.

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein. Zu regeln bleibt dabei nur, dass das Departement (nach der geltenden Regelung das Volkswirtschaftsdepartement) die Aufsicht wahrnimmt. Diese Rechtsgrundlage findet sich bis anhin in § 49 Abs. 2 EG ZGB² unter der Stiftungsaufsicht und wird nun mit der Aufnahme in das Sozialgesetz unter dem umfassenderen Begriff der Vorsorgeeinrichtung geführt. Für den hauptsächlichen Fall, dass es sich bei der Vorsorgeeinrichtung um eine Stiftung handelt, übernimmt die Aufsichtsbehörde selbstredend auch die Aufgaben nach den Art. 84 Abs. 2, 85 und 86 des Zivilgesetzbuches (ZGB)³. Für den Vollzug gilt die kantonale Verordnung vom 19. Oktober 1998 über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)⁴, deren Bestimmungen zu gegebenem Zeitpunkt in die Sozialverordnung überführt werden können.

§ 63 Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO

Die Ausgleichskasse kann wie bisher gestützt auf die Art. 11 Abs. 2 AHVG in Härtefällen die Mindestbeiträge an die AHV, IV und EO erlassen.

Die Bestimmungen über die Organisation der Ausgleichskasse und der IV-Stelle finden sich im 1. Titel über die allgemeinen Bestimmungen (§§ 29 ff).

§ 64 Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch den Kanton

Die Bestimmungen über den Vollzug des KVG erfahren mit Ausnahme bei der Prämienverbilligung (vgl. 86 ff) keine materielle Änderung. Formell wird die in einer kantonsrätlichen Einführungsverordnung geregelte Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁵ „gesplittet“. Die Bestimmungen werden wie folgt in die formelle Gesetzgebung aufgenommen:

- **Spitalgesetz⁶:** Regelungen über die bedarfsgerechte Spitalversorgung (Spitalplanung, Spitalliste und Globalbudget für Spitäler: Diese Anpassung wurde im Spitalgesetz bereits übernommen. Damit besteht dafür kein Regelungsbedarf mehr. Hingegen sind die

¹) SR 831.40.

²) BGS 211.1.

³) SR 210.

⁴) BGS 212.152.

⁵) SR 832.10.

⁶) in Vorbereitung.

Bestimmungen über die ausserkantonale Hospitalisation sinnvollerweise ebenfalls in das Spitalgesetz aufzunehmen (vgl. § 175).

- **Sozialgesetz:** Regelungen über die Krankenpflege und Hilfe zu Hause als Unterstützungshilfe und Regelungen über die Prämienverbilligung.
- **Obsoleete Regelungen:** Regelungen über die Gesundheitsförderung, Statistiken, ausserkantonale Spitalbehandlungen, Tarifverträge und Tarifschutz sowie das Versicherungsobligatorium ergeben sich entweder aus dem KVG oder sind im Gesundheitsgesetz bereits geregelt

In dieser Bestimmung sind mit Ausnahme der Prämienverbilligung - diese wird als kantonale Ergänzungshilfe im 4. Kapitel (§§ 86 ff.) geregelt - die Aufgaben und Kompetenzen den Kantons in Zusammenhang mit dem Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zusammengefasst. Sie enthält keine materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

§ 65 Vollzug durch die Einwohnergemeinden

Auch diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Die Einwohnergemeinden sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung des Versicherungsobligatoriums zu kontrollieren.

8.3.2 2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht

Änderungen

Der Entwurf sieht gegenüber der geltenden Kinderzulagenordnung eine Neugliederung und Straffung vor. Inhaltlich wird das geltende Recht weitgehend übernommen.

Neue sozialpolitische Akzente werden mit der Aufhebung von Sonderregelungen, der Verwirklichung des Normalisierungsprinzips und einer massvollen Erhöhung der Kinderzulage gesetzt. Zudem werden einzelne Bestimmungen, die in der Praxis Auslegungsprobleme bereiteten und von Gerichten beurteilt werden mussten, präzisiert.

Der Entwurf behält allerdings die bisherige Sonderregelung für hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen als Selbständigerwerbende bei, regelt aber die Bestimmungen unter einem eigenen Abschnitt.

Die Bezugsberechtigung für Geschwister als eigene Kategorie wird aufgehoben. Wo ein Geschwister jedoch als Pflegekind in einem bewilligten und beaufsichtigten Pflegeverhältnis von einem älteren Geschwister aufgenommen und betreut wird, gelangt die ordentliche Bezugsberechtigung für Pflegekinder zur Anwendung.

Die Anspruchsdauer wird für Kinder, die ab Geburt oder von Kindheit an mit einer Behinderung nach dem IVG leben müssen, entsprechend dem Normalisierungsprinzip an die Anspruchsdauer für alle andern Kinder angeglichen. Die Aufhebung der Sonderregelung ist sozial verträglich.

Die Neuregelung der „Anspruchskonkurrenz“ trägt der Gleichstellung der Eltern in der ehelichen Gemeinschaft Rechnung und gewährt den Ehegatten neu ein Wahlrecht, um die Kinderzulage geltend zu machen. In den übrigen Fällen gelangt das Obhutsprinzip zur Anwendung.

In Anbetracht der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auflaufenden Teuerung, der durch zahlreiche Studien belegten Kinderkosten und der durch die Streichung der Geburtszulagen frei werdenden Mittel wird eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 200 Franken vorgeschlagen. Die Streichung der Geburtszulage unter gleichzeitiger Erhöhung der Kinderzulage bedeutet eine Verschiebung der sozialpolitischen Stossrichtung weg von der einmaligen „Geburtsprämie“ oder „Starthilfe“ hin zu einer auf höherem Niveau wiederkehrenden und damit nachhaltigen Unterstützung von Familien mit Kindern.

Bereits ab einem Teilzeitpensum von 60 Stunden pro Monat kann eine volle Zulage beansprucht werden. Für alleinerziehende Personen und mitarbeitende Ehegatten im Betrieb kann der Regierungsrat neu Ausnahmen von dieser Mindestarbeitszeit vorsehen.

Neu werden Kinderzulagen an im Ausland wohnhafte Kinder der Kaufkraft des Aufenthaltsstaates angepasst, soweit nicht anders lautende Staatsverträge dies verbieten. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Abschnitt: Grundsatz

§ 66 Ziel und Zweck

Grundsätzliches Ziel ist es, Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und einen Ausgleich an die finanziellen Kinderlasten zu leisten. Dieses wichtige sozialpolitische Anliegen, über eine Kinderzulagenordnung jedem Kind, unabhängig vom Erwerbsstatus seiner Eltern und im Sinne eines Generationenvertrages eine Kinderzulage zu garantieren, wurde aus Kostengründen nicht weiter verfolgt. Es wird weiterhin am klassischen Modell festgehalten, wonach die Kinderzulage an den Erwerbsstatus der Eltern

geknüpft wird, damit sozusagen Lohnbestandteil bildet und demnach nicht jedes Kind zulagenberechtigt ist.

Kinderzulagen erhalten damit nur jene Eltern bzw. Elternteile, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Selbständige Gewerbetreibende, ausgesteuerte Personen oder Sozialhilfebeziehende erhalten für ihre Kinder weiterhin keine Kinderzulagen.

Die kantonalrechtliche Ausgestaltung der Kinderzulagen in der Landwirtschaft wird inhaltlich nach geltendem Recht übernommen, aber in einem eigenen Abschnitt (§§ 77-80) zusammengefasst.

2. Abschnitt: Kinderzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

§ 67 Anspruch auf Kinderzulagen

Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht wie bisher nur für unselbständig tätige Eltern sowie für hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen. Mit Bezug auf die anspruchsberechtigten Kinder wird auf die Bestimmungen des AHVG über den Anspruch auf Waisenrenten verwiesen. Das bisherige Kinderzulagengesetz gewährte auch für Geschwister Zulagen, für die ein Bezugsberechtigter weitgehend aufkommt. Diese Konstellation hat aufgrund des ausgebauten Sozialversicherungssystems mit Waisenrenten und Ergänzungsleistungen heute keine Bedeutung mehr, weshalb auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden kann. Im übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit, für Geschwister Kinderzulagen zu beziehen, wenn sie aufgrund eines bewilligten und beaufsichtigten Pflegeverhältnisses als Pflegekind der Obhut eines älteren Geschwisters anvertraut werden (vgl. § 69 Abs. 2).

§ 68 Voraussetzungen des Anspruchs

Hier erfolgt mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen eine vollständige Übernahme aus dem geltenden Recht. Mit Bezug auf Absatz 2 sei noch darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung bei Schwangerschaft und Niederkunft nach den bundesrechtlichen Bestimmungen den Anspruch auf Kinderzulagen nicht beeinträchtigt.

§ 69 Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung

Der Grundsatz, wonach pro Kind nicht mehr als eine volle Zulage beansprucht werden kann, verlangt nach einer Regelung für den Fall, dass beide Elternteile Anspruch auf Kinderzulagen haben und geltend machen könnten. Bei verheirateten Eltern wird anstelle des Vorranges des Ehemannes neu ein Wahlrecht eingeführt, um Kinderzulagen geltend zu machen. Bei nichtverheirateten Eltern folgt der Anspruch dem Obhutsprinzip. Bei fehlender Obhut beider Elternteile folgt der Anspruch nach dem Prinzip der überwiegenden Leistung des Unterhaltes. Die Auszahlung der Kinderzulagen an Drittpersonen bei Gefahr der unzweckmässigen Verwendung erfolgt auf begründetes Gesuch hin weiterhin nach dem Obhutsprinzip.

§ 70 Höhe der Kinderzulagen

Die Kinderzulage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird neu auf 200 Franken festgelegt, wobei dem Regierungsrat gleichzeitig die Kompetenz eingeräumt wird, die Zulage jährlich der Teuerung anzupassen. Die Kostensteigerung durch die Erhöhung der Zulage von heute 190 auf 200 Franken wird durch die Streichung der Geburtszulage kompensiert. Sie ist im Hinblick auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretende Teuerung vertretbar. Der Streichung der Geburtszulage liegt die Überlegung zugrunde, dass Staat und Gesellschaft nicht Geburten durch eine einmalige Zahlung prämiieren, sondern Familien mit Kindern in der Erfüllung ihrer Aufgabe durch wiederkehrende Leistungen dauerhaft unterstützen und entlasten sollen.

Neu wird die wöchentliche Mindestarbeitszeit zum Bezug einer vollen Kinderzulage auf den Monat umgerechnet. Kleinere Pensen führen zu einer entsprechenden Reduktion im Verhältnis

zur ganzen Zulage. Nach bisherigem Recht gelten dabei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihr Erwerbseinkommen überwiegend aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, nicht als teilzeit-erwerbstätig und sind damit nicht zulagenberechtigt. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht länger rechtfertigen; deshalb ist diese Einschränkung aufzuheben. Dies drängt sich um so mehr auf, als auch im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehepartner/-innen Kinderzulagen beanspruchen können. Neu erhält der Regierungsrat sogar die Kompetenz, für alleinerziehende Arbeitnehmende und im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatten Ausnahmen von der Mindestarbeitszeit für den Bezug der vollen Zulage vorzusehen.

§ 71 Dauer des Anspruchs

Die Regelung entstammt weitgehend dem geltenden Recht. Eine Herabsetzung der Anspruchsgrenze auf das vollendete 16. Lebensjahr, wie in den meisten kantonalen Kinderzulagegesetzen enthalten, wurde verworfen. Die bisherige Sonderregelung für Kinder, die ab Geburt oder von Kindheit an invalid sind und deren Altersgrenze generell auf 25 Jahre festgelegt wurde, entspricht nicht dem „Normalisierungsprinzip“ und wird daher aufgehoben. Eine Schlechterstellung ergibt sich daraus nicht, da der Ausgleich entweder über die Invalidenversicherung oder, wenn das Kind noch in Ausbildung ist, ohnehin bis zum 25. Altersjahr über die ordentliche Kinderzulage erfolgt.

§ 72 Anspruch bei Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland wird die Anspruchsgrenze neu generell auf das vollendete 18. Altersjahr festgelegt. Gestützt auf einen überwiesenen Auftrag (Claude Belart, FdP, und Edi Baumgartner, CVP, vom 18. Dezember 2002) erhält der Regierungsrat ausserdem neu die Kompetenz, Kinderzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder an die Kaufkraft am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes anzupassen. Vorbehalten bleiben besondere Staatsverträge, in denen das Gegenrecht auch für den Export von Leistungen verankert ist. Aufgrund der bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU und zahlreichen Sozialversicherungsabkommen dürfte sich die Bedeutung und damit der Spareffekt der Kaufkraftanpassung in relativ bescheidenen Grenzen halten.

Mit Ausnahme einer neuen Regelung zur Deckung von Schäden werden keine wesentlichen materiellen Änderungen unterbreitet.

§ 73 Unterstellung und Beitragspflicht

Keine materielle Änderung

§ 74 Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht

Entsprechend der Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes wurde die nicht mehr anwendbare Bestimmung gestrichen, wonach „Arbeitgeber für ihre mitarbeitenden Ehegatten als Arbeitnehmer“ von der Unterstellung unter dieses Gesetz befreit seien. Dafür kann der Regierungsrat über die Höhe der Kinderzulagen für mitarbeitende Ehegatten im Rahmen der ordentlichen Zulagen besondere Regelungen erlassen.

§ 75. Höhe und Verwendung der Beiträge

Mit Ausnahme der Kompetenzverschiebung zur Festlegung der Beitragshöhe vom Regierungsrat auf den Verwaltungsrat erfolgen keine materiellen Änderungen.

§ 76. Anwendbarkeit des AHVG

Aufgrund verschiedener Haftungsfälle in der Praxis wird neu eine direkte gesetzliche Grundlage zur Deckung von Schäden geschaffen, indem explizit auf die Arbeitgeberhaftung nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ verwiesen wird.

¹) SR 831.10.

3. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

§ 77 Landwirtschaftliche Arbeitnehmende

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende besteht ein Anspruch auf Kinderzulagen nach dem Bundesrecht. Sie haben daher keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach kantonalem Recht.

§§ 78 - 80

Keine materiellen Änderungen. Die Verpflichtung, wonach die Kantonsbeiträge nach dem FLG¹ allein vom Kanton zu entrichten sind, ergibt sich aus § 54 Abs. 2.

8.3.3 3. Kapitel: Ergänzungsleistungen

Änderungen

Die bisherigen Regelungen werden unverändert übernommen. Zwar hätte der Kanton bei den Ergänzungsleistungen einen grösseren Spielraum, er hält sich aber, wie der Grossteil der Kantone, an die Regelungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)²; eine Voraussetzung dafür, dass sich der Bund überhaupt an den Kosten der EL beteiligt.

Grundlagen und Grundsätze

Nach der Übergangsbestimmung zu Art. 112 der Bundesverfassung³ haben Bund, Kantone und Gemeinden solange Beiträge an die Finanzierung von AHV und IV auszurichten bis die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf deckt. Die Ergänzungsleistungen gehören damit – obwohl sie Bedarfsleistungen sind – zu den kantonalen sozialversicherungsergänzenden oder – ähnlichen Sozialleistungen.

§ 81. Ziel und Zweck

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn haben im Rahmen der Bundesvorschriften Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dies betrifft insbesondere Personen, welche zwar AHV- und IV- Leistungen sowie Hilflosenentschädigung beziehen können und trotzdem ihren Lebensbedarf nicht decken können. Eine zunehmende Bedeutung erhält die Ergänzungsleistung heute im Zusammenhang mit der Pflege – sei es ambulant oder stationär.

§ 82. Bundesvorgaben und kantonale Bemessungsgrundlagen

Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴.

Soweit die Kantone nach ELG dazu ermächtigt sind, bestimmt der Regierungsrat insbesondere:

- die Beträge für den Lebensbedarf;
- die Mietzinsausgaben;
- die persönlichen Auslagen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner;
- die Begrenzung der Kosten, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden;
- den anrechenbaren Vermögensverzehr;
- den Freibetrag für Liegenschaften nach Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c ELG.

Grundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken der Bezüger oder der Bezügerinnen oder einer Person, die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, dienen, werden zum Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt.

¹) SR 836.1.
²) SR 831.30.
³) SR 101.
⁴) SR 831.30.

§ 83 und § 84 Anmeldung und Durchführung

Die Ausgleichskasse ist mit dem Vollzug betraut. Vorabklärungen treffen die Zweigstellen in den Einwohnergemeinden.

§ 85. Verwaltungskosten

Kanton und Gemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen.

8.3.4 4. Kapitel: Prämienverbilligung und -übernahme in der Krankenversicherung*Änderungen*

Inhaltliche Änderungen werden – von einer Ausnahme abgesehen - nicht vorgenommen, die kantonsrätliche Verordnung wird inhaltlich in der revidierten Fassung vom 10. September 2003 übernommen. Einzig der in Prozenten festgelegte maximale Vermögensanteil von 50%, der zum anrechenbaren Einkommen zu zählen ist, wurde gestrichen. Wie die übrigen Parameter auch, legt der Regierungsrat diesen Anteil fest. Er richtet sich dabei nach den vom Kantonsrat bewilligten Mittel.

Hingegen wird das Ausgabenbewilligungsverfahren des Kantonsrates, um den Kantonsbeitrag an die Prämienbewilligung zu beschliessen, neu festgelegt, indem ein mögliches obligatorisches Referendum und das 2/3-Quorum des Kantonsrates bei der Beschlussfassung über die neue einmalige Ausgabe ausgeschlossen werden.

Zweifellos wird die sich abzeichnende Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes zum gegebenen Zeitpunkt einen gewissen kantonalen Revisionsbedarf auslösen. Soweit die Prämienverbilligung davon betroffen ist, sind die Formulierungen offen genug und lassen dem Regierungsrat genügend Spielraum, Änderungen im Rahmen einer Verordnung umzusetzen.

1. Abschnitt: Prämienverbilligung*§ 86 Ziel und Zweck*

Ziel und Zweck der Prämienverbilligung ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Der Kanton leistet nach Massgabe des Bundesrechtes Beiträge an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 87 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Aufwendungen für die Prämien den vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen und bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind, sowie am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten

§ 88 Anrechenbare Prämien

Der Regierungsrat legt wie bisher nach den gleichen Voraussetzungen generelle Richtprämien für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung fest

§ 89 Berechnung des Anspruches

Die Bestimmung ist - mit Ausnahme der regierungsrätlichen Verpflichtung, neu auch den Vermögensanteil an das massgebende Einkommen festzulegen - deckungsgleich mit der bisherigen Regelung.

§ 90 - 91

Diese Bestimmungen erfahren inhaltlich keine Änderungen.

2. Abschnitt: Prämienübernahme

§ 92 und 93

Diese Bestimmungen erfahren inhaltlich keine Änderungen.

3. Abschnitt: Finanzierung

§ 94. Bundes- und Kantonsbeiträge

Die Prämienverbilligung wird jährlich wiederkehrend finanziert mit Beiträgen des Bundes und Beiträgen des Kantons (Staatsbeitrag). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag fest. Nach Art. 65 KVG¹ gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bundesrat kann die Anspruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten. Die Prämienverbilligungen dabei sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Art. 66 KVG voll ausbezahlt werden. Nach Art. 66 KVG darf ein Kanton den von ihm zu übernehmenden Beitrag nur dann um maximal 50 Prozent kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. In diesem Fall wird der Beitrag des Bundes an diesen Kanton im gleichen Verhältnis gekürzt.

Dieser an sich klare Wortlaut, wonach ein Kanton „den von ihm zu übernehmenden Betrag“ unter bestimmten Voraussetzungen *kürzen* kann, wird nun vom Kantonsrat in der Praxis so ausgelegt, dass sein Beschluss kein Kürzungsbeschluss im Sinne des Bundesgesetzes sei. Vielmehr sei der Kanton bundesgesetzlich nur verpflichtet, sich mit 50% an dem von ihm zu übernehmenden Betrag zu beteiligen. Nur dieser Anteil gelte somit als gebundene Ausgabe. Eine Beteiligung über diese 50%-Verpflichtung hinaus, sei als neue einmalige Ausgabe zu qualifizieren und unterliege daher *einerseits* dem obligatorischen Referendum nach Art. 35 Abs. 1 lit. e KV², für den Fall, dass die zusätzliche Beteiligung fünf Millionen Franken übersteige und unterliege *andererseits* auch dem Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen³. Demnach sei für die zusätzliche Mehrleistung das 2/3-Quorum des Kantonsrates erforderlich. Nachdem diese Grenzen aufgrund der Kostensteigerung im Gesundheitswesen, den daraus folgenden Prämien erhöhungen und dem dadurch gesteigerten Bedarf an Prämienverbilligungsmitteln, demnächst erreicht werden, muss eine Lösung gefunden werden, um den Kantonsbeitrag rechtzeitig bestimmen zu können. Es sei denn, der Kantonsrat nehme bewusst in Kauf, die Prämienverbilligung nur mit 50% der Bundesleistungen zu erfüllen, selbst wenn dadurch

- eine tragbare Versicherungsprämie für versicherte Einzelpersonen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, einschliesslich der Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, nicht mehr erreicht werden kann;
- die Sozialhilfe dadurch stärker belastet wird.

Um Auslegungsprobleme auszuschliessen, soll deshalb das Beschlussverfahren gesetzlich geregelt werden. Neu gilt der Grundsatz, dass die Prämienverbilligung so festgelegt wird, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und des Kantons als Regel zu 100% ausbezahlt werden. Der Kantonsrat kann aber - wie bisher - den vom Kanton zu übernehmenden Betrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Damit vermindert sich selbstredend auch der Bundesbeitrag um den gleichen Prozentsatz. Mit dieser positivrechtlichen Regelung handelt es sich beim Beschluss des Kantonsrates nicht mehr um einen Ausgabenbeschluss; somit

¹⁾ SR 832.10.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 121.24.

ist das obligatorische Referendum und das 2/3-Quorum des Kantonsrates bei der Beschlussfassung ausgeschlossen; hingegen gilt das fakultative Referendum.

8.4 4. Titel: Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen

Dieser Titel gliedert sich in zehn Kapitel:

- Familien, Kinder, Jugend und Alter;
- Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
- Integration der ausländischen Wohnbevölkerung;
- Wohnen und Miete;
- Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung;
- Opferhilfe;
- Suchthilfe;
- Menschen mit einer Behinderung;
- Pflege;
- Bestattung

8.4.1 1. Kapitel: Familie, Kinder, Jugend und Alter

Änderungen

Die Bereiche Familie, Kinde, Jugend und Alter werden in einem Kapitel zusammengefasst. Der Neukonzeption liegt die Überlegung zugrunde, dass es sich um verwandte und miteinander verknüpfte Lebenslagen handelt. Dazu zählt auch das Alter. Der Konzeption liegt die Überlegung zugrunde, dass die Anliegen älterer Menschen ebenso wie jene der Jugendlichen besondere Beachtung verdienen, auch wenn mit der Lebensphase Alter nicht mehr nur Krankheit, Armut oder Pflegebedürftigkeit verbunden sind. Allerdings besteht trotz der bereichsübergreifenden Thematik nicht der Anspruch, mit diesem Kapitel eine integrale, umfassende und kohärente Familien- und Alterspolitik zu verankern.

In einer Zweckbestimmung wird dargestellt, in welchen Bereichen der sozialen Familienpolitik sich Kanton und Einwohnergemeinden engagieren. Neben dem konkreten Auftrag, für bestimmte Hilfemassnahmen zu sorgen, werden neu auch generelle Garantien und Grundsätze aus der Verfassung konkretisiert, die bei der Umsetzung von Massnahmen für Kinder und Jugendliche zu beachten sind.

Es sind dies die Berücksichtigung des Kindeswohls als Maxime des Rechts und die aus der UNO-Kinderrechtskonvention¹ fliessenden besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche. Damit enthält die Zweckbestimmung zum Teil programmatischen Charakter. Ihr Wert liegt jedoch darin, im elastischen, dynamischen und teilweise nicht-justiziablen Bereich von Familie, Kinder und Jugend einen Massstab zu setzen, der allgemein anzustreben ist und gleichzeitig als Richtschnur für die jeweilige Überprüfung dient, ob der richtige Kurs verfolgt wird.

Es besteht nicht der Anspruch, eine integrale und umfassende Alterspolitik zu verankern. Es geht vielmehr darum, drohende Desintegrationsmechanismen im Alter (z.B. wegen eingeschränkter geographischer und geistiger Mobilität) zu verhindern und die Lebensqualität und die Partizipation von älteren Menschen zu fördern, indem auf Ebene der Einwohnergemeinden eine Ansprechstelle für Altersfragen und auf Kantonsebene – mit Delegationsmöglichkeit an Dritte - eine Koordinationsstelle geführt werden, um Projekte und Aktivitäten für und mit älteren Menschen zu begleiten und zu unterstützen.

¹) SR 0.107.

Bei den einzelnen Massnahmen und Leistungen wird entsprechend dem Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit¹⁾ jeweils verdeutlicht, welches Gemeinwesen verantwortlich ist. Im Gegensatz zu andern sozialen Aufgaben, die mit der Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ klar entweder dem Kanton oder den Einwohnergemeinden zugeordnet werden konnten, sind für die Bereiche Familien-, Kinder- Jugend und Alter die kommunale und die kantonale Ebene gleichermaßen, wenn auch teilweise in unterschiedlicher Funktion, gefordert. Der Kanton erbringt in diesen Bereichen zwar in der Regel nicht eine Dienst- oder Sachleistung, er kann aber über Anlaufstellen seine Steuerungsfunktion wahrnehmen.

In kommunalen Leistungsfeldern kommt dem Kanton primär Lenkungs- und Steuerungsfunktion zu. Im neu verankerten Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote wird die Förderung mit einer Kann-Formulierung postuliert.

Im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes werden die Einwohnergemeinden neu verpflichtet, ein ausreichendes Angebot des spezialisierten Kindesschutzes zu organisieren, wobei der Kanton für die Koordination der Angebote sorgt.

Im Bereich der Bewilligung und Aufsicht für Pflegekinder wird die eidgenössische Pflegekinderverordnung für verbindlich erklärt.

1. Abschnitt: Familie und Kinder

§ 95 Ziel und Zweck

Hauptziel im Bereich Familie und Kinder ist die Förderung des Kindeswohls.

§ 96 Familienberatung

Die Schwangerschafts-, Säuglings-, Familien- und Eheberatung bleibt eine klassische Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sind für die Organisation des Beratungsangebotes zuständig, womit selbstverständlich weiterhin das regionale Erbringen durch private Beratungsstellen im Auftrag der Einwohnergemeinden möglich ist.

§ 97 Förderung familienergänzender Betreuungsangebote

Als neuer familienpolitischer Schwerpunkt wird, wenn auch durch eine Kann-Formulierung abgeschwächt, die Förderung familienergänzender Betreuungsangebote verankert. Die Bedeutung familienergänzender Betreuungsangebote für die Chancengleichheit von Kindern, für die Gleichstellung von Mann und Frau, die Wirtschaft und die Integration sowie für die individuelle Existenzsicherung rechtfertigen es, eine entsprechende Förderbestimmung zu verankern, auch wenn damit keine Verpflichtung der Einwohnergemeinden statuiert wird. Aufgrund der bisherigen Leistungen der Einwohnergemeinden auf diesem Gebiet, aber auch der Anstossfinanzierung des Bundes sowie der vorhandenen Eigeninitiative und Selbstverantwortung (z.B. Tageselternvereine; Mittagstische, private Kindertagesstätten etc.), sollte es genügen, den Aus- und Aufbau familien- und schulergänzender Betreuungsangebote als grundsätzlich förderungswürdig zu bezeichnen.

§ 98 Schulsozialarbeit

Neu soll auch die Schulsozialarbeit als Aufgabe der Einwohnergemeinden im Gesetz verankert werden. Die Integration von schwierigen Schülern und Schülerinnen in der Volksschule bedarf der Unterstützung durch entsprechende Fachpersonen. Diese Fachpersonen sollen sowohl die Lehrpersonen, die Schüler und Schülerinnen wie auch die Eltern unterstützen. Wichtig ist, dass schwierige Situationen möglichst frühzeitig erkannt werden und dass rasch und gezielt interveniert werden kann.

¹⁾ BGS 131.81.

§ 99. Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz als Teil des Vormundschaftsrechtes im weiteren Sinn bildet ebenfalls eine klassische Aufgabe der Einwohnergemeinden. Während für die Umsetzung und die einzelnen Kinderschutzmassnahmen auf die Zivilgesetzgebung¹ verwiesen wird, wird neu die Pflicht statuiert, ein ausreichendes Angebot für den spezialisierten Kinderschutz zu organisieren. Es geht darum, das gewachsene Angebot an spezialisierten Beratungsstellen in den Regionen durch Verankerung auf Gesetzesebene zu gewährleisten. Selbstredend kann der Kanton dabei auch weiterhin aus Fonds-Mitteln Angebote des spezialisierten Kinderschutzes fördern oder Starthilfe leisten. So wurde ein entsprechendes Kinderschutzkonzept bereits erarbeitet und soll demnächst für eine Projektphase von 4 – 5 Jahren umgesetzt werden. Der Start soll aus kantonalen Fonds-Mitteln und unter Einbezug der Einwohnergemeinden, der Jugendfürsorgevereine und der Bettagskollekte ermöglicht werden.

Aus Transparenz- und Aufklärungsgründen wird aufgezeigt, dass der Kinderschutz sich nicht auf zivilrechtliche Massnahmen beschränkt, sondern auch viele Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts durchdringt. Deshalb wird auf die Spezialgesetzgebung verwiesen (z.B. Opferhilfe, Strafrecht, Arbeitsgesetz, Schulrecht, Betäubungsmittelgesetz etc.). Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erfolgt in diesen Bereichen nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

§ 100. Pflegekinder

Mit der Verbindlicherklärung der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)² für die Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderwesen erübrigt sich eine kantonale Pflegekinderverordnung. Obwohl die Kantone nach PAVO befugt wären, weitergehendere Bestimmungen zu erlassen, soll künftig darauf verzichtet werden, weil der mit der PAVO bezweckte Schutz genügt. Die Organisation für Bewilligung und Aufsicht richtet sich nach dem allgemeinen Teil des Sozialgesetzes.

Im Zusammenhang mit der Einführungsgesetzgebung des Bundes zum Haager Adoptionsübereinkommen³ wird für den Bereich der internationalen Adoptionen jedoch zwingend eine kantonale Behörde verlangt, welche das Verfahren zur Aufnahme eines Pflegekindes zwecks Adoption zentral führt. Durch die allgemein gehaltene Organisationsbestimmung, wonach das Departement Aufsichts- und Bewilligungsbehörde ist, wird diesem Umstand „elegant“ Rechnung getragen, so dass kein spezielles kantonales Einführungsrecht zur Bundesgesetzgebung notwendig ist.

Da im Pflegekinderwesen bisher die regionalen Oberämter für Aufsicht und Bewilligung zuständig waren, und um den Anforderungen zum Haager Adoptionsrecht nachzukommen, wird die Bewilligung und Aufsicht generell dem Kanton bzw. dem Departement übertragen, welches wiederum, unter Vorbehalt der Aufgaben im Zusammenhang mit der Haager Adoptionsübereinkommen, die Oberämter ermächtigen kann, die Funktion der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde wahrzunehmen.

§ 101. Versicherung für Pflegekinder

Diese Bestimmung ist der geltenden Pflegekinderverordnung entnommen, welche erst vor zwei Jahren bezüglich Versicherung revidiert wurde. Ziel der Revision war neben der Minimierung des Kontrollaufwandes u.a. die Gleichstellung von Pflegekindern mit eigenen Kindern im Versicherungsschutz.

¹) SR 210.

²) SR 211.222.338.

³) SR 211.221.31.

2. Abschnitt: Jugend

§ 102. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden sollen auch die Anliegen von Jugendlichen berücksichtigen und ihnen insbesondere auch sinnvolle Aktivitäten in der Freizeit ermöglichen.

§ 103 Einwohnergemeinden

Mit der Vorgabe an die Einwohnergemeinden, eine einem politischen Gremium zugeordnete Ansprechstelle für Jugendfragen zu bestimmen, soll die Jugendförderung griffiger ausgestaltet werden. Ferner wird verdeutlicht, auf welche Weisen Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation gefördert werden können. Der Katalog an Jugendförderungsmöglichkeiten dient der Verdeutlichung, ist jedoch nicht abschliessend.

§ 104. Kanton

Dem Kanton soll in der Jugendförderung weiterhin eine koordinierende und impulsgebende Funktion zukommen. Zu diesem Zweck führt er eine Anlauf- und Koordinationsstelle. Er kann dafür auch Dritte betrauen. Die Aufgaben sind der geltenden Verordnung über die Jugendförderung entnommen.

§ 105 Finanzierung

Soweit die Jugendförderung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, sind die Einwohnergemeinden bezüglich Finanzierung autonom. Der koordinierende Teil der Jugendförderung, der dem Kanton obliegt, soll im Grundsatz den Staatshaushalt nicht belasten, sondern aus Fonds-Mitteln finanziert werden.

3. Abschnitt: Alter

§ 106. Ziel und Zweck

In dieser Zweckbestimmung wird für den Bereich Alter die Hauptstossrichtung definiert und festgehalten, dass es sich eine Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden handelt.

§ 107. Einwohnergemeinden

Um die Altersarbeit auf kommunaler Ebene griffiger auszugestalten, werden die Einwohnergemeinden verpflichtet, eine Ansprechstelle für Altersfragen zu bestimmen, welche einem politischen Gremium zugeordnet ist. Gleichzeitig wird verdeutlicht, auf welche Weisen Altersarbeit, Alterskultur und Partizipation gefördert werden können. Der Katalog der Fördermassnahmen dient der Verdeutlichung, ist jedoch nicht abschliessend.

§ 108. Kanton

Dem Kanton soll im Bereich Alter eine koordinierende und impulsgebende Funktion zukommen. Die Aufgaben werden analog aus dem Abschnitt Jugendförderung übernommen.

§ 109. Finanzierung

Soweit der Altersbereich als kommunales Leistungsfeld definiert ist, sind die Einwohnergemeinden bezüglich Finanzierung autonom. Der koordinierende Teil des Altersbereichs, der dem Kanton obliegt, soll im Grundsatz den Staatshaushalt nicht belasten, sondern aus Fonds-Mitteln finanziert werden.

8.4.2 2. Kapitel: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Änderungen

Der Entwurf sieht gegenüber dem geltenden Alimentenbevorschussungsgesetz eine Neugliederung und insofern eine Straffung vor, als bisher wesentliche Vollzugsbestimmungen gleichzeitig im Gesetz integriert werden. Damit werden Regelungen über die Anspruchsgrenze

und den Umfang des Vorschusses zu eigentlichen Kernpunkten. Inhaltlich wird das geltende Recht weitgehend übernommen. Einzelne Bestimmungen, die in der Praxis Auslegungsprobleme bereiteten und von Gerichten beurteilt werden mussten, werden präzisiert.

Neu wird die Anspruchsgrenze für die Alimentenbevorschussung im Gesetz und nicht mehr in einer Vollzugsverordnung geregelt. Die Änderung ist damit stufengerecht. Der Regierungsrat erhält eine beschränkte Kompetenz, die Einkommensgrenzen um höchstens 10% nach oben oder nach unten anzupassen.

Ebenfalls auf Gesetzesstufe verankert, aber ohne materielle Änderung, wird neu der maximale Beitrag des Alimentenvorschusses. Er entspricht dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹.

Nachdem die Alimentenbevorschussung die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen durch subsidiäre und bedarfsgerechte Erfüllung seines Unterhaltsanspruches bezweckt, soll neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um regelmässige Teilzahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils bei der Höhe des Vorschusses anrechnen zu können.

Im Gegensatz zum Inkasso bevorschusster Alimente, welches mit sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten zu führen ist, soll die Inkassohilfe auf übliche (Betreibungs-)Handlungen beschränkt werden, welche in der Regel geeignet sind, einen Inkassoerfolg herbeizuführen.

Bezüglich Verfahren und Organisation wird in der Hauptfassung die Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person zur Hilfeleistung verpflichtet. Dieses Modell folgt konsequent der in der Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vorgenommenen Zuweisung des Leistungsfeldes Alimente an die Einwohnergemeinden.

Nachdem unter geltendem Recht jedoch die Oberämter die Funktion der Bevorschussungs- und Inkassostelle ausüben und für diese Aufgabe unbestrittenermassen ein grosses Know-how und entsprechende Informatikinstrumente erforderlich und bei den Oberämtern auch vorhanden sind, wird eine Variante unterbreitet, in welcher der Kanton bzw. das Departement im Namen der Einwohnergemeinden die Hilfeleistung gewährt und seinerseits das Oberamt mit der Aufgabe beauftragen kann.

Gegenüber dem geltenden Alimentenbevorschussungsgesetz² werden Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe präziser als zwei unterschiedliche Hilfeleistungen mit unterschiedlicher Funktion und teilweise unterschiedlichem Adressatenkreis dargestellt und deshalb in zwei getrennten Abschnitten behandelt.

1. Abschnitt: Alimentenbevorschussung

§ 110. Ziel und Zweck

Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Sie ist also bedarfsorientiert.

§ 111 Anspruch

Die Anspruchsberechtigung ist, nunmehr in einem Paragraphen zusammengefasst, unverändert dem geltenden Recht entnommen.

¹) SR 831.10.
²) BGS 212.222.

§ 112. Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze wird nun betragsmässig fixiert, aber inhaltlich unverändert, auf Gesetzesstufe geregelt. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, wonach die wesentlichsten Rechte und Pflichten direkt aus dem Gesetz ersichtlich sein sollen. Im Hinblick auf die Anpassung der Beträge an die Entwicklung soll mit einer Kompetenzdelegation an den Regierungsrat vermieden werden, dass bereits moderate Änderungen eine Gesetzesrevision erforderlich machen. Der Regierungsrat erhält deshalb die Kompetenz, die Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklung der steuerbaren, durchschnittlichen Jahreseinkommen um 10% nach oben oder nach unten anzupassen. Im Vernehmlassungsverfahren ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, das Abstellen auf das steuerbare Einkommensei zu starr sei. Oft würden die Steuerwerte nicht mehr der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei offensichtlichen Widersprüchen zwischen der gültigen Steuerveranlagung und den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen auf letztere abgestellt werden kann. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung noch näher zu regeln sein.

§ 113. Umfang des Vorschusses

Die Definition der Höhe des Vorschusses erfolgt neu auf Gesetzesstufe. Materiell wird an der Anknüpfung am Durchschnittswert zwischen der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach der AHV-Gesetzgebung nichts geändert. Die Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) nach AHVG für Waisenrenten wirkt sich automatisch auch auf die Vorschusshöhe aus, so dass es keiner Indexklausel bedarf.

Neu wird geregelt, dass regelmässig eingehende Teilzahlungen des Unterhaltsschuldners an die Vorschusshöhe angerechnet werden. Mit der subsidiären Bevorschussung soll höchstensfalls das auf die durchschnittliche Waisenrente nach AHVG definierte soziale Existenzminimum des Kindes garantiert werden, das zur Zeit, exklusive Kinderzulagen, immerhin Fr. 645 beträgt. Nach einem Verwaltungsgerichtsurteil erlaube die bisherige Regelung nämlich, dass für ein Kind, für welches der Unterhalt gerichtlich beispielsweise auf 1'200 Franken festgelegt wurde, der maximale Alimentenvorschuss von 645 Franken ausgerichtet werden müsse, auch wenn der unterhaltspflichtige Elternteil regelmässig beispielsweise selber auch 500 Franken bezahlt. Auch wenn dem Kind grundsätzlich der ganze Unterhalt gegenüber seinem Elternteil zusteht, ist es nicht Aufgabe des Gemeinwesens, den Unterhalt komplementär und auf hohem Niveau zu sichern. Im Sinne einer Chancengleichheit und bedarfsorientierten Existenzsicherung hat das Gemeinwesen durch die Bevorschussung lediglich zu garantieren, dass allen unterhaltsberechtigten Kindern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen individuell maximal der gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeitrag, generell aber höchstens der Durchschnitt der minimalen und maximalen Waisenrente, und zwar gesamthaft, zur Verfügung steht.

§ 114. Verfahren

Keine Bemerkungen, da vollständig aus dem bisherigen Recht überführt.

§ 115. Inkasso in Bevorschussungsfällen

Im Gegensatz zur Inkassohilfe für nicht bevorschussungsberechtigte Unterhaltsbeiträge, wo das private Interesse am Inkassoerfolg überwiegt, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten wieder einzutreiben. Die nicht abschliessende Aufzählung der einzelnen Inkassomöglichkeiten dient gleichzeitig als gesetzliche Legitimation, bestimmte Vorkehren treffen zu dürfen. Die im bisherigen Recht enthaltene Bestimmung, wonach uneinbringbarer Forderungen in Sozialhilfe umgewandelt werden, kann gestrichen werden. Mit Bezug auf das Recht der Einwohnergemeinde auf Rückforderung ergibt sich dadurch keine Änderung. Auch bevorschusste Alimente können eingefordert werden. Die Verjährungsfrist beträgt für die Rückforderung wie für die Sozialhilfe 10 Jahre. Die Anrechnung als Sozialhilfe hat sich aber nicht bewährt. Es ergeben sich grosse Vollzugsprobleme und auch eine Rechtsungleichheit gegenüber ausserkantonalen Alimentenschuldern.

2. Abschnitt: Inkassohilfe

§ 116. Ziel und Zweck

Die Inkassohilfe dient im Gegensatz zur Bevorschussung unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches des Kindes und der geschiedenen Ehegatten.

§ 117. Inkassoaufträge

Aufgrund eines Haftungsfalles wird präzisiert, dass die Inkassohilfe auf geeignete Weise zu führen ist und damit nicht, wie beim Inkasso bevorschusster Alimente, sämtliche rechtlichen Handlungen umfassen muss.

§ 118. Kostentragung

Die Inkassohilfe für Kinderalimente ist unentgeltlich. Für Erwachsenenalimente kann nur bei einem Inkassoerfolg eine moderate Gebühr von 4% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Diese Bestimmung ist mit dem Bundesrecht vereinbar und trägt dem Umstand Rechnung, dass handlungsfähige Erwachsene ihr Inkasso grundsätzlich auch selber führen könnten.

§ 119. Einstellung des Inkassoauftrages

Zu einer strengen Bewirtschaftung von Aufträgen gehört neben den eigentlichen Inkassohandlungen auch die Möglichkeit, aussichtslose Fälle einzustellen, um damit Kapazitäten für neue oder erfolgversprechende Fälle zu gewinnen. Die Frist, die Inkassohilfe in Abhängigkeit von der letzten Zahlung einzustellen, wird deshalb verkürzt.

3. Abschnitt: Organisation der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

§ 120

Weil die Einwohnergemeinden in der Praxis diese Aufgabe bisher nicht selber erfüllten, sondern die regionalen Oberämter die Hilfestellungen erbrachten, liegt es nahe, auch im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass der Kanton, oder in dessen Auftrag die Oberämter die Hilfeleistung im Namen der Einwohnergemeinden erbringen. Für diese Lösung spricht zum einen, dass das Aufgabenspektrum angesichts der unterschiedlichsten Abklärungen, Berechnungen, Überwachungen und Inkassohandlungen samt prozessualer Vorkehren sehr breit ist und spezialisiertes Wissen voraussetzt. Zum andern sind die Oberämter mit entsprechendem Know-how und einer einheitlichen Informatiklösung ausgerüstet und haben diese vielfältige und anspruchsvolle Aufgabe bisher erfolgreich wahrgenommen. Aufgrund des eher technischen Charakters eröffnet der Vollzug auch keinen Ermessensspielraum, der allenfalls geeignet wäre, die Gemeindeautonomie zu stärken.

Dies hat zur Folge, dass die Einwohnergemeinden dem Kanton die Verwaltungskosten weiterhin abzugelten haben, bzw. dass diese Verwaltungskosten in die Festlegung des Verteilschlüssels bei den EL einfließen.

8.4.3 3. Kapitel: Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

Änderungen

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung war zwar schon immer ein für Staat und Gesellschaft wichtiges Ziel, das in einzelnen Segmenten der staatlichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Volksschule verfolgt worden ist. Mit der Aufnahme dieses Kapitels in das Sozialgesetz soll nun aber unterstrichen werden, dass es sich um eine Querschnittsaufgabe staatlicher Tätigkeit handelt, welche ganz allgemein in den Bereich der sozialen Aufgaben des Staates gehört, wie dies bereits in Art. 96 der Kantonsverfassung zum Ausdruck kommt.

§ 121. Ziel und Zweck

Ziel der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist einerseits das friedliche Zusammenleben zwischen einheimischer und zugewanderter Wohnbevölkerung, andererseits auch die gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Zusammenleben. Integration verlangt einerseits von den ausländischen Staatsangehörigen die Anerkennung unserer Grundwerte und der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung, und andererseits von den schweizerischen Staatsangehörigen die Bereitschaft, anderen Kulturen offen und tolerant zu begegnen.

§ 122 Einwohnergemeinden

Integration findet im engeren Lebensumfeld statt. Sie muss deshalb in erster Linie auf der Ebene der Gemeinde gefördert werden. Dies kann insbesondere durch die Unterstützung von Sprachkursen und Information über die örtlichen Lebensverhältnisse, durch die Unterstützung von konkreten Projekten oder durch das zur Verfügung stellen von Räumen und Infrastruktur erfolgen. Auch diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend.

§ 123 Kanton

Die Aufgabe des Kantons ist auch hier in erster Linie, eine Anlauf- und Koordinationsstelle zu schaffen, welche Aufgaben der Integration fördert und unterstützt.

§ 124. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

Integration verlangt auch von der ausländischen Wohnbevölkerung eine aktive Mitwirkung, insbesondere die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen. Diese Mitwirkung soll dann ausdrücklich verlangt werden, wenn die betreffenden Personen eine Aufenthaltsbewilligung verlangen oder wenn sie vom Staat Sozialleistungen beanspruchen. An die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen können allerdings solche Bedingungen und Auflagen nur geknüpft werden, wenn dem nicht internationale Abkommen, insbesondere die Freizügigkeitsabkommen mit der EU, entgegenstehen.

§ 125. Finanzierung

Kanton und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen autonom, in welchem Ausmass sie Massnahmen der Integration finanziell unterstützen. Die Leistung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

8.4.4 4. Kapitel: Wohnen und Miete*Änderungen*

Zum einen soll auf das neue Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) verwiesen, zum andern soll eine formelle Rechtsgrundlage für den Mieterschutz geschaffen werden.

§ 126. Preisgünstiger Wohnraum

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues erliess der Kanton ein entsprechendes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1966¹. Nach diesem Bundesgesetz und dem kantonalen Einführungsgesetz werden mittlerweile keine Leistungen mehr erbracht. Zwischenzeitlich erliess der Bund das Wohnbau- und Eigentümförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG)². Auch nach diesem Bundesgesetz werden nunmehr keine Leistungen mehr erbracht. Sowohl das kantonale Einführungsgesetz als auch das Wohnbau- und Eigentümförderungsgesetz des Bundes können formell aber noch nicht aufgehoben werden, da sie immer noch die Rechtsgrundlage bilden, für die in Vorjahren geleisteten Beiträge und den daraus folgenden Verpflichtungen.

¹) BGS 836.11.
²) SR 843.

Dessen ungeachtet erliess der Bund neu das Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)¹⁾, mit dem immerhin das bereits genannte Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues aufgehoben wurde. Mit diesem neuen Bundesgesetz soll preisgünstiger Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie der Zugang zu Wohneigentum, insbesondere im Interesse von Familien, allein erziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung gefördert werden.

Im Sozialgesetz soll darauf verwiesen werden, dass Wohnraumförderung im Kanton nur im Rahmen dieses Bundesgesetzes gewährt wird.

§ 127. Mieterschutz

Nach Artikel 274 OR²⁾ hat der Kanton die Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln zum Schutz vor Kündigungen, missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen. Dabei geht es vor allem um die Einführung von entsprechenden Schlichtungsbehörden, denen auch Beratungsfunktion zukommt.

Der Regierungsrat ist dieser Verpflichtung vor 14 Jahren nachgekommen mit der Verordnung über die *vorläufige* Einführung des neuen Obligationenrechts über die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht RRB vom 29. Mai 1990³⁾

Im Sozialgesetz soll eine marginale formelle Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die regierungsrätliche Verordnung, deren Bestimmungen sich grundsätzlich bewährt haben, ins Definitivum überführt werden kann.

8.4.5 5. Kapitel: Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung

Änderungen

Keine materiellen Änderungen, aber Überführung der total revidierten Bestimmungen in das Sozialgesetz.

§ 128. Zusätzliche arbeitsmarktliche Massnahmen und öffentliche Arbeitsvermittlung

Arbeitsmarktliche Massnahmen, die zusätzlich zu jenen der Arbeitslosenversicherung ergriffen werden, sollen als Arbeitslosenhilfe vollumfänglich in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fallen. Sie sind deshalb auch vollständig von den Einwohnergemeinden zu tragen, da diese Massnahmen letztlich Sozialhilfecharakter haben. Als Kompensation sind die Einwohnergemeinden von den in Vorjahren geleisteten Beiträgen an die Beschäftigungswerkstätten nach AVIG entlastet. Die Kosten dieser Massnahmen fallen in den Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden (vgl. vorne § 55 Abs.1).

§ 129. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Hier findet sich die Rechtsgrundlage für die Aufsicht über die im Kanton tätigen privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmen.

8.4.6 6. Kapitel: Opferhilfe

Änderungen

Das materielle Recht wird abschliessend vom Bund geregelt, weshalb im Entwurf keine materiellen Änderungen vorzunehmen sind.

¹⁾ SR 843.

²⁾ SR 220.

³⁾ BGS 212.575.

Eine Anpassung bzw. Präzisierung erfolgt im Bereich der weiteren Hilfe, welche auch als Langzeithilfe bezeichnet wird. Während die Voraussetzungen dafür bisher an jene für das Erlangen der unentgeltlichen Rechtspflege geknüpft waren, werden diese neu an die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung der opferhilferechtlichen Entschädigung angepasst.

Beim Regress gegenüber der Täterschaft wird präzisiert, dass der Kanton von Amtes wegen und nicht nur auf Gesuch hin auf seine Ansprüche verzichtet, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Erlass für die soziale Eingliederung notwendig ist.

Aus Gründen der Transparenz und Kundenfreundlichkeit werden die Kerninhalte des Opferhilfegesetzes¹, d.h. die einzelnen Hilfemassnahmen (Soforthilfe, Langzeithilfe, Entschädigung und Genugtuung, Entschädigungsvorschuss) explizit im Sozialgesetz beschrieben, auch wenn rein gesetzestechnisch ein Verweis auf das Bundesgesetz genügen würde.

Der Entwurf sieht gegenüber der 31 Paragraphen umfassenden Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes² eine Straffung auf 6 Paragraphen vor. Die Gründe dafür sind, dass die bei der Einführung geschaffene Aufbauhilfe des Bundes für Opferberatungsstellen inzwischen beendet ist, die Bestimmungen über den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren ordentlich in die Strafprozessordnung überführt wurden, die mit der Aufgabenreform soziale Sicherheit vorgenommene Zuweisung des Leistungsfeldes Opferhilfe an den Kanton weitere Organisationsbestimmungen als im allgemeinen Teil geregelt überflüssig macht und Wiederholungen aus dem Bundesgesetz, soweit sie nicht Kerninhalte betreffen, nicht mehr aufgeführt werden.

Für die Organisation des kantonalen Leistungsfeldes kann auf den allgemeinen Teil verwiesen werden, wonach der Kanton soziale Leistungen nach diesem Gesetz selber erbringen, Leistungsvereinbarungen mit sozialen Institutionen oder Einwohnergemeinden abschliessen oder mit andern Kantonen Verträge zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung schliessen kann. Im Bereich der Opferhilfe werden die hoheitlichen Funktionen vom Kanton wahrgenommen, während Beratungs- und Betreuungsfunktionen von sozialen Institutionen und anerkannten Berufspersonen oder Berufsgruppen mittels Kostengutsprache im Einzelfall oder mittels Leistungsvereinbarung im Allgemeinen erbracht werden. Diese Aufgabenteilung entspricht der Intention des Bundesgesetzgebers, welcher den Beratungsstellen eine besondere Schweigepflicht auch gegenüber den Behörden zuerkannt hat

§ 130. Ziel und Zweck

Hauptzweck der Opferhilfe bildet die wirksame Hilfestellung für Menschen, die Opfer einer folgenschweren Straftat wurden. Der Kanton garantiert die Umsetzung des bundesrechtlichen Opferhilfegesetzes. Zur Verdeutlichung werden die dafür vorgesehenen Instrumente bzw. Massnahmen aufgezählt.

§ 131. Beratungsstellen der Opferhilfe

Die Opferhilfe wird heute im Auftrag des Kantons durch private Beratungsstellen durchgeführt. Für den Fall, dass sich einmal nicht genügend private Beratungsstellen finden sollten, wird vorgesehen, dass der Kanton auch öffentliche Beratungsstellen errichten kann. Diese müssten aber als selbständige Organisationen errichtet werden.

§ 132 Soforthilfe und Langzeithilfe

Die Opferhilfe besteht aus der Soforthilfe unmittelbar nach der Straftat und der Langzeithilfe andererseits. Die Langzeithilfe umfasst qualifizierte Beratungen, Abklärungen und Behandlungen.

¹) SR 312.5.
²) BGS 321.2.

Da die Langzeithilfe auch bundesrechtlich als Bedarfsleistung ausgestaltet ist, also vom Einkommen des Opfers abhängig gemacht wird, müssen die finanziellen Voraussetzungen definiert werden. Bisher wurden im Kanton für die Anspruchsberechtigung von Langzeithilfe die Voraussetzungen für das Erlangen der unentgeltlichen Rechtspflege angewendet. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die wegen der eher strengen Voraussetzungen nicht übernommenen Kosten am Schluss, d.h. bei der Festlegung der opferhilferechtlichen Entschädigung, schliesslich doch angerechnet werden müssen. Eine Anpassung der Voraussetzungen für die Langzeithilfe an die bundesrechtlich definierten Voraussetzungen für die Entschädigung macht deshalb Sinn, zumal damit die betroffenen Menschen auch früher in den Genuss von Hilfestellungen kommen.

Die Anspruchsberechtigung für die Langzeithilfe richtet sich deshalb neu nach den für die Entschädigung geltenden Bestimmungen des Opferhilfegesetzes¹. Daraus kann allerdings eine Kostenverschiebung von der Entschädigung auf die Langzeithilfe resultieren. Da die Entschädigung von den Gerichten in der Regel verzinslich festgelegt wird, wird die frühere Kostenübernahme durch die Langzeithilfe statt der späteren Ausrichtung der Entschädigung insgesamt jedoch keine finanziellen Folgen zeitigen.

§ 133. Entschädigung und Genugtuung

Definition, Rechtsnatur und Funktion der opferhilferechtlichen Entschädigung und Genugtuung ergeben sich aus dem Bundesrecht. Können Entschädigungen und Genugtuung von der Täterschaft nicht geleistet werden, sind solche vom Kanton auszurichten. Sie werden in diesem Fall vom Departement festgelegt. Der Kanton kann auch Vorschüsse ausrichten. Nach dem Evaluationsbericht des Bundes über die Umsetzung der Opferhilfe wird von der Vorschussmöglichkeit bisher allgemein noch wenig Gebrauch gemacht, offenbar nicht zuletzt deshalb, weil die Vorschussmöglichkeit zu wenig bekannt ist.

§ 134. Inkasso bei der Täterschaft (Regress)

Der Regress ist ebenfalls bundesrechtlich geregelt. Nicht geklärt war bisher die Frage, ob die Möglichkeit, wegen der notwendigen sozialen Wiedereingliederung der Täterschaft auf die Forderung zu verzichten, von Amtes wegen oder nur auf Gesuch hin zu prüfen sei.

Nachdem die kantonale Opferhilfebehörde mit der Bewährungshilfe eine gute Zusammenarbeit aufgebaut hat, und diese in den meisten Fällen als direkte Ansprechpartnerin für den Regress fungiert, ist es administrativ einfacher und schneller, die finanziellen Verhältnisse und die Notwendigkeit der Wiedereingliederung von Amtes wegen zu prüfen statt erst auf Gesuch hin zu handeln. Es besteht ausserdem ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, die Rückforderungsaufgaben streng zu bewirtschaften, um ein Anwachsen von aussichtslosen Dossiers, die dennoch periodisch auf Jahre hinaus überwacht werden müssten, zu vermeiden.

§ 135. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Mit den Schlussbestimmungen zur Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz wurden die Strafprozessordnung angepasst und damit Schutz und Rechte des Opfers, soweit nicht Bundesrecht massgebend ist, ins ordentliche kantonale Recht überführt. Es genügt an dieser Stelle deshalb, für Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren auf die Bundesgesetzgebung und die kantonale Strafprozessordnung zu verweisen.

8.4.7 7. Kapitel: Suchthilfe

Änderungen

Inhaltlich erfährt der Suchtbereich keine Änderung. Insbesondere wird an Ziel und Zweck festgehalten.

¹) SR 312.5.

„Aufgeräumt“ wird mit der Aufzählung einzelner sozialer Institutionen, welche letztlich dazu führte, dass jede gesellschaftliche Tätigkeit, namentlich mit Kindern und Jugendlichen, unter dem Aspekt der Suchtprävention dargestellt wurde, um zu öffentlichen Mitteln zu kommen.

Formell gelten vor allem die Bestimmungen, des allgemeinen Teils des Gesetzes.

Nicht mehr im Sozialgesetz geregelt wird die generelle Kontrolle der Betäubungsmittel. Diese Aufgaben des Kantonsapothekers werden in das Heilmittelgesetz¹ aufgenommen. Die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmittel wird in das Gesundheitsgesetz² eingefügt. (§ 175 im Schlussteil).

Grundlagen und Grundsätze

Das Suchthilfegesetz vom 26. September 1993³ war eine schweizerische Pioniertat. Die grundsätzlichen Stossrichtungen stimmen noch heute und sind in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 2. März 1993, RRB Nr. 840 nachzulesen. Kurzfassung in der Abstimmungsinfo; offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 1993).

Mittlerweile wurden aber im Zusammenhang mit dem Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit⁴ **vier ambulante Suchtregionen** gebildet, welche nunmehr über einen einheitlichen Leistungskatalog, eine einheitliche Leistungserfassung verfügen und ihre Leistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen erbringen.

Auch für die **vier bis fünf stationären Suchtinstitutionen** konnten im Zusammenhang mit dem vom Bund initiierten Modell FISU (Finanzierung stationäre Suchteinrichtungen) Grundlagen für Leistungsvereinbarungen geschaffen werden. Der Kanton hat sich an der Pilotphase beteiligt und hat dadurch die entsprechenden Instrumente vorbereitet, auch wenn das Modell FISU vorerst wegen des Finanzierungsmodus und -verfahrens scheiterte. In der Zwischenzeit konnte aber unter den Kantonen der Nordwestschweiz eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Ebenfalls ist vorgesehen, dass der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen beitrifft und auch die Liste C (Suchtinstitutionen) unterzeichnet (Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat, RRB Nr. 2003/2097 vom 18. November 2003).

Die Bestimmungen des geltenden Suchthilfegesetzes⁵ werden daher gestrafft. Der Suchtbereich ist aber ein Beispiel, in dem die Subjektfinanzierung nicht in jedem Fall spielt. Gerade für Beratungen und niederschwellige Angebote sind Objektfinanzierungen unerlässlich, damit die Dienstleistung überhaupt genutzt wird.

§ 136. Ziel und Zweck

Die Organisation ist Sache der Einwohnergemeinden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das bisherige Modell der vier Regionen (allenfalls drei Regionen), welches in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden selbst erarbeitet und weiterentwickelt wurde, auch in Zukunft Bestand haben wird. Da es bei der Zielbestimmung letztlich auch um gesundheitsfördernde Stossrichtungen geht, ist dazu auch der Kanton verpflichtet.

Einwohnergemeinden und Kanton

- fördern eine suchtarmer Lebensweise, die auch befähigt, sinnvoll und vernünftig mit Suchtmitteln umzugehen;

¹⁾ in Vorbereitung.

²⁾ BGS 811.11.

³⁾ BGS 835.41.

⁴⁾ BGS 131.81.

⁵⁾ BGS 835.41.

- bauen eine Suchthilfe auf, welche Abhängigkeiten vorbeugt und süchtig machende Einflüsse eindämmt;
- sorgen dafür, dass die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs vermindert werden.

§ 137 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden haben für die ambulanten Angebote der Beratung und Unterstützung für suchtgefährdete Menschen zu sorgen. Im weiteren sind sie auch für das Angebot der stationären Suchthilfe zur Therapie von Suchtkranken verantwortlich.

§ 138 Kanton

Aufgabe des Kantons ist die Errichtung einer Anlauf- und Koordinationsstelle, welche sowohl die Gemeinden wie Institutionen der Suchthilfe unterstützt und berät. Der fürsorgliche Freiheitsentzug gegenüber suchtmittelabhängigen Personen ist ebenfalls eine Aufgabe des Kantons.

§ 139. Finanzierung

Die Einwohnergemeinden gewähren weiterhin Subventionen (Betriebskostenbeiträge) als Objektfinanzierung an ambulante Dienste (Beratung, Schadens- und Risikominderung, Projekte), die im Rahmen der Sozial- und Bedarfsplanung und des vorgesehenen Sozialprogrammes (Konzept) eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departementes verfügen.

Über die Sozialhilfe beteiligen sich die Einwohnergemeinden an den Kosten notwendiger Dienst- oder Sachleistungen, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können; insbesondere für den stationären Aufenthalt oder die soziale Betreuung im Rahmen medizinischer Behandlung.

8.4.8 8. Kapitel: Menschen mit einer Behinderung

Änderungen

Totalrevision der bisherigen Bestimmungen: Die Bestimmungen des geltenden kantonalen Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (früher Jugendheimgesetz)¹ erweisen sich als veraltet. Im Laufe der Zeit ergab sich über unverbindliche Kann-Bestimmungen ein Sammelsurium von Leistungen an verschiedenste soziale Institutionen mit einer Vielzahl von Subventionierungsmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit dem neuen eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz², dem geplanten neuen Finanzausgleichs Bund - Kantone (NFA) und dem Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung sind diese Bestimmungen umfassend zu revidieren. Die Bestimmungen über die Früherfassung und Sonderschulung von Kindern sollen aber mit einer besonderen Regelung in das Volksschulgesetz überführt werden.

IV-Berechtigung als Anknüpfungspunkt: Soweit es um wirtschaftliche Hilfe geht, knüpft hier das Sozialgesetz an der IV-Berechtigung an. Soziale Institutionen müssen unter diesem Titel vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt sein. Wer keine Leistungen der Invalidenversicherung bezieht oder als Institution keine Bundesanerkennung nachweist, kann sich nicht auf diesen Gesetzesteil berufen, da im dadurch die Anspruchsvoraussetzung fehlt. Faktisch resultieren daraus zum heutigen Zeitpunkt nur noch bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen für die Sonderschulung i.w.S., die Tätigkeit in Werkstätten und den Aufenthalt in Wohnheimen.

¹) BGS 837.11.

²) SR 151.3.

Rechtsanspruch: Ein Schwerpunkt der Revision liegt aber darin, Menschen mit Behinderungen einen formellen und materiellen **Rechtsanspruch** auf finanzielle Bedarfsleistungen zu gewähren, sofern sie notwendige Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Sonderschulungen oder stationäre Aufenthalte in anerkannten Institutionen nicht oder nur teilweise bezahlen können. Die Revision berücksichtigt dadurch auch die möglichen Folgen des geplanten Neuen Finanzausgleiches Bund- Kantone (NFA), gilt aber unabhängig davon.

Exkurs: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) Bund - Kantone

Einleitung

Zu den Bereichen, welche neu in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen, gehören auch die Behinderteneinrichtungen (Wohnheime und Tagesstätten (neuer Art. 112b Abs. 2 BV) und die Sonderschulung (neuer Art. 62 Abs. 3 BV').

Behindertenbereich bzw. -einrichtungen

Nach dem neuen Artikel 112b BV¹ fördert der Bund die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, indem er Geld- und Sachleistungen ausrichtet. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden. Demgegenüber sollen die Kantone die Eingliederung behinderter Menschen fördern, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Die IV zieht sich aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb von Institutionen zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Dabei haben die Kantone das Angebot so auszugestalten, dass es den im vorgesehenen Rahmengesetz des Bundes als Minimalstandards formulierten Eingliederungszielen gerecht wird. Diese umfassen:

Formelle Eingliederungsziele: Die Kantone verfügen spätestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA über ein rechtsverbindliches Konzept, das zumindest die Elemente Bedarfsanalyse, angestrebter Sollzustand (quantitativ und qualitativ), Qualitätssicherungssystem, interkantonale Zusammenarbeit und Umsetzungsplan enthält. Bei den von den Kantonen verfügten Massnahmen zur Umsetzung der Konzepte ist für die Betroffenen, Institutionen und legitimierten Organisationen ein kantonaler Instanzenzug vorzusehen. Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Vertretung sind zwingend schriftlich über ihre Rechte zu informieren.

Materielles Eingliederungsziel: Jede Person mit Behinderung (im Sinne des IVG) erhält unabhängig von ihrem Wohnort in den Lebensbereichen «Wohnen», «Bildung», «Arbeit und Beschäftigung» sowie «Soziale Kontakte und Freizeit» unter Wahrung des Grundsatzes der Integration und der Selbstbestimmung eine ihm angemessene und wirtschaftlich vertretbare Förderung und Betreuung. Ein aus Vertretern von Bund, Kantonen und Behindertenorganisationen bestehendes Fachgremium begutachtet die kantonalen Konzepte, insbesondere die Frage, ob die Eingliederungsziele des Bundes erfüllt werden. Der Bund genehmigt die Konzepte auf der Basis der Begutachtung durch das Fachgremium. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet, welcher künftig eine grosse Bedeutung zukommt. Auf diese Weise werden Nutzung und interkantonale Planung der Plätze und Institutionen geregelt. In Kombination mit der revidierten und mit Planungs- und verstärkten Koordinationskompetenzen ausgestatteten neuen Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), welche die bisherige Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) ablöst, wird den Kantonen ein wirksames Instrument zur Verfügung stehen. Der Kanton Solothurn will dieser neuen Vereinbarung beitreten.

Die Gleichbehandlung behinderter Personen wird - soweit nötig - durch die vom Bund festgelegten Eingliederungsziele gewährleistet. Mit einer Übergangsregelung werden die

¹⁾ SR 101.
²⁾ SR 101.

Kantone verpflichtet, den Institutionen die bisher von der IV geleisteten Beiträge an den Betrieb nach bestehendem Berechnungssystem so lange auszurichten, bis die Anforderungen des geplanten Rahmengesetzes erfüllt sind, mindestens jedoch während drei Jahren.

Sonderschulbereich

Im neuen Artikel 62 Absatz 3 BV wird festgehalten, dass die Kantone wie für den Grundschulunterricht für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben. Damit wird ein gegenüber den Kantonen bestehender Individualanspruch aller behinderten Kinder und Jugendlichen auf Sonderschulung für eine optimale Förderung und Schulung garantiert.

Die IV zieht sich neu aus der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen, wobei die Kantone zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet sind. Der gegenüber den Kantonen bestehende Individualanspruch auf Sonderschulung wird neu bundesverfassungsrechtlich abgestützt. Die Kantone finanzieren die Sonderschulung integral, d.h. sie kommen sowohl für die individuellen als auch für die kollektiven Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen resp. an entsprechende Institutionen auf.

Die heutige, oft künstliche Trennung zwischen IV-berechtigten und nicht-IV-berechtigten Schülern und Schülerinnen fällt – soweit es den schulischen Bereich betrifft - dahin und der integrative Ansatz zur Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten kann verwirklicht werden. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung.

Künftig wird auch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) – teilweise in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) – als Dienstleistungskonferenz der Kantone vermehrt Aufgaben zu übernehmen haben. So werden auf der Basis der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (Schulkonkordat) die Detailbedingungen für bilaterale, regionale und gesamtschweizerische Zusammenarbeitsformen zu entwickeln sein, um auch in finanzieller, konzeptioneller und heilpädagogischer Hinsicht optimale Schulungsangebote sicherstellen zu können. Für den interkantonalen Lastenausgleich (insbesondere bezüglich des Ausgleichs allfälliger Defizite) kommt dabei auch der Interkantonalen Heimvereinbarung (neu: Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) eine verstärkte Bedeutung zu.

Bereits im Hinblick auf die ab 2004 beginnende Umsetzung des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes¹ (Art. 20 BehiG) wird sich die Zusammenarbeit von Sonderschule und Regelschule verstärken.

Kanton und Gemeinden sind übrigens bereits nach der geltenden Bundesverfassung² verpflichtet, im Bereich des Grundschulunterrichts jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten zu schulen. Für 100% aller Kinder stellen die Einwohnergemeinden und Kantone so seit Jahrzehnten entsprechende Schulangebote zur Verfügung und passen diese laufend sich verändernden Rahmenbedingungen an. Im Kanton Solothurn kommen Einwohnergemeinden und Kanton für 95% der Schüler und Schülerinnen für die Kosten auf. Es kann deshalb begründet davon ausgegangen werden, dass die Einwohnergemeinden und der Kanton im Rahmen der neuen Aufgabenteilung auch in der Lage sein werden, für die 5% derjenigen Kinder, die eine Sonderschulung brauchen, mit ähnlicher Sorgfalt und Verantwortung spezialisierte Angebote weiterzuführen, fehlende neu zu schaffen und sie zu finanzieren.

¹) SR 151.3.

²) SR 101.

Entgegen dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage wird hier nun aber beantragt, die Sonderschulung im Volksschulgesetz zu regeln (vgl. § 141).

Schlussfolgerung

Damit wird der Nachweis erbracht, dass auch bei einer "Kantonalisierung" des Behinderten- und Sonderschulbereiches das Angebot nicht nur erhalten, sondern verbessert und die finanzielle Sicherung als Rechtsanspruch ausgebaut wird.

Grundlagen und Grundsätze

Für Menschen mit Behinderungen, beziehungsweise mit Funktionsbeeinträchtigungen oder im Bildungsbereich mit Teilleistungsschwächen, geht es darum, das „Normalisierungsprinzip“ umzusetzen, nämlich darum:

- Teilhabe zu verwirklichen
- Gleichstellung durchzusetzen
- Selbstbestimmung zu ermöglichen

Abgestellt wird dabei auf das eidgenössischen Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft (Behindertengleichstellungsgesetz) ¹.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das „Normalisierungsprinzip“ , vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auch verlangt, dass allfällige Privilegierungen abgebaut werden, welche sich nicht kausal auf die Funktionsbeeinträchtigung oder den Schwächezustand , sondern auf das „Behindert-Sein“ an sich zurückführen lassen.

Einwohnergemeinden und Kanton werden im Sozialgesetz verpflichtet, der besonderen Stellung von Menschen mit Behinderungen und Bedarf auf Sonderschulung in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.

§ 140. Ziel und Zweck

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden; setzen Massnahmen um, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig zu wohnen, sich frei zu bewegen, Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung auszuüben. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf erwachsene Menschen, wie dies auch aus dem nachfolgenden Paragraphen deutlich wird.

§ 141 Früherfassung und Sonderschulung für Kinder und Jugendliche

Die Massnahmen und Leistungen für die Früherfassung und die Schulung von behinderten Kindern und Jugendlichen soll im Volksschulgesetz geregelt werden. Bis diese Gesetzesänderung beschlossen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG)² weiter.

§ 142. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene

Der Kanton sichert für erwachsene Menschen mit Behinderungen Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

Bis zum Inkrafttreten der NFA bleibt die Finanzierung dieser Institutionen wie bisher. Bereits unter der geltenden Rechtslage werden die finanziellen Leistungen an die IV-Berechtigung, beziehungsweise –Anerkennung geknüpft; zumindest im Erwachsenenbereich ist damit die Umstellung von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vollzogen.

¹) SR 151.3.
²) BGS 837.11.

Wegen der Subjektfinanzierung ist auch die Präzisierung wichtig, dass in diesen Institutionen als Menschen mit einer Behinderung einerseits Personen gelten, deren Behinderung nach der Gesetzgebung des Bundes über die Invalidenversicherung einen Rechtsanspruch auf Leistungen der IV begründet sowie auf Personen im Rentenalter der AHV, die im Zeitpunkt des Heimeintritts einen Anspruch auf eine IV-Rente gehabt haben.

8.4.9 9. Kapitel: Pflege

Änderungen

Neu wird der Bereich Pflege, verstanden als umfassende Aufgabe der ambulanten und stationären Grundversorgung, eingeführt.

Auch wenn die Pflege eine Schnittstelle von Gesundheits-, Alters- und Sozialpolitik bildet, rechtfertigen die überwiegend sozialen Komponenten im Bereich der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Langzeitpflege deren Verankerung im Sozialgesetz und nicht im Gesundheitsgesetz.

Hinzu kommt, dass die Pflege – ausserhalb der Spitalpflege - als klassisches Leistungsfeld ausschliesslich den Einwohnergemeinden zugewiesen ist.

Die bisherigen Regelungen der Langzeitpflege (Heime) werden weitergeführt. Ausdrücklich wird aber auf den Begriff „Altersheim“ verzichtet. Es gehört nicht mehr zu den öffentlichen Aufgaben, „Pensionen“ ohne Anknüpfung an einen Schwäche- oder Pflegezustand mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Grundlagen und Grundsätze

Im vorliegenden Kapitel werden die bisherigen Bestimmungen aus der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz¹ über die ambulante Pflege zu Hause und die geltende Alters- und Pflegeheimgesetzgebung² über die stationäre Langzeitpflege und Betreuung vereinigt und wesentlich gestrafft. Ermöglicht wird die Straffung durch die Übernahme und gleichzeitige Anpassung zahlreicher geltender Bestimmungen (z.B. über die Bewilligung, Taxgestaltung, Heimplanung etc.) in den allgemeinen Bestimmungen des 1. Titels.

§ 143. Ziel und Zweck

Mit der Zielbestimmung wird die soziale Stossrichtung der Pflege verdeutlicht. In der ambulanten Pflege steht die möglichst selbständige Lebensführung von Menschen mit einem Schwächezustand in ihrer gewohnten Umgebung im Vordergrund. In der stationären Langzeitpflege soll den betroffenen Menschen ein ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation entsprechendes normales und aktives Leben ermöglicht werden. Die Formulierung stellt überdies einen qualitativen Massstab dar, der im Rahmen von Qualitätsförderungsmassnahmen überprüfbar wird. Die Zielbestimmung enthält gleichzeitig die Organisationsvorschrift, wonach die Einwohnergemeinden für das Angebot von ambulanten Diensten und Pflegeheimen sorgen. Die Einwohnergemeinden sorgen also für eine ausreichende Grundversorgung mit ambulanten und stationären Langzeit-Pflegediensten.

§ 144. Ambulante Dienste

Entsprechend der Stufenfolge von Massnahmen, dem Subsidiaritäts- und Normalisierungsprinzip werden neu vor den stationären Langzeitpflegeeinrichtungen an erster Stelle die ambulanten Dienste aufgeführt. Die ambulante Pflege räumt dem einzelnen Menschen in der Regel grössere Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten ein als es die Pflege in einem „Kollektiv“ vermag.

Bei den ambulanten Diensten zu Hause wird zwischen Basisdiensten, für welche die Einwohnergemeinden einen obligatorischen Grundversorgungsauftrag erhalten, und ergänzenden Diensten, welche das Grundangebot abrunden und freiwillig erbracht werden können, unterschieden. Mit dieser Aufteilung wird aufgezeigt, was nötig und was wünschbar ist, um eine gute ambulante Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Als absolut notwendig hat die Grundversorgung mit den obligatorischen Basisdiensten der Grund- und Behandlungspflege

¹) BGS 832.13.

²) BGS 838.11.

sowie der Haushilfe zu gelten. Auf diese Dienste besteht ein Anspruch, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Basisdienste müssen, soweit es sich um anerkannte Pflegeleistungen nach Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege - Leistungsverordnung, KLV)¹⁾ handelt, von den Krankenversicherern übernommen werden. Haushilfe und Betreuung sind über die Ergänzungsleistungen und nötigenfalls von der Sozialhilfe mit zu finanzieren. Zu den wünschenswerten Massnahmen, als Ergänzung und Abrundung eines umfassenden Angebotes, zählen die freiwilligen ergänzenden Dienste, die trotz Nennung der wichtigsten Tätigkeiten nicht abschliessend geregelt werden, um Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

§ 145. Stationäre Pflege

Im stationären Bereich ist die Führung reiner Altersheime nicht mehr vorgesehen. Die Einwohnergemeinden haben jedoch dafür zu sorgen, dass Heime für pflegebedürftige Menschen betrieben werden.

Die Langzeitpflege bzw. die Pflegeheime werden von den von der IV mit finanzierten Behinderteninstitutionen (§ 142) abgegrenzt. Entsprechend dieser Unterscheidung sorgt der Kanton damit zusammen mit der Invalidenversicherung grösstenteils für die Betreuung von Menschen mit einer Behinderung, während die Einwohnergemeinden für die Pflege und somit faktisch schwergewichtig für die Alterspflege zu sorgen haben. Immerhin finanzieren Bund und Kanton über die EL einen bestimmten Prozentsatz der Pflegekosten mit.

Die Finanzierung der Langzeitpflege ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Sozialgesetzes wie folgt gesichert: Die Institution (Pflegeheim oder Spitexorganisation) legt gestützt auf die §§ 51 und 52 ihre Taxen fest. Diese beruhen grundsätzlich auf einer Vollkostenrechnung. Die pflegebedürftige Person schuldet grundsätzlich die volle in Rechnung gestellte Taxe (§ 53 Abs.1). Davon werden aber dann die Leistungen der Krankenversicherung in Abzug gebracht (§ 53 Abs. 2). Ist die betreffende Person nicht in der Lage, den Restbetrag durch ihre Eigenmittel, insbesondere auch nicht mit ihren Renten der 1. und 2. Säule vollständig zu bezahlen, hat sie gestützt auf § 82 Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Sollte auch diese Leistung nicht ausreichen, um die Taxen vollständig zu bezahlen, besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe (§§ 10 und 148).

8.4.10 10. Kapitel: Bestattung

Änderung

Die geltende regierungsrätliche Verordnung über das Bestattungswesen mit ihren teilweise detaillierten Regelungen soll aufgehoben werden. Das Bestattungs- und Friedhofswesen soll vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fallen. Daher genügen einige Rahmenbestimmungen.

Die Einwohnergemeinden ermöglichen eine schickliche Bestattung und erlassen zu diesem Zweck ein Bestattungs- und Friedhofreglement. Sie sorgen für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten.

§ 146. Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, eine schickliche Beerdigung zu gewährleisten. Können allfällige Kosten nicht dem Nachlass belastet werden, sind sie von der jeweiligen Einwohnergemeinde zu übernehmen und können nicht als Sozialhilfeleistungen abgerechnet werden.

§ 147. Einwohnergemeinden

Es wird auf den Gesetzestext verwiesen.

¹⁾ SR 832.112.31.

8.5 5. Titel: Sozialhilfe

Änderungen

Das geltende Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989 erweist sich in den Grundzügen nach wie vor als modern, so dass kein Bedarf für grössere Änderungen besteht. Neben einer Straffung und gewissen Akzentverschiebungen soll mit Bezug auf die Bemessung der Sozialhilfe neu grundsätzlich auf die SKOS-Richtlinien verwiesen werden.

Der Unterstützungswohnsitz wird innerkantonal analog dem interkantonalen Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹ geregelt. Damit wird ein Auseinanderklaffen der Zuständigkeiten selbst für den Fall einer Teilrevision des ZUG verhindert.

Neu statuiert wird das Prinzip Gegenleistung. Ausdruck des Gegenleistungsprinzips bilden zum einen individuelle Zielvereinbarungen, welche im Sinne eines Hilfeplans vereinbart werden, und zum andern berufliche und soziale Integrationsmassnahmen, die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen angerechnet werden können. Das Gegenleistungsprinzip zeigt sich letztlich auch in der Rückerstattung, indem der Sozialhilfeleistung grundsätzlich Bevorschussungscharakter zukommt.

Bei den Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit soll der Kanton künftig sowohl die Kosten aus strafrechtlichen Massnahmen als auch jene aus dem Strafvollzug finanzieren. Zudem wird verdeutlicht, dass die Kosten von Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalten von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch, im Gegensatz zu Menschen mit einer Behinderung, welche von der IV anerkannt ist, als Sozialhilfeleistung gelten.

Die Rückerstattung wird in den allgemeinen Bestimmungen des 1. Titels geregelt. Danach wird neu auch für die Leistungen der Sozialhilfe die Verjährung neu auf 10 Jahre festgelegt. Zudem wird die Eigen- bzw. Gegenleistungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen bei der Rückerstattung berücksichtigt werden können. Im Gegensatz dazu werden grundpfandrechtl. sichergestellte Rückerstattungsansprüche nicht mehr verjähren, da der Ausrichtung von Sozialhilfe ein zum damaligen Zeitpunkt nicht realisierbares Vermögen zugrunde lag.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll sich grundsätzlich nach den Richtlinien der schweizerischen Konferenz öffentlicher Sozialhilfe (SKOS) richten.

Die Organisation ist in den allgemeinen Bestimmungen des 1. Titels geregelt und erfährt gegenüber dem geltenden Recht keine wesentlichen Änderungen. Die Einwohnergemeinden beschliessen und vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Der Kanton bleibt weiterhin zuständig für den interkantonalen und bilateralen Verkehr nach ZUG und Fürsorgeabkommen, für das Geltendmachen der Verwandtenunterstützung und Rückerstattung, für den Vollzug des Lastenausgleichs und den Rechtsschutz.

Bis heute wird das eidgenössische Asylgesetz² – zumindest im Sozialbereich – direkt und aufgrund von Regierungsratsbeschlüssen vollzogen. Es rechtfertigt sich, dafür neu gesetzliche Rahmenbestimmungen zu verfassen.

Grundlagen und Grundsätze

Der Entwurf sieht gegenüber dem geltenden Sozialhilfegesetz³ eine wesentliche Straffung vor. Zum einen können die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz sowie die Rückerstattung vereinfacht werden, zum andern werden Regelungen mit eher programmatischem Charakter nicht mehr aufgeführt. Dazu gehören namentlich die

¹) SR 851.1.

²) SR 142.31.

³) BGS 835.221.

Bestimmungen über die generelle Hilfe und die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Gesetzgeberisches Ziel war, die unabdingbaren Kernpunkte (Essentialia) zu regeln.

Übergeordnete Zielsetzungen, allgemeine Grundsätze, Verfahrensbestimmungen und die Organisation sind in den allgemeinen Bestimmungen des Sozialgesetzes geregelt. Dazu gehören namentlich die Förderung der Selbsthilfe sowie Bestimmungen zu Datenschutz und Amtsgeheimnis. In den Schlusstiteln finden sich die Regeln über den Rechtsschutz und die Verfahrensbestimmungen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

Die Prävention wird für sämtliche Bereiche des Sozialgesetzes im 2. Titel geregelt.

8.5.1 1. Kapitel: Grundsätze

§ 148. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Sozialhilfe bilden die Existenzsicherung, die Förderung der Selbständigkeit und die Integration. Die Formulierung lehnt sich an das aargauische Sozialhilfe- und Präventionsgesetz an. Die Existenzsicherung ist als eher statischer, die Integration eher als dynamischer Auftrag formuliert. Gegenüber dem geltenden Sozialhilfegesetz², wo Sozialhilfe auch als Vorsorge zu erbringen ist, wird die Anwendung ausdrücklich auf soziale Notlagen limitiert, um zu dokumentieren, dass die Sozialhilfe im Bereich der sozialen Sicherheit das letzte, aber unabdingbare Auffanggefäss ist.

Für die Sozialhilfe an ausländische Staatsangehörige gilt - mit Ausnahme der asylsuchenden, schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung - grundsätzlich das Gleichbehandlungsgebot.

§ 149. Individualisierung und Gegenleistung

Nach dem in der Sozialhilfe geltenden Individualisierungsgrundsatz ist den persönlichen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. Dieses Prinzip ist bereits im geltenden Gesetz geregelt und gilt als unabdingbar für einen erfolgreichen Hilfeprozess

Das Prinzip der Gegenleistung wird neu verankert. Es wirkt der Anspruchs- und Versorgungsmentalität entgegen und rückt die Selbst- und Mitverantwortung in den Vordergrund. Sozialhilfeabhängigkeit soll nicht als Dauer- und damit Normalzustand begriffen werden. Vielmehr ist Sozialhilfe als dynamischer Hilfeprozess zur Stärkung der eigenen Ressourcen, der Beseitigung von Defiziten und zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung zu begreifen. Die Verstärkung des Gegenleistungsgedankens wirkt damit auch passiven Tendenzen entgegen, einerseits der „Armutsfalle“, aber auch der Verwaltungsmentalität, welche Sozialhilfe nur auf das Auszahlen von Sozialhilfeleistungen reduziert.

Mit Zielvereinbarungen und Integrationsmassnahmen wird der dynamische Teil der Sozialhilfe, welcher letztlich die Ablösung von der Sozialhilfe und die Selbständigkeit wieder herstellen will, hervorgehoben. Die Zielvereinbarungen verpflichten sowohl die betroffene Person als auch die Sozialhilfeorgane zu einem aktiven Tun, eine Standortbestimmung vorzunehmen und einen Hilfeplan hin zur Wiedererlangung der Selbständigkeit zu entwickeln. Anhand des Hilfeplans sollen Fort- und allfällige Rückschritte überprüft und allenfalls neue Ziele daraus abgeleitet werden.

8.5.2 2. Kapitel: Massnahmen und Leistungen

¹) BGS 124.11.
²) BGS 835.221.

§ 150. Dienstleistungen

Die Regelung wird aus dem geltenden Sozialhilfegesetz übernommen. Die persönliche Hilfe in Form von Information, Beratung, Betreuung und Vermittlung von Diensten ist weiterhin neben der wirtschaftlichen Hilfe der wichtigste Pfeiler einer erfolgversprechenden Sozialarbeit. Im Zusammenhang mit dem Gegenleistungsprinzip und Zielvereinbarungen wird die Bedeutung der persönlichen Hilfe noch wichtiger.

Nachdem Sozialhilfe sich nicht in der eher statischen Existenzsicherung erschöpfen, sondern einen dynamischen Hilfeprozess einleiten soll, mit dem Ziel, den von Armut betroffenen Menschen zu einer eigenwirtschaftlichen Lebensführung zu befähigen, bilden Integrationsmassnahmen ein unabdingbares Instrument zur Ausbildung und Weiterentwicklung von Fertigkeiten. Es werden berufliche und soziale Integrationsmassnahmen definiert, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Während im Bereich der beruflichen Massnahmen bereits einiges getan wird, wird den sozialen Integrationsmassnahmen in Zukunft grössere Bedeutung zukommen, weil auch Familien- und Freiwilligenarbeit eine wichtige Funktion erfüllen.

Gleichzeitig stehen Integrationsmassnahmen in einem engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Gegenleistung, wonach aktive Arbeit und Bemühungen um Integration als Eigen- und Gegenleistung bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe einen Anreiz bilden und daher angemessen berücksichtigt werden sollen. In der Praxis sind dabei entweder die Richtlinien der SKOS heranzuziehen oder der Regierungsrat kann besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Eigenleistungen erlassen.

§ 151. Sach- und Geldleistungen

Auch diese Regelung ist dem geltenden Sozialhilfegesetz entnommen. Unbestritten ist, dass die Sozialhilfe ein Leben in Würde ermöglichen soll. Die Existenzsicherung deckt somit nicht nur den Grundbedarf, sondern umfasst auch die Teilhabe am sozialen Leben. Das Pfändungs- und Verrechnungsverbot sowie das Verbot, Sozialhilfe zur Schuldentilgung zu verwenden versteht sich von selbst, da die wirtschaftliche Sozialhilfe die unmittelbare Existenzsicherung bezweckt. Allerdings unterliegt die Sozialhilfeleistung aufgrund dieser Stossrichtung richtigerweise der Rückerstattungspflicht und hat damit Vorschusscharakter. Wer innerhalb einer bestimmten Zeit in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, soll diesen „Vorschuss“ zurückerstatten.

§ 152. Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit

Während bei den vormundschaftlichen Massnahmen in der Regel die kommunalen Vormundschaftsbehörden die Massnahmen anordnen und via Sozialhilfe auch finanzieren, obliegt die Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen den Gerichten, deren Finanzierung aber den Einwohnergemeinden. Da es sich bei strafrechtlichen, stationären Massnahmen meist um kostenintensive Massnahmen handelt und den Einwohnergemeinden aufgrund der Gewaltentrennung keinerlei Mitspracherecht bei der Frage der Anordnung der Massnahme bzw. bei der Wahl der Institution zugestanden werden kann, wird die heute geltende Finanzierungsverpflichtung von den Einwohnergemeinden als unbefriedigend und rein nachvollziehend empfunden. Tatsächlich hängt die Frage der Anordnung einer Freiheitsstrafe bzw. einer strafrechtlichen Massnahmen in der Praxis nicht selten auch von Zufälligkeiten ab. An sich gibt es keinen objektiven Grund für das Auseinanderklaffen von Anordnungs- und Finanzierungskompetenz. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen neu allein dem Kanton zu überbinden. Die damit zusammenhängende Verschiebung bei den Gesamtaufwendungen von Kanton und Einwohnergemeinden für die soziale Sicherheit im Umfang von rund 8-9 Mio. Franken kann beim Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen ausgeglichen werden.

§ 153. Rechtsnatur von Geldleistungen der Sozialhilfe

Da es sich bei der Sozialhilfe auf Seite der Sozialhilfebehörde nicht um einen Akt der Gnade und auf Seite der sozialhilfebeziehenden Person nicht um einen Zustand der Dauerversorgung handelt, versteht sich der Bevorschussungscharakter der Sozialhilfe von selbst. Dem

Gegenleistungsgedanken immanent ist der Gedanke des Gebens und Nehmens, worin letztlich auch die Rückerstattungspflicht begründet liegt.

§ 154. Richtlinien für die Bemessung

Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz öffentlicher Sozialhilfe (SKOS) bilden ein taugliches Arbeitsinstrument, haben sich in der Praxis bewährt und sind inner- und ausserkantonale weitgehend anerkannt. Mit der Anwendung der SKOS-Richtlinien wird ein wichtiger Beitrag zur interkantonalen Harmonisierung im Bereich Sozialhilfe geleistet und das Problem der Ungleichbehandlung in ZUG-Fällen ausgeschaltet. Die SKOS-Richtlinien werden stetig weiterentwickelt.

So wurden sie kürzlich in dem Sinne geändert, dass das Gegenleistungsprinzip stärker betont wird. Damit wird faktisch auch die bisher im Kanton Solothurn geltende generelle Kürzung um 10% gegenüber den SKOS-Richtlinien obsolet. Trotzdem soll die Möglichkeit offen bleiben, dass der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen kann, wenn er dies als angezeigt erachtet.

§ 155. Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung

Die Regelung ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips und dem geltenden Sozialhilfegesetz¹ entnommen. Mit der Leistung der subsidiären und rückerstattungspflichtigen, wirtschaftlichen Sozialhilfe einher geht die Verpflichtung, vermögensrechtliche Ansprüche abzutreten und nicht realisierbare Vermögenswerte sicher zu stellen. Bei Vorschussleistungen im Hinblick auf Sozialversicherungsleistungen und anderer Leistungen Dritter soll das vorschussleistende Gemeinwesen eine direkte Auszahlung verlangen können.

§ 156. Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflichten

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungsleistungen gehen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom Anspruch her ebenfalls vor, sind in der Praxis aber oft nicht rechtzeitig liquid, so dass das unterstützende Gemeinwesen diese Ansprüche letztlich geltend machen muss. Im Fall der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, obliegt diese Aufgabe der Einwohnergemeinde, im Fall der Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 ff. ZGB dem Kanton. Diese Aufgabenteilung rechtfertigt sich, weil die materiell-rechtlichen Voraussetzungen im ZGB unterschiedlich geregelt sind und die Verwandtenunterstützung aufgrund ihrer geringeren Akzeptanz problembehafteter ist.

Die Aufgabenteilung, wonach die Einwohnergemeinden die Unterhaltspflicht der Eltern und der Kanton die Verwandtenunterstützungspflicht geltend macht, wird also weitergeführt. Obwohl die Sozialhilfe als kommunales Leistungsfeld definiert ist und damit an sich die Einwohnergemeinden die Verwandtenunterstützungspflicht prüfen und geltend machen könnten, ist eine Übertragung der Aufgaben an den Kanton sinnvoll, zum einen, weil Einwohnergemeinden und ihre Sozialhilfepaxis damit nicht ins Schussfeld von Angehörigen geraten, zum andern aber auch, um eine kantonal rechtsgleiche Anwendung zu gewährleisten.

8.5.3 3. Kapitel: Leistungen bei Asyl und Flucht

Für die Sozialhilfe an ausländische Staatsangehörige gilt grundsätzlich das Gleichbehandlungsgebot. Einzige Ausnahme bildet die Sozialhilfe für asylsuchende Menschen; dies zum einen deshalb, weil die Integration wegen des vorläufigen Aufenthaltsstatus nicht zwingend ist, zum andern, weil in diesen Fällen der Bund die Pauschalansätze festlegt und vergütet. Der Asylbereich soll im Kanton Solothurn weiterhin so organisiert sein, dass die Bundesmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe ausreichen. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge Richtlinien zu erlassen.

¹) BGS 835.221.

§ 157. Aufnahme und Zuweisung von asyl- und schutzsuchenden Personen

Mit dieser Bestimmung werden die vom Bund an die Kantone und von dort wiederum an die Einwohnergemeinden delegierten Aufnahme- und Betreuungspflichten für asyl- und schutzsuchende Personen verankert. Die Zuweisung an die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen.

§ 158. Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

Für asylsuchende und schutzbedürftige oder vorläufig aufgenommene Personen ohne Aufenthaltsbewilligung vergütet der Bund den Kantonen die Sozialhilfeaufwendungen. Die Bestimmungen des Bundesrechts gehen damit im Fall dieser definierten Aufenthaltsstatus dem kantonalen Sozialhilferecht vor. Die wirtschaftlichen Leistungen an diese Personenkategorien sind damit nach Abzug der Infrastrukturkosten, grundsätzlich auf die vom Bund gewährten Pauschalbeiträge beschränkt. Für die Bestimmung der Leistungen im einzelnen wird der Regierungsrat ermächtigt, Richtlinien zu erlassen.

§ 159. Sozialhilfeleistungen an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung und an Flüchtlinge

Für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit ordentlicher Aufenthaltsbewilligung gelten die kantonalen Sozialhilfebestimmungen und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Für ausländische Reisende mit vorübergehendem Aufenthalt kommen allenfalls die Not- und Notfallunterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde zur Anwendung

8.5.4 4. Kapitel: Leistungen an Personen mit illegalem Aufenthalt

§ 160.

Personen, die sich illegal im Land aufhalten, insbesondere Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid zu einem Asylgesuch werden, bei einer Notlage nur im Rahmen der Nothilfe unterstützt, wenn die Notlage glaubwürdig nachgewiesen wird.

8.6 6. Titel: Rechtsschutz

§ 161. Rechtsmittel im allgemeinen

Das Sozialgesetz ermöglicht es, die teilweise unterschiedlichen Rechtsmittelwege zu vereinheitlichen.

Als Grundsatz richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)², sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 162. Rechtsmittel bei Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen

Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsträger (Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskassen) kann gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Organisation Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Gegen deren Einspracheentscheide und -verfügungen kann beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Das ATSG soll auch für die Kinderzulagen nach kantonalem Recht sinngemäss zur Anwendung gelangen.

§ 163. Schiedsgericht

In bestimmten Sozialversicherungsgesetzen des Bundes (IVG, KVG, UVG, MVG) sind für

¹) BGS 125.12.
²) BGS 124.11.
³) SR 830.1.

Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Leistungserbringern Schiedsgerichte vorgesehen. Wir sehen nun vor, diese Schiedsgerichte unter einem „gemeinsamen Dach“ zusammenzufassen, indem der Kantonsrat für alle Schiedsgerichte einen gemeinsamer Obmann und ein gemeinsames Sekretariat bestimmt. Dies erfordert eine Anpassung der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (vgl. § 176).

§ 164. Arbeitsgericht

Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach Art. 10 AVG¹ und dem Arbeitsverhältnis nach Art. 23 AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz)² gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte³.

§ 165. Vollstreckbarkeit

Um insbesondere für Betreibungshandlungen – auch in andern Kantonen - eine klare Rechtsgrundlage zu haben, wird ausdrücklich normiert, dass die rechtskräftigen Verfügungen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁴ gleichgestellt sind.

8.7 7. Titel: Sanktionen

In diesem Titel werden einerseits die Massnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Sozialgesetzes sowie die Strafbestimmungen bei Verletzung bestimmter Vorschriften des Gesetzes zusammengefasst.

8.7.1 1. Kapitel: Massnahmen

§ 166. Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen

Unrechtmässig, also beispielsweise durch unwahre Angaben erwirkte Geldleistungen müssen zurückerstattet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Ausrichtung einer Geldleistung an Bedingungen und Auflagen geknüpft wurde und diese trotz Mahnung nicht beachtet werden.

§ 167. Verweigerung, Kürzung oder Einstellung einer Dienstleistung oder Sozialleistung

Missachtet eine leistungsbeziehende Person ihre in § 17 enthaltenen Mitwirkungspflichten oder erbringt sie die ausdrücklich verlangten Gegenleistungen nicht, können die Leistungen verweigert, gekürzt oder sogar dauernd eingestellt werden. Diese Sanktion bedarf einer vorgängigen Mahnung.

§ 168. Entzug einer Bewilligung

Missachten Institutionen mit einer gestützt auf die §§ 21 und 22 erteilten Bewilligung die gesetzlichen Voraussetzungen oder die erteilten Bedingungen und Auflagen, kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

§ 169. Abschiebeverbot

Das jeweilige Gemeinwesen erbringt seine Leistungspflicht für die soziale Sicherheit entsprechend der Aufgabenteilung. Personen, welche um soziale Hilfen nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, das Gemeinwesen zu verlassen oder darin gehindert werden, in eine bestimmte Gemeinde zu ziehen. Verstösst ein Gemeinwesen gegen dieses Verbot, hat es die Kosten trotz Wegzug während längstens fünf Jahren zu tragen.

§ 170. Ersatzvornahme

Kommen Einwohnergemeinden ihrer Aufgabe nicht oder ungenügend nach, sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Aufgabe erfüllt wird. Diese Regelung steht bereits heute in

¹) SR 823.11.
²) SR 823.11.
³) BGS 125.61.
⁴) SR 281.1.

verschiedenen Sozialerlassen, wird hier aber nunmehr generalisiert und formalisiert. Dem Regierungsrat steht dabei eine Finanzkompetenz bis zu einer Million Franken zu.

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder vor, dass eine Einwohnergemeinde die rechtzeitige individuelle Not-, Notfall-, Soforthilfe oder allgemeine Hilfeleistung verweigert. In solchen Fällen soll nicht der Ausgang eines Beschwerdeverfahrens abgewartet werden. Vielmehr sorgt das Departement – als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz – zu Lasten der Einwohnergemeinde dringlich und vorübergehend für die erforderliche Hilfe.

§ 171. Zuweisung zu einer Sozialregion

Mit dieser Bestimmung wird den Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um die Sozialhilfe in Sozialregionen zu organisieren. Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann der Regierungsrat die säumigen Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zuweisen oder selber Sozialregionen festlegen, wenn es diese in bestimmten Gebieten überhaupt noch nicht oder nur sehr lückenhaft geben sollte.

8.7.2 2. Kapitel: Strafen

§ 172. Strafbestimmungen nach kantonalem Recht

Es mag eigenartig erscheinen, dass in einer Sozialgesetzgebung Strafbestimmungen normiert werden. Aber gerade um eine Handhabe gegen allfälligen Missbrauch zu haben, genügen Leistungskürzungen und Leistungssperren nicht. Gewisse Sachverhalte sollen, wie auch in der Bundesgesetzgebung, im Rahmen des Verwaltungsstrafrechtes – aber von den ordentlichen Gerichtsinstanzen - geahndet werden können. Die hier vorgesehenen Tatbestände, welche unter eine Strafantrohung gestellt werden, entsprechen jenen von Art. 87 und 88 AHVG. Das kantonale Strafrecht kann allerdings nur Strafantrohungen für Übertretungen und nicht für Vergehen vorsehen, also nur Haft oder Busse androhen, nicht aber Gefängnis.

§ 173. Strafbestimmungen nach Bundesrecht

Sieht das Bundesrecht, also insbesondere das Strafgesetzbuch, die Sozialversicherungsgesetze des Bundes und das Betäubungsmittelgesetz, höhere Strafen oder weitere Straftatbestände vor, so kommen diese zur Anwendung.

8.8 8. Titel: Schlussbestimmungen

§ 174. Sozialverordnung

In den Schlussbestimmungen wird der Regierungsrat ermächtigt, das Gesetz zu vollziehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Verordnungen zwar auch „entrümpelt“, aber nicht ersatzlos aufgehoben werden können. Sie werden in einem besonderen Akt zu einer **Sozialverordnung** zusammengefasst.

§ 175. Änderung bisherigen Rechts

Im **EG ZGB** wird die Rechtsgrundlage über die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen gestrichen, da sie in das Sozialgesetz aufgenommen wurde.

Aus der Straffung der bisherigen kantonsrätlichen Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz¹ und dem Suchthilfegesetz² sind einzelne Elemente daraus, inhaltlich unverändert, in die „Gesundheitsgesetzgebung“ transferiert worden, sofern diese - auch zeitlich neuen Gesetze - die entsprechenden Bestimmungen nicht parallel schon enthalten.

Im **Spitalgesetz** wurden die Normen über die ausserkantonale Hospitalisation eingefügt.

¹) BGS 832.13.
²) BGS 835.41.

Im **Heilmittelgesetz** wird ein neuer Abschnitt 5^{bis} eingefügt, der die Kontrolle der Betäubungsmittel durch das Departement des Innern, sichert. Es mag zwar auf den ersten Blick etwas eigenartig erscheinen, dass in einem „Heilmittelgesetz“ Bestimmungen über Betäubungsmittel aufgenommen werden. Da es sich aber um Anweisungen an Ärzte und Apothekerinnen handelt, erscheint die Einfügung –als „Negativ-Katalog“ - zu den Heilmitteln durchaus gerechtfertigt. Immerhin bleibt anzufügen, dass auch in der medizinischen Heilkunst Beruhigungs-, Betäubungs- oder „Aufputzmittel“, welche landläufig als Suchtmittel oder Drogen bezeichnet werden, ärztlich verschrieben werden können.

Weitere Gesetze sind inhaltlich nicht anzupassen. Allenfalls rechtfertigt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine redaktionelle Bereinigung der Gesetzessammlung.

§ 176. Änderung von Verordnungen des Kantonsrates

Gestützt auf die beantragte Zusammenfassung der Schiedsgerichte unter einem Dach, ist auch die Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung vom 22. September 1987 anzupassen.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

Standardmässig sind alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die bereits in der Bestimmung selbst genannten 12 Erlasse.

Das Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) kann noch nicht vollständig aufgehoben. Die dort enthaltenen Bestimmungen über die Früherfassung und Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen bleiben in Kraft, bis das Volksschulgesetz entsprechend geändert worden ist.

§ 178. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung der einschlägigen Bestimmungen durch den Bundesrat in Kraft.

§ 179. Geltungsdauer

Im Sozialbereich wurden in den letzten Jahren alle Gesetze befristet ("Sunset act"). Diese Massnahme kann zwar zu einer Belastung von Politik und Verwaltung führen, erhöht aber den Reformdruck. Dies verlangt von allen beteiligten Stellen aber auch ein gewisses Umdenken. Es muss keinesfalls Unvermögen sein, wenn auf den Zeitpunkt des „Verfalldatums“ keine erneuerte Gesetzgebung vorliegt. Gesetzliche Bestimmungen können sich bewähren und dem Kantonsrat steht es frei, anstelle einer Totalrevision die bisherige Gesetzgebung zu verlängern oder auf eine Weiterführung zu verzichten. Das Gesetz soll deshalb vom Kantonsrat vor Ablauf einer Geltungsdauer von 12 Jahren seit Inkrafttreten verlängert werden oder es verfällt; – für den Fall, dass das Gesetz auf 1. Januar 2007 in Kraft tritt - per 31. Dezember 2018.

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

10. Beschlussesentwurf

Sozialgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998²⁾, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907³⁾, Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977⁴⁾, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)⁵⁾, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶⁾, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991⁷⁾, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951⁸⁾, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989⁹⁾, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹⁰⁾, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹¹⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹²⁾, Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹³⁾, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁴⁾, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁵⁾, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981¹⁶⁾, Artikel 27 und 104 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992¹⁷⁾, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)¹⁸⁾, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952¹⁹⁾, Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982²⁰⁾, und Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977²¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617), beschliesst:

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ SR 142.31.
³⁾ SR 210.
⁴⁾ SR 211.222.338.
⁵⁾ SR 220.
⁶⁾ SR 311.0.
⁷⁾ SR 312.5.
⁸⁾ SR 812.121.
⁹⁾ SR 823.11.
¹⁰⁾ SR 830.1.
¹¹⁾ SR 831.10.
¹²⁾ SR 831.20.
¹³⁾ SR 831.30.
¹⁴⁾ SR 831.40.
¹⁵⁾ SR 832.10.
¹⁶⁾ SR 832.20.
¹⁷⁾ SR 833.1.
¹⁸⁾ SR 834.1.
¹⁹⁾ SR 836.1.
²⁰⁾ SR 837.0.
²¹⁾ SR 851.1.

Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Grundlagen und Grundsätze

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden verwirklichen die verfassungsmässigen Sozialziele, indem sie

- a) Armut oder soziale Notlagen verhindern, beheben oder mindern;
- b) Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unterstützen;
- c) Menschen in sozialen Notlagen helfen oder Überlebenshilfe gewähren;
- d) den Missbrauch von Leistungen nach diesem Gesetz verhindern und bekämpfen.

§ 2. Sachliche Geltung

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG),
 2. der beruflichen Vorsorge (BVG),
 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
 4. der Invalidenversicherung (IVG),
 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),
 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
 7. der Unfallversicherung (UVG),
 8. der Militärversicherung (MVG);
- b) die Ausrichtung von Kinderzulagen als kantonale Sozialversicherung;
- c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 1. den Ergänzungsleistungen (ELG),
 2. der Krankenversicherung (KVG);
- d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen:
 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter,
 2. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe,
 3. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung,
 4. Wohnen-Miete,
 5. Arbeitslosenhilfe,
 6. Opferhilfe,
 7. Suchthilfe,
 8. Menschen mit Behinderungen,
 9. Pflege,
 10. Bestattung;
- e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen.

² Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:

- a) im Gesundheitswesen;
- b) im Bereich der Bildung;
- c) im Vormundschaftsrecht;
- d) im Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 3. *Örtliche Geltung*

¹ Enthält dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung, sind seine Bestimmungen nur auf Personen anwendbar, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde des Kantons haben. Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

² Der zivilrechtliche Wohnsitz richtet sich nach den Artikeln 23 - 26 des Zivilgesetzbuches¹⁾. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie nicht nur vorübergehend verweilt, sondern während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist.

³ Der sozialhilferechtliche innerkantonale Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsort richtet sich analog nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG²⁾). Als Aufenthalt gilt dabei die tatsächliche Anwesenheit in einer Einwohnergemeinde.

2. Abschnitt: Massnahmen und Leistungen

§ 4. *Soziale Aufgaben*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden erfüllen ihre sozialen Aufgaben, indem sie der Bevölkerung Dienstleistungen der sozialen Sicherheit anbieten und individuelle und kollektive Sozialleistungen erbringen.

² Sie fördern die private soziale Tätigkeit und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit sozialen Aufgaben beauftragten Personen.

§ 5. *Dienstleistungen*

¹ Der Kanton gewährleistet und sorgt mit den Einwohnergemeinden dafür, dass Dienstleistungen der sozialen Sicherheit erbracht, finanziert und vollzogen werden.

² Dienstleistungen sind insbesondere präventive Hilfen, Beratung in Lebenslagen und persönliche Hilfen in Problemlagen.

§ 6. *Sozialleistungen*

¹ Der Kanton gewährleistet und sorgt mit den Einwohnergemeinden dafür, dass die Sozialleistungen in den jeweiligen Leistungsfeldern unter Vorbehalt der Eigenleistungen erbracht, finanziert und vollzogen werden.

² Individuelle Sozialleistungen werden als Sachleistungen oder als Geldleistungen der Sozialversicherungen, des Kantons oder der Einwohnergemeinden erbracht.

³ Kollektive Sozialleistungen werden vom Kanton oder den Einwohnergemeinden erbracht, indem sie selber soziale Institutionen betreiben oder indem sie andere Gemeinwesen oder öffentliche oder private Institutionen durch Subventionen finanziell unterstützen.

⁴ Subventionen werden als Beiträge, Darlehen, Bürgschaften und Abgeltungen gewährt.

§ 7. *Sachleistungen*

Sachleistungen sind insbesondere individuelle Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen, Heilbehandlungen (Krankenpflege), Zwangsmassnahmen, Transporte, Hilfsmittel und Naturalleistungen anstelle von Geldleistungen.

§ 8. *Geldleistungen*

¹ Geldleistungen sind insbesondere Taggelder, Renten, Erwerbsersatzleistungen, Mutterschaftsentschädigungen, Kinderzulagen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Prämienverbilligungen, individuelle finanzielle Unterstützungen in

¹⁾ SR 210.
²⁾ SR 851.1.

Lebens- und Problemlagen (Unterstützungsleistungen) sowie individuelle finanzielle Leistungen der Sozialhilfe.

² Geldleistungen der Sozialversicherungen werden an versicherte Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG¹⁾, der Anspruch auf Prämienverbilligungen nach dem KVG²⁾, dabei sind das Einkommen und das Vermögen der anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen.

³ Unterstützungsleistungen sowie Leistungen der Sozialhilfe werden vom Gemeinwesen an Menschen gewährt, deren Eigenleistungen aus Eigenmitteln, privaten und sozialen Versicherungsleistungen sowie deren Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen unzureichend sind (Bedarfsleistungen).

§ 9. Subsidiarität

¹ Eigenleistungen und Sozialversicherungsleistungen gehen Bedarfsleistungen vor.

² Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Unterstützungsleistungen gehen den Sozialhilfeleistungen vor.

³ Die Sozialhilfeleistungen sind subsidiär zu den Eigenleistungen und den andern Geldleistungen.

§ 10. Anspruch auf Bedarfsleistungen

¹ Auf Bedarfsleistungen haben Menschen einen Rechtsanspruch, wenn

- a) sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen oder
- b) sie trotz Eigenmitteln, Privat- und Sozialversicherungsleistungen, die kostendeckenden Taxen oder Gebühren einer notwendigen sozialen Dienst- oder Sachleistung, namentlich von anerkannten Institutionen nicht oder nur teilweise bezahlen können.

² Auf Sozialhilfeleistungen haben Menschen in sozialen Notlagen einen Rechtsanspruch, wenn

- a) die zumutbaren Eigenleistungen nicht ausreichen;
- b) unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten;
- c) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen besteht oder deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken.

§ 11. Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen

¹ Die Bedarfsleistungen orientieren sich grundsätzlich am individuellen Bedarf, können aber auch pauschaliert werden.

² Sie können

- a) als Geldleistung ausbezahlt, bevorschusst oder als Sachleistung gewährt werden;
- b) von einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden;
- c) zugunsten der anspruchsberechtigten Person direkt derjenigen Institution ausbezahlt werden, welche für die anspruchsberechtigte Person Leistungen erbringt.

³ Es besteht kein Anspruch darauf, dass die erforderliche Leistung in der beantragten Art erbracht wird.

§ 12. Subventionen

¹ Kanton und Einwohnergemeinden leisten anderen Gemeinwesen oder sozialen Institutionen Subventionen um

- a) präventive Massnahmen zu ermöglichen;
- b) wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienst- oder Sachleistungen zu verhelfen;
- c) den Start einer sozialen Institution zu erleichtern;

¹⁾ SR 831.30.

²⁾ SR 832.10.

d) gemeinwirtschaftliche Leistungen oder übertragene soziale Aufgaben abzugelten.

² Die Subvention ist geknüpft an:

- a) eine gesetzliche Verpflichtung;
- b) eine Bewilligung oder an
- c) einen Leistungsauftrag oder eine Leistungsvereinbarung.

³ Bürgschaften können eingegangen werden, um sozialen Institutionen Investitionen oder die Sicherung der Liquidität zu ermöglichen.

3. Abschnitt: Nachforderung und Rückerstattung von Sozialleistungen

§ 13. Nachforderung nicht bezogener Sozialleistungen

¹ Wer eine ihm gesetzlich zustehende Kinderzulage oder eine andere ihm rechtmässig zugesicherte Sozialleistung nicht oder nur teilweise bezogen hat, kann die ihm zustehende Sozialleistung nachfordern.

² Der Anspruch verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

§ 14. Rückerstattung von unerhältlichen Beiträgen nach KVG

Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen nach KVG¹⁾, sowie Verzugszinse und Betreuungskosten sind zurückzuerstatten, wenn die versicherungspflichtige Person in finanziell günstige Verhältnisse gelangt.

§ 15. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

¹ Personen, die Geldleistungen der Sozialhilfe erhalten haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, wenn sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen.

² Erben, durch ein Vermächtnis bedachte Personen sowie Begünstigte aus Lebensversicherungen sind zur Rückerstattung der von einer verstorbenen Person bezogenen Geldleistungen der Sozialhilfe verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass oder aus Begünstigungen von Lebensversicherungen geldwerte Leistungen erhalten haben.

³ Der Kanton prüft und verfügt die Rückerstattung. Die Amtschreiberei zeigt der Prüfstelle die Inventare über den Vermögensnachlass an.

⁴ Während der Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

§ 16. Verjährung und Verwirkung

¹ Die Pflicht zur Rückerstattung verwirkt nach 10 Jahren seit der letzten Leistungszahlung.

² Grundpfandlich sichergestellte Forderungen und Ansprüche auf Rückerstattung verwirken nicht.

³ Die nach § 15 Abs. 2 entstandenen Ansprüche müssen innerhalb von 2 Jahren seit dem Tod des Empfängers oder der Empfängerin der nach § 14 und § 15 Ab. 1 rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden.

⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten von gesuchstellenden und leistungsbeziehenden Personen

§ 17. Anhörung, Mitsprache und Mitwirkungspflichten

¹⁾ SR 832.10.

¹ Im Verfahren über die Ausrichtung von Sozialleistungen und über den Entscheid zu Massnahmen sind die betroffenen Menschen anzuhören.

² Soweit mit Massnahmen, Bedingungen und Auflagen in die Lebensgestaltung der betroffenen Menschen eingewirkt wird, haben diese ein Recht auf Mitsprache.

³ Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

⁴ Soweit es das Gesetz oder Auflagen und Anweisungen vorsehen, haben leistungsbeziehende Personen zumutbare Gegenleistungen zu erbringen, zumutbare Arbeit anzunehmen oder sich behandeln zu lassen.

§ 18. Auskunftspflichten

¹ Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton die für Aufsicht und für die Planung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Abklärungen zu unterstützen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, kostenlos diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern. Die Rechte Dritter sind zu wahren.

³ Gegenüber gesuchstellenden und leistungsbeziehenden Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind, soweit notwendig und verhältnismässig, zu schriftlichen Bescheinigungen beziehungsweise zur Akteneinsicht oder Herausgabe von Akten verpflichtet:

- a) Arbeitgebende sowie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über ihre Leistungen an Arbeitnehmende, beziehungsweise an Versicherte;
- b) die Stellen der AHV, IV, EL und ALV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über hängige Gesuche und Leistungen;
- c) Gläubiger und Gläubigerinnen sowie Schuldner und Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen.

§ 19. Schweigepflicht, Berufsgeheimnis und Datenschutz

¹ Wer Sozialleistungen bezieht, hat Anspruch darauf, dass sein Name und seine Lebensumstände nicht öffentlich werden. Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche Interessen.

² Behördenmitglieder und Mitarbeitende von öffentlichen Diensten und öffentlichen und privaten sozialen Institutionen sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

³ Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten unter Behörden und anderen an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Personen (Amtshilfe).

⁴ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁵ Im übrigen gilt das Informations- und Datenschutzgesetz¹⁾.

¹⁾ BGS 114.1.

2. Kapitel: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 20. Sozialplanung, Sozialprogramme und Sozialbericht

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Organen der Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

² Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand;
- b) Ziele und Prioritäten;
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse;
- d) Grundangebot und Basisqualität;
- e) notwendige Trägerschaften;
- f) weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

³ Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung.

⁴ Der Regierungsrat und die Organe der Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.

⁵ Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen erreicht worden sind und wo die Sozialplanung anzupassen ist. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht.

§ 21. Bewilligung und Aufsicht

¹ Das Departement bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die

- a) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

² Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen.

³ Die Bewilligung wird in der Regel als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

⁴ Das Departement kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern die Oberämter oder die Sozialorgane der Einwohnergemeinden ermächtigen, Bewilligungen oder Anerkennungen zu erteilen.

§ 22. Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

- a) der Bedarf entsprechend dem Sozialplan nachgewiesen ist;
- b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;
- c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
- d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, und die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
- e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

- a) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
- b) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
- c) die bauliche Gestaltung;
- d) die Betriebsführung und Organisation;
- e) die Taxgestaltung;
- f) die Versicherungen.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Bewilligung ist insbesondere zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.

§ 23. Leistungsvereinbarungen und Controlling

¹ Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

§ 24. Statistik

Kanton, Einwohnergemeinden und die nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Institutionen erheben und liefern nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten, um eine aussagekräftige Sozialstatistik und einen Sozialbericht, die Sozialforschung und wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Kanton und Gemeinden

§ 25. Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er

- a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet;
- b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt;
- c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst;
- d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt;
- e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft;
- f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert;
- g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht.

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht;
- b) Kinderzulagen nach kantonalem Recht;
- c) Ergänzungsleistungen unter Vorbehalt der Finanzierung als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden;
- d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;
- e) Wohnen-Miete;
- f) Opferhilfe;
- g) Menschen mit einer Behinderung.

³ Er fördert soziale Projekte und kann dafür Subventionen gewähren.

⁴ Er organisiert und delegiert die Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG)¹⁾

⁵ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.

§ 26. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- a) Familie, Kinder, Jugend und Alter;
- b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
- c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung
- d) Arbeitslosenhilfe;
- e) Suchthilfe;
- f) Pflege als ambulante Pflege (Spitex) und stationäre Langzeitpflege ;
- g) Bestattung;
- h) Sozialhilfe;
- i) fördern soziale Projekte und können dafür Subventionen gewähren.

§ 27. Sozialkommission und Sozialdienst

Die Einwohnergemeinden

- a) wählen eine Sozialkommission, die
 1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt,
 2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird;
- b) führen einen Sozialdienst, der
 1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen liefert,
 2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft.

§ 28. Sozialregionen

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre sozialen Aufgaben sowie die Aufgaben des Vormundschaftsrechts in Sozialregionen erbringen. Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialregionen mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen.

² Die Einwohnergemeinden müssen die Sozialhilfe in Sozialregionen erbringen.

³ Die Einwohnergemeinden können weitere soziale Aufgaben grundsätzlich nur jener Sozialregion übertragen, welcher sie für die Sozialhilfe angehören. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Sozialregionen können die Aufgaben der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sinne von § 48 übernehmen.

⁵ Sozialregionen können sich zusammenschliessen, um einzelne soziale Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

⁶ Werden Aufgaben einer Einwohnergemeinde einer Sozialregion übertragen, fallen auch die Zuständigkeiten der Sozialkommission an die Sozialregion.

2. Abschnitt: Ausgleichskasse und IV-Stelle

§ 29. Aufgaben

¹⁾ BGS 122.111.

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und die Invalidenversicherungs-Stelle (IVSTSO) vollziehen

- a) das Bundesrecht über die
 1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
 2. Invalidenversicherung (IVG),
 3. Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),
 4. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);
- b) das kantonale Recht über die
 1. Ergänzungsleistungen (ELG),
 2. Kinderzulagen,
 3. die individuelle Prämienverbilligung (KVG).

² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesorgane weitere Aufgaben übertragen.

§ 30. Rechtsform und Bundesaufsicht

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Deren Verwaltungsrat bestimmt ihren Sitz.

² Die Ausgleichskasse steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane.

³ Die IV-Stelle steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes.

§ 31. Verwaltungsrat

¹ Der Regierungsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin.

² Der Verwaltungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

³ Der Verwaltungsrat

- a) erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement;
- b) erlässt die personalrechtlichen Vorschriften;
- c) beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse, beantragt beim Bund den Stellenplan der IV-Stelle und reiht die Funktionen in das Lohnklassensystem ein;
- d) stellt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle an;
- e) wählt die Revisionsstelle der AKSO und IVSTSO;
- f) beaufsichtigt die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskassen und überwacht deren Geschäftsführung;
- g) genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der kantonalen Familienausgleichskasse;
- h) berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- i) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse;
- j) setzt die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen und die Vergütungen an die kommunalen Zweigstellen fest;
- k) kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Weisungen erteilen.

§ 32. Geschäftsleitung

Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Ausgleichskasse und der IV-Stelle werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

§ 33. Zweigstellen

¹ Die Ausgleichskasse führt Zweigstellen, erteilt ihnen Weisungen und beaufsichtigt sie.

² Sie kann mit Einwohnergemeinden und Sozialregionen vereinbaren, dass diese eine Zweigstelle führen.

§ 34. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft periodisch die Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Sie orientiert den Verwaltungsrat.

§ 35. Verwaltungskostenbeiträge

Die Ausgleichskasse erhebt Verwaltungskostenbeiträge, welche den Verwaltungsaufwand, einschliesslich der Vergütungen für die Aufgaben ihrer Zweigstellen decken:

- a) für die bundesrechtlichen Aufgaben von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;
- b) für die Kinderzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen;
- c) für die ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 36. Haftung des Kantons

¹ Die Haftung des Kantons für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben richtet sich ausschliesslich nach der Bundesgesetzgebung.

² Bei den vom Kanton der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben gilt das Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾.

3. Abschnitt: Familienausgleichskassen

§ 37. Familienausgleichskassen; Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach kantonalem Recht und nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG²⁾) festzusetzen und auszuzahlen sowie Beiträge der Arbeitgebenden sowie der hauptberuflichen Landwirte und Landwirtinnen und der mitarbeitenden Familienmitglieder zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen

- a) müssen die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.
- b) können die Auszahlung der Kinderzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.

³ Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit.

§ 38. Private Familienausgleichskassen

¹ Als private Familienausgleichskassen werden Familienausgleichskassen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) beschränkt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf den Kanton Solothurn, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende oder wenigstens 500 Arbeitnehmende angehören;
- b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.

² Der Regierungsrat anerkennt selbständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Er

¹⁾ BGS 124.21.
²⁾ SR 836.1.

hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt.

§39. Kantonale Familienausgleichskasse

¹ Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt. Er überträgt die Geschäftsführung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

² Die kantonale Familienausgleichskasse

- a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden;
- b) vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten.

§ 40. Kassenzugehörigkeit

¹ Arbeitgebende, die Mitglieder eines Berufsverbandes mit eigener privater Familienausgleichskasse sind, haben dieser beizutreten.

² Beitragspflichtige, die sowohl einem Berufsverband als auch einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Familienausgleichskasse einer der beiden Verbände angeschlossen.

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben all diejenigen beizutreten, die keiner privaten Familienausgleichskasse angehören.

⁴ Die Bestimmungen des AHVG¹⁾ über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

§ 41. Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen

¹ Die Familienausgleichskassen sind periodisch zu revidieren.

² Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu kontrollieren.

³ Die Bestimmungen des AHVG über die Kassenrevisionen und die Arbeitgeberkontrollen sind sinngemäss anwendbar.

§ 42. Berichterstattung und Aufsicht

¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstellen einzureichen.

² Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse übt die Aufsicht aus. Er

- a) entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen;
- b) genehmigt den Geschäftsbericht;
- c) berät das Departement.

4. Abschnitt: Fachstelle Arbeitslosenversicherung

§ 43. Arbeitslosenversicherung; Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton betreibt eine öffentliche Arbeitslosenkasse. Er bezeichnet eine Amtsstelle und führt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie eine Logistik-Stelle (LAM), um arbeitsmarktliche Massnahmen bereitzustellen.

² Der Regierungsrat kann Aufgaben der kantonalen Amtsstelle nach Art. 85 AVIG¹⁾ an die RAV und das LAM übertragen.

³ Für die RAV setzt der Kanton als tripartite Kommission die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) ein.

§ 44. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹⁾ SR 831.10.

¹ Jede Einwohnergemeinde führt auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt oder delegiert diese Aufgaben an die RAV oder eine andere regionale Stelle.

² Der Regierungsrat kann den Gemeindearbeitsämtern weitere Aufgaben übertragen, die mit der Anmeldung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammenhängen.

§ 45. Finanzierung

Die Finanzierung der Verwaltungskosten der AVIG-Vollzugsstellen und der arbeitsmarktlichen Massnahmen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit

§ 46. Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung

¹ Der Regierungsrat kann Verträge mit andern Kantonen abschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erbringen und die Kosten gemeinsam zu tragen.

² Der Kanton anerkennt in der Regel ausserkantonale soziale Institutionen, wenn der Träger- oder Standortkanton den Betrieb aufgrund interkantonalen Vereinbarungen oder bundesgesetzlich vorgeschriebener Listen bewilligt hat.

³ Kanton und Einwohnergemeinden ermöglichen innerkantonalen Personen den Besuch oder Aufenthalt in ausserkantonalen Institutionen, wenn

- a) kantonal entsprechende Institutionen oder Plätze fehlen;
- b) die Institution besser geeignet oder erreichbar ist oder
- c) andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 47. Innerkantonale Partnerschaft

¹ Kanton, Einwohnergemeinden, Sozialversicherungsträger und soziale Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Kanton und Einwohnergemeinden können mit Bürger- und Kirchgemeinden sowie mit privaten Organisationen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, um soziale Aufgaben zu erfüllen.

³ Die Einwohnergemeinden können einzelne soziale Aufgaben oder Leistungsfelder an den Kanton oder an soziale Institutionen oder Privatpersonen übertragen.

§ 48. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen (Intake) und besondere Stellen zur Fallführung (Case-Management), um soziale Aufgaben zu erfüllen.

² Sie können dafür mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen oder die Aufgaben den Sozialregionen übertragen.

§ 49. Freiwilligenarbeit

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die Freiwilligenarbeit und fördern die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie die Familien- und Nachbarschaftshilfe.

§ 50. Sozialrat und Fachkommissionen

¹ Der Regierungsrat kann einen Sozialrat von 9-11 Mitgliedern wählen, welche die kantonale Verwaltung, die Einwohnergemeinden, die Sozialversicherungsträger und soziale Institutionen vertreten.

² Der Sozialrat berät grundsätzliche Fragen der sozialen Sicherheit.

³ Der Regierungsrat kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.

¹) SR 837.0.

⁴ Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit ernennt der Regierungsrat ein Leitungsorgan aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden, das für Intake und Case-Management die strategischen Ziele festlegt, bei Bedarf steuernd eingreift und die operativen Probleme klärt.

4. Kapitel: Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden

§ 51. Leistungsvergütung durch Taxen

¹ Die Gemeinwesen und die anerkannten sozialen Institutionen stellen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen.

² Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) anrechenbarer Investitionen sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung) gelten als Betriebsaufwand. Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Kapitalfolgekosten und Rückstellungen fest.

³ Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Sie werden direkt der Institution ausgerichtet und vermindern die in Rechnung gestellten Taxen entsprechend.

⁴ Das Gesetz kann auch Subventionen vorsehen, welche nicht leistungsbezogen ausgerichtet werden (Objektfinanzierung).

§ 52. Genehmigung der Taxen

¹ Der Regierungsrat legt für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest.

² Das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

³ In streitigen Fällen legt das Departement die individuellen Taxen fest.

⁴ Vorbehalten bleiben Regelungen interkantonalen Vereinbarungen.

§ 53. Übernahme der Taxen

¹ Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

² Das Gemeinwesen oder die Sozialversicherung vergütet den anspruchsberechtigten Personen die Taxen ganz oder teilweise durch individuelle Sozialleistungen nach diesem Gesetz. Werden die Taxen durch die Sozialleistungen nicht vollständig gedeckt, muss die Differenz durch den Bezüger oder die Bezügerin der Leistung getragen werden.

§ 54. Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinden

¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen unter Vorbehalt von Abs. 3 in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

² Der Kanton leistet die nach dem Bundesrecht verlangten kantonalen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes.

³ Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten werden als Verbundaufgabe zu 30% vom Kanton und zu 70% von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Regierungsrat überprüft alle 4 Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kanton oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.

⁴ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden wie folgt getragen:

a) Intake über

1. die Abgeltung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn an die Zweigstellen (AHV),
2. den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL),
3. Beiträge der Einwohnergemeinden;

b) Case-Management über

1. 40% von der Arbeitslosenversicherung,
2. 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten,
3. 40% von den Einwohnergemeinden.

§ 55. Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden

¹ Folgende kommunale Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- a) Beiträge an die interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- b) Alimentenbevorschussung;
- c) Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden;
- d) Suchthilfe;
- e) Sozialhilfe.

² Der Lastenausgleich umfasst alle Geldleistungen und Rückerstattungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betriebs- und Prozesskosten.

³ Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde unter Vorbehalt von Abs. 4 selber.

⁴ Die Verwaltungskosten der Sozialregionen fallen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn

1. die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und
2. Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.

⁵ Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.

⁶ Die in den Lastenausgleich fallenden Geldleistungen und Verwaltungskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

⁷ Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Abs. 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.

§ 56. Ausgabenbewilligungen

¹ Der Kantonsrat bewilligt

- a) die erforderlichen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Voranschlag endgültig;
- b) neue einmalige Ausgaben im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

² Der Regierungsrat

- a) beschliesst jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben für Ersatzvornahmen bis zu einer Million Franken endgültig;
- b) gewährt kantonale Bürgschaften bis zu fünf Millionen Franken im Einzelfall.

³ Die Einwohnergemeinden beschliessen die Ausgaben nach den Regelungen der Gemeindeordnung.

§ 57. Gebührentarif

¹ Kantonale Gebühren werden nach dem Gebührentarif¹⁾ erhoben.

² Kommunale Gebühren sind in rechtsetzenden Reglementen der Einwohnergemeinde festzulegen.

¹⁾ BGS 615.11.

2. Titel: Prävention

§ 58. Generelle Prävention

Der Kanton bekämpft die Ursachen einer sozialen Gefährdung oder Notlage bei den einzelnen sozialen Verhältnissen, indem er

- a) Massnahmen in der Spezialgesetzgebung trifft;
- b) soziale Problemlagen thematisiert, darüber informiert und kommuniziert, sowie Kampagnen in den jeweiligen Lebenswelten durchführt;
- c) Fachstellen errichtet oder unterstützt.

§ 59. Spezielle Prävention

¹ Kanton und Einwohnergemeinden befähigen die Menschen unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihres sozialen Status zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln.

² Kanton und Einwohnergemeinden fördern in den ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Leistungsfeldern die Prävention mit geeigneten Massnahmen, indem sie

- a) die individuellen Kompetenzen im sozialen Verhalten durch Erstberatung, durch Vermittlung von Dienstleistungen sowie durch Massnahmen der Ausbildung und durch Angebote des Trainings stärken;
- b) Menschen durch Beratung, Unterstützung zur Selbsthilfe und Begleitung befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer sozialen Notlage zu befreien.

§ 60. Alkoholzehntel

Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

3. Titel: Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen

1. Kapitel: Sozialversicherungen nach Bundesrecht

§ 61. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der bundesrechtlichen Sozialversicherungen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁾ und der jeweiligen Spezialgesetzgebung des Bundes.

§ 62. Berufliche Vorsorge; Aufsicht

Das Departement führt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾.

§ 63. Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO

¹ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Der Kanton ist vor dem Erlass anzuhören.

² Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

§ 64. Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch den Kanton

¹ Die Erstellung der Spitalplanung und der Spitalliste im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)³⁾ richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes⁴⁾. Der

¹⁾ SR 830.1.

²⁾ SR 831.40.

³⁾ SR 832.10.

⁴⁾ KRB Nr. RG 112/21003 vom 12. Mai 2004 (Inkrafttreten 1. Januar 2006); BGS in Vorbereitung.

Regierungsrat erstellt die Planung und die Liste der für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassenen Pflegeheime.

² Die Prämienverbilligung im Sinne des KVG richtet sich nach den §§ 89 bis 94.

³ Das Departement nimmt die übrigen dem Kanton nach der Gesetzgebung des Bundes dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wahr, soweit diese nach § 65 nicht den Einwohnergemeinden übertragen sind. Es ist ermächtigt

- a) die notwendigen Weisungen zu erlassen;
- b) über bundesrechtliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu entscheiden.

§ 65. Vollzug durch die Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen dafür und kontrollieren, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Versicherungspflicht einhalten;
- b) informieren die Bevölkerung situativ über die Versicherungspflicht;
- c) können von jeder Person in der Einwohnergemeinde einen Versicherungsnachweis verlangen; neu zuziehende Personen haben den Nachweis innert 14 Tagen nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu erbringen;
- d) weisen versicherungspflichtige Personen ohne nachgewiesenen Versicherungsschutz direkt einem Versicherer der sozialen Krankenversicherung zu.

2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht

1. Abschnitt: Grundsatz

§ 66. Ziel und Zweck

Die Kinderzulagen bezwecken, Familien mit einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil sowie hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn mit anspruchsberechtigten Kindern finanziell zu unterstützen und zu fördern.

2. Abschnitt: Kinderzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

§ 67. Anspruch auf Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulagen werden Familien mit mindestens einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil ausgerichtet.

² Der Anspruch besteht für alle Kinder, die eine Rente nach dem AHVG¹⁾ auslösen können.

³ Der Anspruch von Arbeitnehmenden ist gegenüber den dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden geltend zu machen.

§ 68. Voraussetzungen des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des oder der Arbeitnehmenden.

² Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Kinderzulagen noch während 3 Monaten weiter auszurichten.

³ Die Kinderzulagen nach Abs. 2 werden nur ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine besondere Versicherungsleistung besteht.

¹⁾ SR 831.1.

⁴ Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft von dem oder der Arbeitgebenden mit einer Taggeldversicherung abgegolten, so ist der Kinderzulagenanspruch mitzuversichern oder selber zu tragen.

§ 69. Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung

¹ Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen, werden diese nur einem Elternteil gewährt. Der Anspruch steht zu:

- a) in der Ehe dem von der ehelichen Gemeinschaft bezeichneten Elternteil;
- b) ausserhalb der Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist.

² Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jene Person Anspruch, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

³ Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr dafür, dass die Kinderzulagen zweckmässig verwendet werden, sind diese auf begründetes Gesuch hin dem Elternteil oder jener Person oder Stelle ausbezahlt, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

§ 70. Höhe der Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat.

² Der Regierungsrat kann die Kinderzulage jährlich entsprechend der Teuerung anpassen.

³ Die volle Kinderzulage wird ausgerichtet:

- a) bei einer Erwerbsarbeit von mindestens 60 Stunden monatlich;
- b) bei Kurzarbeit im Sinne des AVIG¹⁾.

⁴ Beträgt die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden, erfolgt eine entsprechende Reduktion im Verhältnis zur ganzen Kinderzulage. Der Regierungsrat kann für alleinerziehende Arbeitnehmende und für mitarbeitende Ehegatten von Arbeitgebenden im gleichen Betrieb Ausnahmen vorsehen.

§ 71. Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird.

² Er erlischt am Ende des Monats,

- a) mit dem vollendeten 18. Altersjahr des Kindes;
- b) mit dem vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung steht.

§ 72. Anspruch bei Wohnsitz im Ausland

¹ Für Kinder, die im Ausland wohnen

- a) besteht ein Anspruch auf Kinderzulagen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- b) passt der Regierungsrat die Kinderzulage der Kaufkraft des jeweiligen Aufenthaltsstaates an.

² Vorbehalten bleiben besondere Staatsabkommen.

§ 73. Unterstellung und Beitragspflicht

Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz, mit Betrieben, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn sind den Bestimmungen über die Kinderzulagen in diesem Gesetz unterstellt und haben für die von ihnen im Kanton beschäftigten Arbeitnehmenden Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.

§ 74. Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht

¹ Von der Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen sind die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe befreit.

² Der Regierungsrat kann Arbeitgebende von der Unterstellung befreien, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und ihnen auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens

¹⁾ SR 837.0.

gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Kinderzulagen ausrichten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist die Befreiung zu widerrufen.

³ Unter gleichen Bedingungen sind Arbeitgebende ohne Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die aber im Kantonsgebiet eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmende beschäftigen, vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit, wenn der Hauptbetrieb vom entsprechenden Kanton befreit worden ist. Die Befreiung ist in diesem Falle auch gegeben, wenn der oder die Arbeitgebende weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.

§ 75. Höhe und Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.

² Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für alle ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen gleich hoch.

³ Die Beiträge dürfen den Arbeitnehmenden nicht überwältzt werden.

⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskasse abzugelten und eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden.

⁵ Die Arbeitgebenden rechnen die AHV-pflichtigen Löhne und die ausbezahlten Kinderzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse ab.

§ 76. Anwendbarkeit des AHVG

Für die Haftung der Arbeitgebenden, die Verrechnung von Zulagenansprüchen sowie für die Vergütungs- und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ sinngemäss.

3. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

§ 77. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit anspruchsberechtigten Kindern haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)²⁾.

² Sie können keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz erheben.

§ 78. Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen

¹ Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen haben Anspruch auf Kinderzulagen nach dem FLG³⁾

² Wenn sie eine gekürzte abgestufte Kinderzulagen nach FLG⁴⁾ beziehen, haben sie Anspruch auf kantonale Ergänzungskinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG⁵⁾.

³ Wenn sie keine Kinderzulagen nach FLG⁶⁾ beziehen, haben sie Anspruch auf kantonale Kinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG⁷⁾.

⁴ Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme und erlischt mit der Aufgabe einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

§ 79. Beitragspflicht, Beitritt

¹ Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die weder ganze noch abgestufte Kinderzulagen nach FLG⁸⁾ beziehen, haben Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.

² Wenn sie eine ganze oder gekürzte abgestufte Kinderzulage nach FLG¹⁾ beziehen, sind sie nicht beitragspflichtig.

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ SR 836.10.

³⁾ SR 836.10.

⁴⁾ SR 836.10.

⁵⁾ SR 836.10.

⁶⁾ SR 836.10.

⁷⁾ SR 836.10.

⁸⁾ SR 836.10.

³ Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

§ 80. Kontrolle der Unterstellung

Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Unterstellung der Landwirte und Landwirtinnen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen.

3. Kapitel: Ergänzungsleistungen

§ 81. Ziel und Zweck

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Solothurn haben im Rahmen der Bundesvorschriften Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

§ 82. Bundesvorgaben und kantonale Bemessungsgrundlagen

¹ Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG²).

² Soweit die Kantone nach ELG³) dazu ermächtigt sind, bestimmt der Regierungsrat insbesondere:

- a) die Beträge für den Lebensbedarf;
- b) die Mietzinsausgaben;
- c) die persönlichen Auslagen der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen;
- d) die Begrenzung der Kosten, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden;
- e) den anrechenbaren Vermögensverzehr;
- f) den Freibetrag für Liegenschaften nach Artikel 3c Abs. 1 Bst. c ELG⁴).

² Grundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken der leistungsbeziehenden oder einer in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person dienen, werden zum Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt.

§ 83. Anmeldung

Anmeldungen zum Bezug einer Ergänzungsleistung sind der AHV-Zweigstelle einzureichen.

§ 84. Durchführung

¹ Die Ausgleichskasse entscheidet über das Begehren in der Regel mit einer Verfügung und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich aus.

² Die Ausgleichskasse führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die ihr erwachsenen Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht über das Departement die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahres ab.

³ Die Bestimmungen zum Vollzug der AHV und IV (Organisation, Geschäftsführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit sowie Revision) sind sinngemäss anzuwenden.

§ 85. Verwaltungskosten

Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen.

¹) SR 836.10.
²) SR 831.30.
³) SR 831.30.
⁴) SR 831.30.

4. Kapitel: Prämienverbilligung und Prämienübernahme in der Krankenversicherung

1. Abschnitt: Prämienverbilligung

§ 86. Ziel und Zweck

Die Prämienverbilligung erfolgt in Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.¹⁾

§ 87. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

¹ Personen, deren Aufwendungen für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen, haben Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung, wenn sie

- a) bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind;
- b) am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

² Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Sie können eine getrennte Auszahlung verlangen.

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres.

§ 88. Anrechenbare Prämien

Der Regierungsrat legt generelle Richtprämien für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung fest. Dabei orientiert er sich an kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 89. Berechnung des Anspruches

¹ Das massgebende Einkommen basiert auf Steuerwerten der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nach kantonalem Steuergesetz²⁾ und besteht aus einem korrigierten satzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des satzbestimmenden Vermögens.

² Der Regierungsrat

- a) legt die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest;
- b) kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.

³ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

§ 90. Sonderfälle

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asyl- und schutzsuchende Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln oder ganz ausschliessen.

² Weicht das in einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann im Kalenderjahr ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

³ Entsprechen die Steuerwerte der gesuchstellenden Person offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

⁴ Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betriebskosten sind Prämienverbilligungen.

§ 91. Auszahlung

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 614.11.

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt grundsätzlich direkt an die Versicherer. Dazu nötige Datenträger dürfen hergestellt und an die Versicherer weitergegeben werden. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

² Ausnahmsweise können die Prämienverbilligungsbeiträge mittels Barzahlung, bargeldlosem Zahlungsverkehr oder in Gutscheinform (Garantieerklärung) an die Versicherten ausbezahlt werden.

2. Abschnitt: Prämienübernahme

§ 92. Zahlungspflicht der Einwohnergemeinden

¹ Unerhältliche Ansprüche der Versicherer aus Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten für zahlungsunfähige, versicherungspflichtige Personen sind von den Einwohnergemeinden zu übernehmen.

² Die Zahlungsunfähigkeit ist vom Versicherer mit einem Verlustschein zu belegen. Das Departement kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist.

³ Die Versicherer haben den Einwohnergemeinden drohende Leistungsaufschübe oder Beendigungen des Versicherungsverhältnisses vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zu melden.

§ 93. Drittauszahlung

¹ Die von den Einwohnergemeinden übernommenen Zahlungen werden ausgerichtet an:

- a) Behörden, Amtsstellen, Sozialdienste, Angehörige oder Dritte, welche Mitgliederleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Versicherten bevorschussen;
- b) Versicherer, bei denen fällige Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Versicherter ausstehen.

² Die Auszahlung kann nur so weit erfolgen, als Zahlungen, Vorschüsse oder ausstehende Prämien nachgewiesen werden.

3. Abschnitt: Finanzierung

94. Bundes- und Kantonsbeiträge

¹ Die Prämienverbilligung wird finanziert mit:

- a) Beiträgen des Bundes;
- b) Beiträgen des Kantons.

² Die Prämienverbilligung wird so festgelegt, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und des Kantons zu 100% ausbezahlt werden.

³ Der Kantonsrat kann den vom Kanton zu übernehmenden Betrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

4. Titel: Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen

1. Kapitel: Familie, Kinder, Jugend und Alter

1. Abschnitt: Familie und Kinder

§ 95. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden garantieren, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche direkt berühren, vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.

§ 96. Familienberatung

Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung.

§ 97. Förderung familienergänzender Betreuungsangebote

Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- a) für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote, wie Tagesschulen, Mittagstische, Aufgabenhilfe;
- b) für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

§ 98. Schulsozialarbeit

¹ Die Einwohnergemeinden können an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit sorgen.

² Die Schulsozialarbeit

- a) hilft mit, soziale und kulturelle Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung von Schülern und Schülerinnen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder zu bewältigen;
- b) interveniert in sozialen Krisensituationen sofort und gezielt;
- c) begleitet Schüler und Schülerinnen im Auftrag der Vormundschaftsbehörde bei befristetem Schulausschluss;

³ Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen, Eltern betroffener Kinder und Jugendlichen, Lehrpersonen, schul- und jugendpsychologischen und –psychiatrischen Diensten sowie sozialen Diensten situativ zusammen.

§ 99. Kindesschutz

¹ Die Vormundschaftsbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch¹⁾ die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

² Die Einwohnergemeinden organisieren ein ausreichendes Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen. Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote.

³ Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 100. Pflegekinder

¹ Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder).

² Die Pflegekinderaufsicht erstreckt sich über die Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege.

¹⁾ SR 210.

³ Die Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht richten sich nach der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)).

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen für Institutionen, die nach diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung einer besonderen Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstehen.

§ 101. Versicherung für Pflegekinder

¹ Pflegekinder in Heim- oder Familienpflege sind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

² Für Pflegekinder in Tagespflege ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

2. Abschnitt: Jugend

§ 102. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die besonderen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 103. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Jugendfragen

² Sie fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation indem sie insbesondere:

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen.

§ 104. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen und kann

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unterstützen;
- c) Projekte der Jugendarbeit fachlich begleiten;
- d) Projekte der Jugendkultur unterstützen;
- e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern.

§ 105. Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet werden.

² Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

³ Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

3. Abschnitt: Alter

§ 106. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die besonderen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 107. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Altersfragen.

² Sie fördern Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation, indem sie

¹⁾ SR 211.222.238.

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Kompetenzzentren für ältere Menschen schaffen.

§ 108. Kanton

Der Kanton führt eine Koordinationsstelle und kann

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation begleiten und fördern.

§ 109. Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet werden.

² Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

³ Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

2. Kapitel: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

1. Abschnitt: Alimentenbevorschussung

§ 110. Ziel und Zweck

Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, indem sein Unterhaltsanspruch subsidiär und bedarfsgerecht erfüllt wird.

§ 111. Anspruch

¹ Anspruch auf Bevorschussung haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen.

² Ist das Kind, nachdem es mündig geworden ist, noch in Ausbildung, so besteht sein Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

³ Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einer vollstreckbaren Verfügung, einem vollstreckbaren Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt sind.

⁴ Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist oder nicht festgestellt werden konnte.

⁵ Vorschüsse werden nur bezahlt für

- a) Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als 3 Monaten verfallen sind;
- b) Laufende Unterhaltsbeiträge.

⁶ Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Ausland befindet.

§ 112. Anspruchsgrenze

¹ Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche, steuerbare Einkommen

- a) des anspruchsberechtigten Kindes Fr. 12'000 nicht übersteigt;
- b) des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente Fr. 40'000 nicht übersteigt;

c) des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes des Partners oder der Partnerin des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen Fr. 40'000 nicht übersteigt, und nach dem Steuergesetz¹⁾ für den Elternteil der Familientarif zur Anwendung gelangt.

² Der Regierungsrat kann die Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklung der steuerbaren, durchschnittlichen Jahreseinkommen um 10 % nach oben oder unten anpassen.

³ Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, ist auf diese abzustellen.

⁴ Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn das Kind oder der Elternteil oder die Familie bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist.

§ 113 . Umfang des Vorschusses

¹ Der Vorschuss entspricht maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾.

² Regelmässige Teilzahlungen der unterhaltspflichtigen Person werden an den Vorschuss angerechnet.

³ Ist der Unterhaltsbeitrag noch nicht festgesetzt, so legen die Bevorschussungs- und Inkassostellen den Vorschuss im Rahmen der generellen Begrenzung einheitlich fest.

§ 114. Verfahren

¹ Die gesuchstellende Person hat glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind.

² Vorschüsse werden auf Gesuch hin verfügt.

³ Die Bevorschussungs- und Inkassostelle überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und hebt die Bevorschussung auf, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Vorschüssen nicht mehr erfüllt sind.

§ 115. Inkasso in Bevorschussungsfällen

¹ Die Bevorschussungs- und Inkassostelle treibt die bevorschussten Unterhaltsbeiträge beim Unterhaltsschuldner oder der Unterhaltsschuldnerin ein.

² Die Bevorschussungs- und Inkassostelle schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus und erwirkt Zahlungen, indem sie insbesondere:

- a) Rechtshandlungen nach dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs³⁾ vornimmt;
- b) Lohnzessionen und Direktzahlungen geltend macht;
- c) Kinderrenten der Sozialversicherungen direkt zusprechen oder überweisen lässt;
- d) Arrestforderungen von Vorsorgeguthaben nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge⁴⁾ stellt;
- e) Sicherheitsleistungen beantragt;
- f) Strafanträge wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten stellt.

³ Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen.

2. Abschnitt: Inkassohilfe

§ 116. Ziel und Zweck

Die Inkassohilfe bezweckt, den Unterhaltsanspruch des Kindes und den Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten zu vollstrecken.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ SR 831.10.

³⁾ SR 281.1.

⁴⁾ SR 831.40.

§ 117. Inkassoaufträge

¹ Auf Gesuch hin führt die Bevorschussungs- und Inkassostelle in geeigneter Weise auch das Inkasso nicht bevorschusster Kinderalimente und anderer nicht einbringbarer Unterhaltsbeiträge in der Schweiz, die einer unterhaltsberechtigten Person persönlich zustehen.

² Die Bevorschussungs- und Inkassostelle bearbeitet auch Gesuche vom und ins Ausland. Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Verbindungsstelle.

§ 118. Kostentragung

¹ Die mit dem Inkassoauftrag zusammenhängenden Vollstreckungs- und Verfahrenskosten werden von der unterhaltsberechtigten Person getragen.

² Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4% des Inkassoerfolges erhoben.

³ Die Inkassohilfe für Kinderunterhaltsbeiträge erfolgt unentgeltlich.

§ 119. Einstellung des Inkassoauftrages

¹ Der Inkassoauftrag wird eingestellt bei Rückzug des Inkassoauftrags und bei objektiver Uneinbringlichkeit, in jedem Fall aber ein Jahr nach Eingang der letzten Zahlung.

² Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, sobald die aufgelaufenen Kosten gedeckt sind.

3. Abschnitt: Organisation der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

§ 120.

¹ Der Kanton gewährt im Namen der Einwohnergemeinden die Hilfeleistung. Er kann das Oberamt mit der Hilfeleistung beauftragen.

² Die mit der Hilfeleistung beauftragte kantonale Stelle hört die kommunalen oder regionalen Sozialorgane an.

3. Kapitel: Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

§ 121. Ziel und Zweck

¹ Integration verlangt

a) von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie die geltenden Grundwerte und das demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen und bereit sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz zu integrieren;

b) von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Integration offen und tolerant unterstützen.

² Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;

b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

§ 122. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

² Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;

b) Projektbeiträge leisten;

c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;

d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

§ 123. *Kanton*

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus und kann

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen fördern;
- b) Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige unterstützen;
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit verhindern und bekämpfen.
- f) auf die Einbürgerung vorbereiten.

§ 124. *Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen*

¹ Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

² Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

§ 125. *Finanzierung*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

² Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

4. Kapitel: Wohnen und Miete

§ 126. *Preisgünstiger Wohnraum*

Die Förderung von Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie des Zugangs zu Wohneigentum, insbesondere im Interesse von Familien, allein erziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum¹).

§ 127. *Mieterschutz*

Der Regierungsrat bezeichnet nach Artikel 274 OR²) die Behörden und regelt das Verfahren zum Schutz vor Kündigungen, missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen.

5. Kapitel: Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung

§ 128. *Zusätzliche arbeitsmarktliche Massnahmen und öffentliche Arbeitsvermittlung*

¹ Wenn besondere regionale oder kommunale Interessen vorliegen, können die Einwohnergemeinden die Arbeitsvermittlung der Arbeitslosenversicherung ergänzend unterstützen und weitere arbeitsmarktliche Massnahmen treffen, die nicht oder nur teilweise von der Arbeitslosenversicherung mit getragen werden.

² Die Einwohnergemeinden können zu diesem Zweck

- a) die Ergänzungsmassnahmen selber treffen;

¹) SR 842.
²) SR 220.

- b) Subventionen an Trägerschaften von Arbeitsvermittlungen und arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren;
- c) Kosten für die Arbeitsvermittlung und Kosten und Entschädigungen aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung verrechnen.

§ 129. *Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über die im Kanton tätigen privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmungen. Er bezeichnet die Behörde, bei der das Bewilligungsgesuch einzureichen sowie die Stelle, bei der eine zu leistende Kautions hinterlegen ist.

6. Kapitel: Opferhilfe

§ 130. *Ziel und Zweck*

¹ Die Opferhilfe bezweckt die wirksame Hilfestellung für Menschen, die Opfer einer folgenschweren Straftat wurden.

² Die Opferhilfe umfasst Soforthilfe, Langzeithilfe, Entschädigung und Genugtuung sowie Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.

³ Die Massnahmen und Leistungen der Opferhilfe sowie die Zuständigkeit des Kantons richten sich nach dem Opferhilfegesetz des Bundes¹⁾.

§ 131. *Beratungsstellen der Opferhilfe*

¹ Der Kanton sorgt für eine oder mehrere fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen.

² Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt so lange verantwortlich, bis eine andere Stelle die Beratung übernimmt.

³ Die Beratungsstellen geben andern anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage Auskunft, ob eine Person von ihnen betreut wird.

§ 132. *Soforthilfe und Langzeithilfe*

¹ Die Soforthilfe wird unmittelbar nach der Straftat oder bei akut aufbrechenden Spätfolgen unentgeltlich und zeitlich befristet geleistet. Sie umfasst Erstberatung, Notfallunterbringung, Vermittlung von spezialisierten Diensten und Geldleistungen.

² Die Langzeithilfe erfolgt subsidiär sowie bedarfsabhängig und wird geleistet, solange sie notwendig ist. Sie umfasst qualifizierte Beratungen, Abklärungen und Behandlungen. Darunter fallen insbesondere medizinische, therapeutische, soziale und rechtliche Hilfestellungen.

§ 133. *Entschädigung und Genugtuung*

¹ Kann die Täterschaft die Entschädigung und Genugtuung nicht leisten, setzt das Departement die Beträge oder Vorschüsse fest und richtet sie aus.

² Ein Entschädigungsvorschuss wird an die Schlussentschädigung angerechnet.

§ 134. *Inkasso bei der Täterschaft (Regress)*

¹ Leistet der Kanton eine Entschädigung oder Genugtuung, macht das Departement die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterschaft geltend.

² Der Kanton verzichtet von Amtes wegen darauf, seine Ansprüche gegenüber der Täterschaft geltend zu machen, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Verzicht für die Wiedereingliederung notwendig ist.

¹⁾ SR 312.5.

§ 135. *Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren*

Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Strafprozessordnung.

7. Kapitel: Suchthilfe

§ 136. *Ziel und Zweck*

Einwohnergemeinden und Kanton

- a) fördern eine suchtarmer Lebensweise, die auch befähigt, sinnvoll und vernünftig mit Suchtmitteln umzugehen;
- b) bauen eine Suchthilfe auf, welche Abhängigkeiten vorbeugt und süchtig machende Einflüsse eindämmt;
- c) sorgen dafür, dass die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs vermindert werden.

§ 137. *Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante Suchthilfe angeboten wird mit
 1. Beratungs- und Unterstützungsangeboten für suchtgefährdete Menschen,
 2. flankierenden Massnahmen, insbesondere niederschwellige Angebote, welche Schaden und Risiken der Sucht mindern;
- b) teilstationäre und stationäre Suchthilfe angeboten wird, welche suchtkranke Menschen behandelt und therapiert.

§ 138. *Kanton*

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Suchthilfe und kann

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe unterstützen;
- c) Projekte der Suchthilfe fachlich begleiten und unterstützen.

² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung¹⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

§ 139. *Finanzierung*

Die Einwohnergemeinden

- a) gewähren Subventionen an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departementes verfügen;
- b) verrechnen Kosten für den stationären Aufenthalt, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung.

8. Kapitel: Menschen mit einer Behinderung

§ 140. *Ziel und Zweck*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes²⁾ Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verringern oder zu beseitigen.

¹⁾ SR 210; BGS 211.1.

²⁾ SR 151.3.

² Kanton und Gemeinden ermöglichen, dass erwachsene Menschen mit einer Behinderung in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen und Heimen diejenigen Leistungen erhalten, die ihrer besonderen Situation angepasst sind.

§ 141. Früherfassung und Sonderschulung für Kinder und Jugendliche

Das Volksschulgesetz¹⁾ regelt die Massnahmen für die Schulung und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Früherfassung von vorschulpflichtigen Kindern.

§ 142. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene

¹ Der Kanton sichert in Ergänzung der Leistungen der Invalidenversicherung für erwachsene Menschen mit Behinderungen Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

² Als Menschen mit Behinderung gelten Personen, deren Behinderung nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung²⁾ des Bundes einen Leistungsanspruch begründet sowie Personen im Rentenalter der AHV, die im Zeitpunkt des Heimeintritts einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt haben.

9. Kapitel: Pflege

§ 143. Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden, mit dem Ziel
 - 1. die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten, sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern,
 - 2. die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen,
 - 3. die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten;
- b) Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden, mit dem Ziel, den Bewohnern und Bewohnerinnen ein ihrer Persönlichkeit und ihrem Gesundheitszustand entsprechendes normales und aktives Leben zu ermöglichen.

§ 144. Ambulante Dienste

¹ Zur Grundversorgung gehören folgende Basisdienste

- a) Grundpflege und Behandlungspflege;
- b) Haushilfe.

² Ergänzende Dienste können sein:

- a) Mahlzeitendienst;
- b) Transportdienst;
- c) Begleit- und Betreuungsdienst;
- d) Entlastungs- und Vermittlungsdienst;
- e) weitere Dienst- und Sachleistungen.

³ Auf die Basisdienste hat Anspruch, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss.

§ 145. Stationäre Pflege

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ SR 831.20.

Als Pflegeheime gelten Institutionen, für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gestützt auf § 139 mitfinanziert werden.

10. Kapitel: Bestattung

§ 146 Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine schickliche Bestattung.

§ 147. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen;
- b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten;
- c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren;
- d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;

² Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn

- a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat;
- b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.

³ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

5. Titel: Sozialhilfe

1. Kapitel: Grundsätze

§ 148. Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden richten die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer sozialen Notlage befinden; sie sind zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet.

² Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration.

³ Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, sowie über vorläufig aufgenommene Personen.

§ 149. Individualisierung und Gegenleistung

¹ Sozialhilfe wird auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt und berücksichtigt angemessen die persönlichen Verhältnisse.

² Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfeschenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere darauf

- a) aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen und zumutbare Arbeit anzunehmen;
- b) an Sprach-, Fort- und Weiterbildungskursen teilzunehmen;
- c) sich an der Familienarbeit und Freiwilligenarbeit zu beteiligen;
- d) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen;
- e) die Geldleistung für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

³ Eigen- und Gegenleistungen sind bei der Bemessung der Geldleistungen angemessen zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Massnahmen und Leistungen

§ 150. Dienstleistungen

Präventive und persönliche Hilfen sind für hilfeschende Personen unentgeltlich und werden in deren Einvernehmen gewährt; dazu gehören auch Integrationsangebote, wie Qualifizierungsprogramme, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt und Beschäftigungsprogramme.

§ 151. Sach- und Geldleistungen

¹ Sachleistungen werden entsprechend den Vorgaben des Hilfeplanes angeboten.

² Die Geldleistungen decken den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglichen der hilfeschenden Person die Teilnahme am sozialen Leben. Vorbehalten bleiben Kürzungen oder Einstellungen der Leistung.

³ Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden.

§ 152. Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit

¹ Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kinderschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

² Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen.

§ 153. Rechtsnatur von Geldleistungen der Sozialhilfe

Geldleistungen der Sozialhilfe gelten als unverzinsliche rückerstattungspflichtige Bevorschussung.

§ 154. Richtlinien für die Bemessung

¹ Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen.

§ 155. Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung

¹ Geldleistungen sind davon abhängig zu machen, dass die hilfeschende Person vermögensrechtliche Ansprüche abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen, oder soweit realisierbare Vermögenswerte sich nicht grundpfandlich oder anders sicherstellen lassen.

² Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter gewährt werden, sind zurückzuerstatten, sobald diese Drittleistung ausgerichtet wird. Das vorschussleistende Gemeinwesen hat beim Dritten die direkte Auszahlung zu verlangen.

§ 156. Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflichten

¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen prozessualen Massnahmen ergreift.

² Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen prozessualen Massnahmen ergreift.

3. Kapitel: Leistungen bei Asyl und Flucht

§ 157. Aufnahme und Zuweisung von asyl- und schutzsuchenden Personen

¹ Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asyl- und schutzsuchende Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut.

² Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung

³ Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asyl- und schutzsuchende Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.

§ 158. Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts¹⁾. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen.

² Der Kanton vergütet die Aufwendungen der Einwohnergemeinden und entrichtet ihnen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten.

§ 159. Sozialhilfeleistungen an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung und an Flüchtlinge

Die Sozialhilfe an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge wird nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt.

4. Kapitel: Leistungen an Personen mit illegalem Aufenthalt

§ 160. Illegaler Aufenthalt

¹ Personen mit illegalem Aufenthalt, insbesondere auch Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, werden in Notlage nur im Rahmen einer Nothilfe unterstützt.

² Die Notlage muss glaubwürdig nachgewiesen werden.

6. Titel: Rechtsschutz

§ 161. Rechtsmittel im Allgemeinen

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation²⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾, sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Einwohnergemeinden und der Sozialregionen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Verfügungen des Departementes und Entscheide des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 162. Rechtsmittel bei Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsträger, die gestützt auf das Sozialversicherungsrecht des Bundes ergehen, kann nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁾ bei der verfügenden Stelle

¹⁾ SR 142.31.
²⁾ BGS 125.12.
³⁾ BGS 124.11.
⁴⁾ SR 830.1.

innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Auf Verfügungen der Sozialversicherungsträger über die Kinderzulagen nach kantonalem Recht und über die Prämienverbilligungen nach KVG sind die Bestimmungen des ATSG¹⁾ über die Einsprache sinngemäss anwendbar.

³ Gegen Einspracheentscheide und verfahrensleitende Verfügungen der Sozialversicherungsträger kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 163. Schiedsgerichte

Der Kantonsrat setzt die Schiedsgerichte für Streitigkeiten nach Art. 26 IVG²⁾ Art. 89 KVG³⁾, Art. 57 UVG⁴⁾ und Art. 27 MVG⁵⁾ ein. Er bezeichnet für alle Schiedsgerichte einen gemeinsamen Obmann und ein gemeinsames Sekretariat. Er bestimmt das Verfahren und die Organisation.

§ 164. Arbeitsgericht

Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach Art. 10 AVG⁶⁾ und dem Arbeitsverhältnis nach Art. 23 AVG⁷⁾ gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte⁸⁾.

§ 165. Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁹⁾ gleichgestellt.

7. Titel: Sanktionen

1. Kapitel: Massnahmen

§ 166. Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen

¹ Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des ATSG¹⁰⁾ sinngemäss.

² Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattung minimaler Beiträge kann ausgeschlossen werden.

⁴ In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 167. Verweigerung, Kürzung oder Einstellung einer Dienstleistung oder Sozialleistung

Eine Dienstleistung oder Sozialleistung kann befristet verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen dauernd eingestellt werden, wenn die Verpflichtungen nach § 17 missachtet werden. Die betroffene Person muss vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.

§ 168. Entzug einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die vorgegebenen Bedingungen und Auflagen missachtet werden.

¹⁾ SR 830.1.
²⁾ SR 831.20.
³⁾ SR 832.10.
⁴⁾ SR 832.20.
⁵⁾ SR 833.1.
⁶⁾ SR 823.11.
⁷⁾ SR 823.11.
⁸⁾ BGS 125.61.
⁹⁾ SR 281.1.
¹⁰⁾ SR 830.1.

§ 169. Abschiebeverbot

¹ Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen.

² Verstösst eine Einwohnergemeinde gegen dieses Verbot, hat sie die Kosten trotz der fehlenden Voraussetzung nach § 3 während längstens fünf Jahren zu tragen.

§ 170. Ersatzvornahme

¹ Erfüllen die Einwohnergemeinden ihre sozialen Aufgaben nicht oder ungenügend, sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Aufgabe erfüllt wird.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck verbindliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards festlegen, Leistungsaufträge an Dritte erteilen und private oder öffentliche Institutionen zulasten der Einwohnergemeinden beauftragen.

³ Verweigert eine Einwohnergemeinde die rechtzeitige notwendige individuelle Not-, Notfall-, Soforthilfe oder allgemeine Hilfeleistung, sorgt das Departement zulasten der Einwohnergemeinde für die erforderliche Hilfe.

§ 171. Zuweisung zu einer Sozialregion

Erbringen Einwohnergemeinden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leistungen der Sozialhilfe noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

2. Kapitel: Strafen**§ 172. Strafbestimmungen nach kantonalem Recht**

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft, wer

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b) sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- c) als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn ab zieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;
- d) die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt;
- f) die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- g) sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
- h) die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

² Beide Strafen können verbunden werden.

§ 173. Strafbestimmungen nach Bundesrecht

Die Strafbestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten, insbesondere die mit einer höheren Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁾ und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes des Bundes.

¹⁾ SR 311.0.

8. Titel: Schlussbestimmungen

§ 174. Sozialverordnung

Der Regierungsrat regelt den Vollzug in einer Sozialverordnung. Er erlässt insbesondere die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die soziale Sicherheit nach § 2 Abs. 1.

§ 175. Änderung bestehender Gesetze

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾

§ 49 Abs. 2 ist aufgehoben.

b) Spitalgesetz²⁾

§ 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis} (neu) *Ausserkantonale Hospitalisation*

¹ Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen ausschliesslich auf der Allgemeinabteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten ausserkantonalen Spitals hospitalisiert werden müssen.

² Ohne medizinische Gründe leistet der Kanton Kostenbeiträge nur soweit in Spitalabkommen volle oder eingeschränkte Freizügigkeit vereinbart ist.

c) Heilmittelgesetz³⁾

Als Abschnitt 5^{bis} wird eingefügt:

5^{bis}. Abschnitt

Betäubungsmittel

Als § 27^{bis} wird eingefügt:

§ 27^{bis}. *Bewilligungen und Massnahmen*

Das Departement

a) erteilt Bewilligungen an:

1. Personen, Fabrikations- und Handelsfirmen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln,
2. Medizinalpersonen,
3. Krankenhäuser und Institute;

b) entzieht Befugnisse;

c) beaufsichtigt die Vorräte verbotener Betäubungsmittel;

d) sperrt den Bezug von Betäubungsmitteln;

e) kontrolliert die dem Betäubungsmittelgesetz⁴⁾ unterstehenden Personen, Firmen, Anstalten sowie Institute und verlangt periodisch die Belege für Lieferungen von Betäubungsmitteln;

f) beschlagnahmt und vernichtet Betäubungsmittel.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ KRB Nr. RG 112/21003 vom 12. Mai 2004 (Inkrafttreten 1. Januar 2006); BGS in Vorbereitung.

³⁾ BGS 813.111.

⁴⁾ SR 812.121.

Als § 27^{ter} wird eingefügt:

§ 27^{ter}. Behandlung mit Betäubungsmitteln

¹ Ärzte und Ärztinnen dürfen betäubungsmittelabhängige Personen mit Betäubungsmitteln behandeln, damit die soziale Integration erleichtert wird.

² Die Behandlung (Betäubungsmittel verschreiben, abgeben, verabreichen) ist vom Departement zu bewilligen.

³ Apotheker und Apothekerinnen können vom Departement ermächtigt werden, bei Programmen mit Betäubungsmitteln mitzuwirken.

⁴ Das Departement legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.

⁵ Wissenschaftlich begleitete Behandlungen können vom Kanton finanziell unterstützt werden.

Als § 27^{quater} wird eingefügt:

§ 27^{quater}. Bestandeskontrolle

¹ Selbstdispensierende Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine laufende Bestandeskontrolle zu führen.

² Tierärzte und Tierärztinnen haben dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin jährlich ihren Bestand an Betäubungsmitteln per 1. Januar zu melden und die Unterlagen (Kontrollblätter, Belege) einzureichen, die übrigen Medizinalpersonen und Institutionen gemäss Abs. 1 dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin.

³ Betäubungsmittel müssen getrennt von allen anderen Waren unter Verschluss aufbewahrt werden. Die gelagerte Menge an Betäubungsmitteln muss angepasst an den aktuellen Bedarf möglichst klein gehalten werden. Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin kann zusätzliche Weisungen erlassen.

§ 176. Änderung von Verordnungen des Kantonsrates

Die Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung vom 22. September 1987¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel der Verordnung lautet neu:

Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen vom 22. September 1987.

§ 1 Abs. 2 lautet neu:

² Die Schiedsgerichte beurteilen im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung Streitigkeiten zwischen Leistungserbringenden und Trägerinnen der folgenden Sozialversicherungen:

- a) Invalidenversicherung;
- b) Krankenversicherung;
- c) Unfallversicherung;
- d) Militärversicherung.

¹⁾ BGS 125.922.

§ 8 lautet neu:

¹ Streitigkeiten zwischen Trägerinnen einer Sozialversicherung einerseits und den in der entsprechenden Sozialversicherung zugelassenen Leistungserbringenden andererseits werden von einem Schiedsgericht beurteilt.

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Versicherungsgerichts als Vorsitzendem oder Vorsitzende und, entsprechend dem zu behandelnden Fall, aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Trägerinnen der jeweiligen Sozialversicherung einerseits und der jeweiligen Gruppe der zugelassenen Leistungserbringenden andererseits. Stellvertreter oder Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sind die beiden weiteren Mitglieder des Versicherungsgerichtes.

³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Kantonsrat auf Vorschlag der interessierten Kreise für eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Für die Vertretung der Trägerinnen der jeweiligen Sozialversicherung werden je zwei Ersatzmitglieder, für die Vertretung der anderen interessierten Kreise wird für jede Gruppe von zugelassenen Leistungserbringenden je ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden¹⁾;
- b) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁾;
- c) das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV - SO)³⁾;
- d) das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁴⁾;
- e) Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes⁵⁾;
- f) Kinderzulagengesetz⁶⁾;
- g) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe⁷⁾;
- h) Alters- und Pflegeheimgesetz⁸⁾;
- i) Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz)⁹⁾;
- j) Suchthilfegesetz¹⁰⁾;
- k) Gesetz über die Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge und Schwangerschaftsberatung¹¹⁾;
- l) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)¹²⁾.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG)¹³⁾ werden aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmungen über die Früherfassung, die Sonderschulung und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen.

§ 178. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung der einschlägigen Bestimmungen durch den Bundesrat in Kraft.

¹⁾ GS 94, 473 (BGS 131.81).

²⁾ GS 93, 930 (BGS 832.13).

³⁾ GS 92, 904 (BGS 831.11).

⁴⁾ GS 94, 983 (BGS 831.31).

⁵⁾ GS 92, 730 (BGS 321.2).

⁶⁾ GS 88, 85 (BGS 833.11).

⁷⁾ GS 91, 388 (BGS 835.221).

⁸⁾ GS 91, 847 (BGS 838.11).

⁹⁾ GS 88, 461 (BGS 212.222).

¹⁰⁾ GS 92, 895 (BGS 835.41).

¹¹⁾ GS 89, 628 (BGS 835.31) 130.

¹²⁾ GS 99, 260 (BGS 834.11).

¹³⁾ GS 85, 197 (BGS 837.11).

§ 179. Geltungsdauer

Das Gesetz ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von 12 Jahren seit Inkrafttreten vom Kantonsrat zu verlängern oder tritt ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle